



# **Evaluation des Jugendstrafvollzugs in Baden-Württemberg**

- Bericht 2015/2016 -



**Verfasser:**

Dr. Wolfgang Stelly, Dr. Jürgen Thomas  
Kriminologischer Dienst Baden-Württemberg

– November 2017 –



## INHALT

<b>Einleitung .....</b>	<b>7</b>
<b>Einrichtungen, Zugangszahlen, Belegungssituation, Herausnahmen .....</b>	<b>12</b>
Einrichtungen .....	12
Zugangsentwicklung/Belegungssituation .....	12
Exkurs 1: An Belegung in der JVA Adelsheim .....	15
Herausnahmen aus dem Jugendstrafvollzug .....	16
<b>Strafdaten der Jugendstrafgefangenen .....</b>	<b>18</b>
<b>Soziale Lage der jungen Gefangenen .....</b>	<b>23</b>
Alter .....	23
Herkunft und Nationalität .....	23
Exkurs 2: „Flüchtlinge“ im Jugendstrafvollzug .....	25
Religionszugehörigkeit .....	26
Exkurs 3: Muslime im Jugendstrafvollzug .....	27
<b>Diagnose des Behandlungs- und Förderbedarfs .....</b>	<b>29</b>
Grenzen der Diagnostik .....	29
Veränderungen des diagnostizierten Förderbedarfes im Vollzugsverlauf .....	31
Förderbedarf der Jugendstrafgefangenen im Zeitverlauf .....	32
<b>Offener Vollzug, Jugendstrafvollzug in freier Form, Vollzugsöffnende Maßnahmen .....</b>	<b>34</b>
Intern gelockerter und offener Vollzug .....	34
Jugendstrafvollzug in freier Form .....	35
Vollzugsöffnende Maßnahmen in der JVA Adelsheim .....	39
<b>Entweichungen, Suizid, BgH-Unterbringungen und Disziplinarmaßnahmen .....</b>	<b>42</b>
Entweichungen/Nicht-Rückkehr von Lockerungen .....	42
Suizid .....	42
Unterbringungen im „besonders gesicherten Haftraum“ .....	42
Disziplinarmaßnahmen .....	44
<b>Gewalt im Jugendstrafvollzug .....</b>	<b>46</b>
Gewalt gegen Beschäftigte .....	47
Gewalt unter Gefangenen .....	48
Registrierte Gewalt unter Gefangenen in der JVA Adelsheim .....	50
Behandlungsmaßnahmen zur Gewaltproblematik .....	51
Prognose von Gewalttaten und Auffälligkeiten im Vollzugsverlauf? .....	53
<b>Anstaltsklima .....</b>	<b>54</b>

<b>Schulische und berufliche Bildung.....</b>	<b>57</b>
Schulische und berufliche Ausgangssituation der Jugendstrafgefangenen .....	57
Schulische Bildungsmaßnahmen in der JVA Adelsheim.....	58
Verlaufsanalysen zur schulischen Qualifizierung .....	59
Berufliche Bildungsmaßnahmen in der JVA Adelsheim .....	62
Verlaufsanalysen zur beruflichen Bildung.....	64
Fortsetzung einer begonnenen Ausbildung im Jugendstrafvollzug? .....	66
Entlassungssituation der Jugendstrafgefangenen, die im Jugendstrafvollzug eine Lehrausbildung im Vollzug begonnen haben .....	67
Schulische und Berufliche Förderung des Zugangsjahrgangs 2014 .....	68
<b>Sozial- und psychotherapeutische Behandlungsangebote .....</b>	<b>69</b>
<b>Behandlung von Alkohol- und Drogenproblemen.....</b>	<b>71</b>
Suchtberatung und Therapievorbereitung in der JVA Adelsheim.....	71
Bearbeitung der Drogenproblematik .....	71
<b>Bearbeitung der Schuldenproblematik .....</b>	<b>73</b>
<b>Übergangsmangement und Entlassungsvorbereitung.....</b>	<b>75</b>
Projekt ReSo.....	75
Kooperationsvereinbarung Resozialisierung.....	77
Nachsorgeprojekt Chance .....	77
Entlassungsvorbereitung.....	78
Bewertung der Resozialisierungsangebote durch die Gefangenen .....	78
<b>Rückfall nach Jugendstrafe.....</b>	<b>81</b>
Exkurs 4 : Rückfallquoten im Vergleich .....	88
<b>Personal und Kosten des Jugendstrafvollzugs in der JVA Adelsheim .....</b>	<b>91</b>
<b>Jugendstrafvollzug an weiblichen jungen Gefangenen.....</b>	<b>92</b>
<b>Literatur .....</b>	<b>95</b>
<b>Anhang.....</b>	<b>97</b>

## EINLEITUNG

Bei dem vorliegenden Bericht handelt es sich um den zwischenzeitlich fünften Evaluationsbericht zum Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg. Vier Fragestellungen stehen im Fokus des Berichts:

- Was sind die Rahmenbedingungen des Jugendstrafvollzugs in Baden-Württemberg?
- Wer kommt in den Jugendstrafvollzug?
- Was wird im Jugendstrafvollzug mit den Jugendlichen und Heranwachsenden gemacht?
- Was bewirkt der Jugendstrafvollzug bei den jungen Gefangenen?

Für die Beantwortung der ersten Frage werden Daten zur Entwicklung der Kriminalität, der Zugangszahlen, der Belegungssituation und der personellen Ausstattung der Anstalten analysiert. Antworten auf die Frage nach dem „Wer kommt in den Jugendstrafvollzug?“ geben biographische Daten wie das Alter, die schulischen und beruflichen Qualifikationen, die Familiensituation etc. und verschiedene Strafdaten wie Straflänge, Delikte, Vorsanktionen etc. Die Analyse der sozialen Lage und der spezifischen Problemlagen von Jugendstrafgefangenen lässt auch Rückschlüsse auf den Behandlungs- und Förderbedarf zu. Die Beantwortung der Frage „Was wird im Jugendstrafvollzug gemacht?“ erfolgt zum einen auf der Basis von Daten zu Verweildauer, Entlassungsart, Disziplinarmaßnahmen, vollzugsöffnenden Maßnahmen etc. Breiten Raum nehmen zum anderen die verschiedenen Behandlungsmaßnahmen ein. Hierzu gehören beispielsweise die verschiedenen Bildungs- und Qualifizierungsangebote, therapeutische Maßnahmen, soziale Trainingskurse, vollzugsöffnende Maßnahmen und Maßnahmen des Übergangsmangements. Thematisiert wird in diesem Zusammenhang auch die Gefangenenkultur, die sich insbesondere in den verschiedenen Formen der Gewalt unter Gefangenen zeigt. Am schwierigsten gestaltet sich die Beantwortung der vierten Frage, nach den Wirkungen der durchgeführten Maßnahmen. Harte Indikatoren für den Erfolg einer Maßnahme in Form von bestandenen Prüfungen liegen nur für einige Maßnahmen des Leistungsbereiches vor. Schwieriger gestaltet sich die Erfassung des „Erfolgs“ einer Maßnahme, wenn es z. B. keine Prüfungen oder Abschlüsse gibt. Der Erfolg lässt sich mit objektiven Kriterien über den Einzelfall hinaus oftmals nicht beschreiben. So bleibt in einigen Bereichen nur die Einschätzung der Fachdienste: Die Einschätzung, ob es in einem Bereich Handlungsbedarf gibt, die Einschätzung der Gesamtentwicklung in dem benannten Bereich und die Einschätzung, wo noch weiterer (Be-) Handlungsbedarf nach der Entlassung besteht.

Wie schon die zurückliegenden Evaluationsberichte basiert auch der aktuelle Bericht auf unterschiedlichen Datenquellen: Zum einen auf aggregierten Daten und Statistiken, die von den verschiedenen Abteilungen und Fachdiensten im Jugendstrafvollzug (z. B. Vollzugsgeschäftsstelle, Personalabteilung, Sicherheitsbeauftragte etc.), externen Dienstleistern (z. B. Drogenberatung, Übergangsmangement) oder dem statistischen

Landesamt erstellt wurden. Zum anderen basiert der Bericht in weiten Teilen auf der Analyse der individuellen Falldokumentationen, die für jeden Jugendstrafgefangenen der JVA Adelsheim erstellt werden.<sup>1</sup> Diese Falldokumentationen wurden im Rahmen der Evaluation des Jugendstrafvollzugs Anfang 2012 in der JVA Adelsheim implementiert. Dokumentiert werden darin neben dem Status bei Zugang in den und Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug der individuelle Entwicklungsverlauf während des Haftaufenthalts in den Bereichen Leistung (Schule, Beruf), Finanzen (v. a. Schuldenproblematik), Aggressivität/Gewalt, Schutz vor Übergriffen, soziale Kontakte, Gesundheit (u. a. Drogen- und Alkoholproblematik) und individuelle Förderung. Erfasst werden dabei auch die verschiedenen Behandlungsmaßnahmen, an denen der Jugendstrafgefangene teilgenommen hat und der Behandlungserfolg der einzelnen Maßnahmen. Die individuellen Falldokumentationen der Evaluation Jugendstrafvollzug sind auf die JVA Adelsheim beschränkt, d. h. von Gefangenen, die aus der Zugangsabteilung der JVA Adelsheim in andere Anstalten verlegt werden, z. B. im Rahmen der Ausnahme aus dem Jugendstrafvollzug, liegen zwar die Daten der in der Zugangsabteilung erhobenen Basisdiagnose vor, der Entwicklungsverlauf bis zur Entlassung aus der Haft wird jedoch nicht mehr erfasst. In allen Bereichen – Basisdiagnostik, Maßnahmendokumentation, Abschlussdiagnose – liegen komplette Falldokumentationen nur für die Gefangenen vor, die mindestens drei Monate in der JVA Adelsheim waren und von dort in die Freiheit entlassen wurden. Keine Falldokumentationen gibt es für die ca. 5 % weiblichen Jugendstrafgefangenen, die in einer gesonderten Abteilung der zentralen Frauenstrafvollzugsanstalt in Schwäbisch Gmünd untergebracht sind.

Die aktuellsten Daten der Basisdiagnose, die sich im nachfolgenden Evaluationsbericht finden, beziehen sich auf alle Jugendstrafgefangene, die im Jahr 2016 in Strafhaft in die zentrale Zugangsabteilung des baden-württembergischen Jugendstrafvollzugs an Männern in die JVA Adelsheim kamen. Es handelt sich dabei nahezu um eine Vollerhebung aller baden-württembergischen männlichen Jugendstrafgefangenen eines Jahres.

Soweit es sich um Verlaufsanalysen handelt, die sich auch auf die Maßnahmendokumentationen und die Abschlussdiagnosen beziehen, liegt der Schwerpunkt auf dem Zugangsjahrgang 2014. Bis 30.6.2016 – dem Stichtag für unsere Verlaufsanalysen – waren die meisten Gefangenen des Zugangsjahrgangs 2014 aus der JVA Adelsheim entlassen. Für 263 Gefangene des Jahrgangs 2014 liegen Daten der Basisdiagnose, der Maßnahmendokumentation und der Abschlussdiagnose vor. Elf Gefangene des Zugangsjahrgangs 2014 konnten in den Verlaufsanalysen nicht berücksichtigt werden, da sie sich Mitte 2016 noch in der JVA Adelsheim in Haft befanden.

Erstmals sind in dem Evaluationsbericht auch Ergebnisse einer Gefangenenbefragung enthalten. Die aus der JVA Adelsheim entlassenen Gefangenen wurden am Ende ihres

---

<sup>1</sup> Ein Überblick zur (methodischen) Anlage der Falldokumentation findet sich bei Thomas, J./Stelly, W./Oberfell-Fuchs, J./Wulf, R. (2010).



Aufenthaltes mit Hilfe eines standardisierten Fragebogens zum Selbstauffüllen dazu befragt, wie sie den Jugendstrafvollzug wahrnahmen und wie sie die verschiedenen Maßnahmen und Angebote bewerten. Die Befragung wurde in einigen Hafthäusern durch die betreuenden SozialarbeiterInnen, in anderen Hafthäusern durch „hausfremde“ SozialarbeiterInnen als MitarbeiterInnen des Kriminologischen Dienstes durchgeführt.

Der Sinn und Zweck des Fragebogens wurde dem Gefangenen kurz erläutert, auch die Zusicherung, dass die Fragebögen nur vom Kriminologischen Dienst, nicht jedoch von anderen MitarbeiterInnen der Anstalt gelesen und ausgewertet werden. Um dies sicherzustellen, wurde den Jugendlichen ein fest verschließbarer, an den Kriminologischen Dienst adressierter Briefumschlag mitgegeben. Der Fragebogen umfasste sechs DIN A4-Seiten mit ca. 50 Fragen bzw. Items zum Ankreuzen zu den Themenbereichen „Verhältnis zu Beschäftigten und Mitgefangenen“, „Bewertung einzelner Angebote und Maßnahmen“, „Gewalt und Übergriffe unter Gefangenen“, „Veränderungen/Entwicklungsfortschritte während des Haftaufenthaltes“ und „Entlassungssituation“. Am Ende des Fragebogens fanden sich zwei offene Fragen für Kritik, Lob und Anmerkungen.

Von den 385 Gefangenen, die im Zeitraum zwischen Januar 2016 und Mitte Juni 2017 aus der JVA Adelsheim entlassen wurden, haben 39 % (N=152) den Fragebogen ausgefüllt. Für weitere 17 % ist dokumentiert, warum sie an der Befragung nicht teilnahmen: je zur Hälfte „Verweigerung“, und „zu geringe Deutschkenntnisse“. Für 44 % der in diesem Zeitraum entlassenen Gefangenen liegen uns keine Informationen darüber vor, warum sie nicht mit der Befragung erfasst wurden. Bei etwa einem Drittel dieser Gruppe dürften die fehlenden Sprachkenntnisse einer Befragung entgegengestanden haben. Bei einem größeren Teil der nicht-befragten Gefangenen ist jedoch davon auszugehen, dass ihnen in Folge von Urlaubs- und Krankheitszeiten der SozialdienstmitarbeiterInnen, kurzfristigen Entlassungsterminänderungen oder schlichter Nachlässigkeit kein Fragebogen ausgehändigt wurde. Nicht rekonstruierbar ist, an wie viele Jugendstrafgefangene der Fragebogen zwar ausgehändigt wurde, er jedoch – aus welchen Gründen auch immer – nicht ausgefüllt wurde.

Ebenfalls erstmalig im Evaluationsbericht enthalten sind Ergebnisse von Rückfallanalysen für Gefangene, für die Daten aus den individuellen Falldokumentationen vorliegen. Für die meisten Gefangenen des Zugangsjahrgangs 2012 konnte mit Hilfe der Einträge in das Bundeszentral- und Erziehungsregister die Delinquenzentwicklung über einen Zeitraum von drei Jahren nach der Entlassung aus der JVA Adelsheim erfasst werden. Das Untersuchungssample umfasst 235 Jugendstrafgefangene des Zugangsjahrgang 2012, die nach einem mindestens dreimonatigen Aufenthalt in der JVA Adelsheim bis Ende 2013 vorzeitig auf Bewährung, zum Strafende oder im Rahmen des §35 BtMG (Therapie statt Strafe) aus der JVA Adelsheim entlassen wurden. In der Kriminologie und insbesondere in der internationalen Desistance-Forschung wurde in der Vergangenheit sehr ausführlich diskutiert, dass und warum der Indikator „Wiederverurteilung“ ein problematischer Indikator für eine gelungene oder misslungene Resozialisierung ist.

Fraglich ist auch, ob mit Rückfallanalysen Aussagen über die Wirkung von Maßnahmen des Jugendstrafvollzugs gemacht werden können. Die meisten deutschen Rückfallanalysen erfassen für den Zeitraum nach der Haftentlassung lediglich das Legalverhalten auf Basis der Einträge in das Bundeszentralregister. Informationen über den Einfluss von (sozialen) Faktoren, die nach der Vollzugszeit auf das Individuum einwirken, liegen – auch für die Adelsheimer Rückfallstudie – nicht vor und können daher auch nicht auf ihre Wirkung kontrolliert werden. In gleicher Weise bleibt selbstverständlich auch das Dunkelfeld der zwar erneut straffällig gewordenen, jedoch nicht „erwischten“ Haftentlassenen unberücksichtigt.

In der analytischen Gesamtschau des Datenmaterials lassen sich für den baden-württembergischen Jugendstrafvollzug mehrere Entwicklungstrends ausmachen:

- In der Aufarbeitung der gewalttätigen Übergriffe von Gefangenen auf Bedienstete der JVA Adelsheim 2014 („Hofgangsschlägerei“) einerseits und der Diskussion um psychisch auffällige Gefangene im baden-württembergischen Vollzug andererseits wurde das Vollzugs- und Behandlungskonzept in der JVA Adelsheim weiter ausdifferenziert (siehe die Übersicht im Anhang). Die bis dahin stark rückläufigen Belegungszahlen schufen eine gute Ausgangssituation dafür, die Betreuungssituation zu verbessern und den im Gesetz vorgesehenen Wohngruppenvollzug in einem (weiteren) Hafthaus zu realisieren. Möglich war dies aber nur mit zusätzlichen finanziellen Mitteln aus der Baden-Württemberg Stiftung, die insbesondere in die sozialpädagogische Betreuung der Jugendlichen, in therapeutische Angebote und die (angeleitete) Freizeitgestaltung flossen.
- Seit Ende 2015 kam es bedingt durch die verstärkte Zuwanderung („Flüchtlingswelle“) nach Deutschland zu einem deutlichen Anstieg der Jugendstrafgefangenenzahlen. Innerhalb eines Jahres stieg die Anzahl der Jugendstrafgefangenen, die in den letzten Monaten oder (max. drei) Jahren nach Deutschland eingereist waren und aus Ländern stammen, aus denen auch die meisten „Flüchtlinge“ bzw. Asylbewerber kommen, auf ca. 20 % an. Innerhalb kurzer Zeit musste der Jugendstrafvollzug mit den vorhandenen Ressourcen Lösungsansätze für besondere Problemlagen und Betreuungsbedarf entwickeln. Hierzu gehörte die Einstellung von „Sprachmittlern“, die Durchführung von „Migrationskursen“ zum elementaren Spracherwerb, besondere Maßnahmen zur Arbeitsintegration und die Vernetzung mit Institutionen der Flüchtlingsbetreuung außerhalb des Vollzugs. Durch die gestiegene Anzahl muslimischer Jugendstrafgefangener entstand auch bei der religiösen Betreuung besonderer Handlungsbedarf.
- Nicht nur der Anstieg der Gefangenenzahlen, sondern auch der Wegfall der Jugendstrafanstalt Pforzheim, die Ende 2015 in eine Abschiebeeinrichtung umgewandelt wurde, verstärkte den Druck in Richtung Ausnahme vom Jugendstrafvollzug und Verlegung in eine Erwachsenenanstalt (§ 89b JGG). Mit der JSA Pforzheim fiel eine wichtige Möglichkeit des baden-württembergischen Jugendstrafvollzugs weg, Täter zu trennen bzw. „schwierigen“ Jugendstrafgefangenen einen Neuanfang in der anderen Anstalt des Jugendstrafvollzugs zu ermöglichen. In der

Folge wurde verstärkt auf das Mittel der Herausnahme gesetzt, so dass nach etwa fünf Jahren mit niedrigen Herausnahmequoten, die Herausnahmen 2015 auf einen Rekordwert stiegen und auch 2016 auf hohem Niveau blieben. Abzuwarten bleibt, ob die ab Mitte 2017 geschaffene Abteilung für Jugendstrafgefangene in der JVA Ravensburg diesbezüglich für etwas Entlastung sorgen wird.

- Das Niveau an gewalttätigen Auseinandersetzungen unter den Gefangenen im baden-württembergischen Jugendstrafvollzug an Männern ist trotz der vielfältigen Interventionsversuche und einem deutlichen Anstieg der Sicherheitsmaßnahmen nach wie vor sehr hoch. 2016 zeigte sich sogar ein weiterer Anstieg der Gewalttätigkeiten. Ob dies in einem Zusammenhang mit der in einigen Hafthäusern angespannten Belegungssituation steht und/oder sich auch hier die unzureichenden Möglichkeiten der Trennung von Jugendstrafgefangenen niederschlagen, lässt sich mit den derzeit zur Verfügung stehenden Daten noch nicht klären. Ermutigende Nachrichten zur Gewaltproblematik gibt es jedoch aus einem Hafthaus des Jugendstrafvollzugs, in dem im Rahmen Konzepts PPC („positive peer culture“) Wohngruppenvollzug eingeführt wurde. Im Zwischenbericht der von der Universität Koblenz durchgeführten Evaluation wird aufgezeigt, dass seit Einführung des Wohngruppenvollzugs die Anzahl (und Quote) der gewalttätigen Auseinandersetzungen unter den Gefangenen in dem Hafthaus zurückgegangen ist.
- Nur etwa ein Drittel der Jugendstrafgefangenen des geschlossenen Jugendstrafvollzugs bekommt vor seiner Entlassung aus der Haft eine vollzugsöffnende Maßnahme wie einen (mehrständigen) Ausgang in Begleitung oder eine (mehrtägige) Freistellung („Urlaub“ z.B. bei der Familie oder zur Ableistung eines Praktikums) gewährt. Trotz dieser ohnehin niedrigen Quote ist für den Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg eine weiter rückläufige Tendenz festzustellen. Diese Entwicklung steht in Kontrast zu der von Dünkel et al. (2016) für den Jugendstrafvollzug in anderen Bundesländern festgestellten positiven Entwicklung der Lockerungszahlen.
- Im Bereich des Übergangsmanagements ist es gelungen, durch die Implementation einer landesweiten Kooperationsvereinbarung die Zusammenarbeit zwischen dem Strafvollzug, den Kommunen, der Straffälligenhilfe und den Arbeitsagenturen bei der Entlassungsvorbereitung zu verbessern. Positiv für das Übergangsmanagement wirkt sich auch die Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen der Bewährungshilfe und dem (Jugend-)Strafvollzug aus.

## EINRICHTUNGEN, ZUGANGSZAHLEN, BELEGUNGSSITUATION, HERAUSNAHMEN

### EINRICHTUNGEN

Die zentrale Jugendstrafanstalt Baden-Württembergs zum Vollzug der Jugendstrafe an männlichen Jugendlichen, Heranwachsenden und jungen Erwachsenen ist die JVA Adelsheim mit insgesamt 417<sup>2</sup> Haftplätzen. Zusätzlich gibt es in der Außenstelle der JVA Adelsheim in Mosbach 17 Plätze für junge männliche Gefangene im offenen Vollzug. Im Rahmen des „Projekt Chance“ sind ca. 30 Plätze im Jugendstrafvollzug in freien Formen in zwei Jugendhilfeeinrichtungen in Creglingen und Leonberg vorhanden. Seit Mitte 2017 gibt es in der JVA Ravensburg eine gesonderte Abteilung, in der bis zu 21 männliche Jugendstrafgefangene untergebracht werden können. In der Außenstelle Oberndorf der JVA Rottweil stehen 16 Plätze für die vollzugsinterne Suchttherapie von jungen männlichen Gefangenen zur Verfügung.

Die Jugendstrafanstalt Pforzheim mit ihren 107 Haftplätzen für Jugendstrafgefangene wurde Ende 2015 in eine Abschiebehafteinrichtung umgewandelt.

Die weiblichen Jugendstrafgefangenen befinden sich in einer gesonderten Abteilung (ca. 40 Plätze) in der zentralen Justizvollzugsanstalt für Frauen der JVA Schwäbisch Gmünd.

### ZUGANGSENTWICKLUNG/BELEGUNGSSITUATION

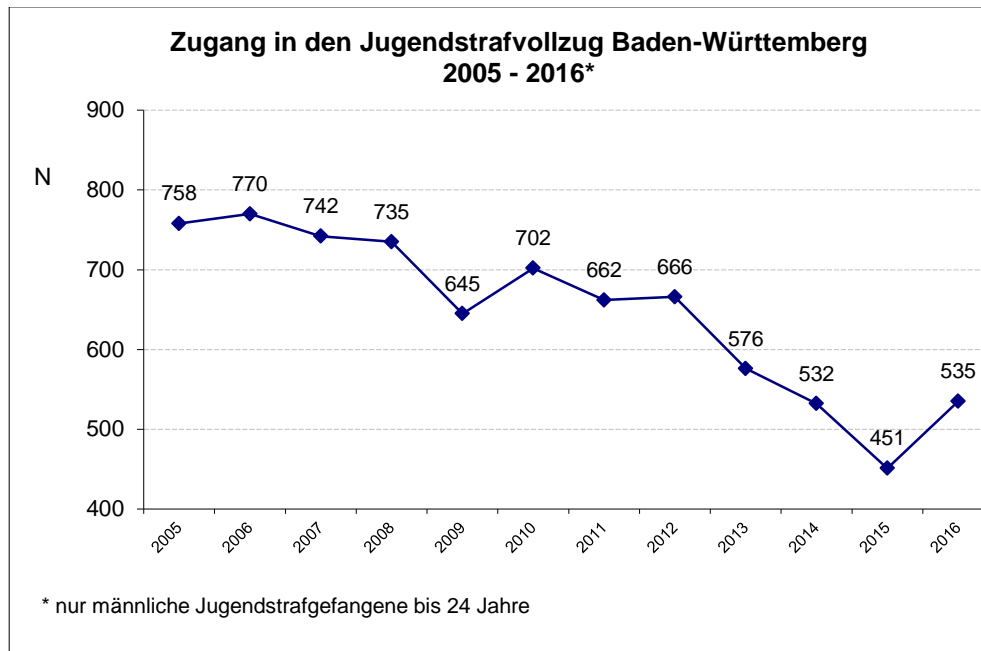
In der zentralen Zugangsabteilung für den baden-württembergischen Jugendstrafvollzug an Männern in der JVA Adelsheim wurden 2016 insgesamt 535 männliche Jugendstrafgefangene unter 24 Jahre als Zugänge registriert (Schaubild 1).

Zwischen 2012 und 2015 verzeichnete der Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg einen deutlichen Rückgang der Zugangszahlen. 2015 waren die Zugangszahlen auf dem niedrigsten Wert seit Mitte der 90er Jahre. Die Hauptursache für den Rückgang der Gefangenenzahlen lag im Rückgang der (registrierten) Jugendkriminalität wie er sich auch in der Strafverfolgungsstatistik oder der Polizeilichen Kriminalstatistik abbildete. Der Rückgang konnte auch für den Bereich der Gewaltkriminalität und für die Gruppe der Mehrfach- und Intensivtäter<sup>3</sup> festgestellt werden und nicht nur die absoluten Zahlen, sondern auch die Tatverdächtigenbelastungszahlen, bei denen auf Veränderungen der Bevölkerungszahlen kontrolliert wird, waren rückläufig.

<sup>2</sup> Davon sind ca. 50 Plätze für den Vollzug der Untersuchungshaft an Jugendlichen und Heranwachsenden vorgesehen und 37 Haftplätze entfallen auf die zentrale Zugangsabteilung.

<sup>3</sup> Landeskriminalamt Baden-Württemberg: Jugendkriminalität und Jugendgefährdung - Jahresbericht 2015.

Schaubild 1:



Die rückläufige Tendenz der Jugendstrafgefanzenzahlen, die mit leichten Schwankungen schon seit 2007 zu beobachten ist, wurde jedoch im letzten Jahr (2016) gebrochen: die Zugänge in den baden-württembergischen Jugendstrafvollzug stiegen von 2015 auf 2016 um 18 %. Der Anstieg der Zugangszahlen ging einher mit einem deutlichen Zuwachs an Gefangenen, die erst wenige Monate oder Jahre in Deutschland leben und aus typischen Herkunftsländern von Flüchtlingen und Asylsuchenden kommen. Konnten von den Zugängen 2015 noch 11 % dieser Gruppe<sup>4</sup> zugeordnet werden, waren es 2016 mit 19 % fast doppelt so viele. Anzumerken bleibt in diesem Zusammenhang, dass diese Gruppe von „Flüchtlingen“ in Folge der teilweise prekären Lebenssituation und fehlenden legalen Möglichkeiten nicht nur einem erhöhten Risiko ausgesetzt ist, Täter und Opfer von Kriminalität zu werden. Diese Gruppe hat auch ein erhöhtes Risiko nach Straftaten in Haft zu kommen: in Folge der fehlenden sozialen Bindungen (Arbeit, stabile Bezugspersonen etc.) und der damit einhergehenden Fluchtgefahr, sowie der in Folge der prekären ökonomischen Situation und fehlenden legalen Perspektiven unterstellten erhöhten Wiederholungsgefahr (insbesondere bei Eigentums- oder BtmG-Delikten), wird häufiger bzw. schneller zum Mittel der Untersuchungshaft gegriffen. Die fehlenden Bindungen bzw. die fehlenden legalen Perspektiven sind auch ein Argument gegen eine Aussetzung der Jugendstrafe auf Bewährung.

29 % der Jugendstrafgefanzenen, die 2016 in die Zugangsabteilung nach Adelsheim kamen, wurden von dort in eine Justizvollzugsanstalt für Erwachsene oder junge Erwachsene verlegt (siehe unten „Herausnahme aus dem Jugendstrafvollzug“). 65 % der

<sup>4</sup> Definitionskriterien: Maximal drei Jahre in Deutschland und Staatsbürgerschaft typischer Herkunftsländer von Flüchtlingen oder Asylsuchenden.

jungen Gefangenen blieben in der JVA Adelsheim. 3 % kamen in die beiden Einrichtungen des Jugendstrafvollzugs in freien Formen und 1 % in die Suchtherapie nach Oberndorf. Einzelne Gefangene (insg. 1 %) wurden in ein anderes Bundesland oder in eine psychiatrische Einrichtung verlegt

Am 31. März 2017 waren im baden-württembergischen Strafvollzug 376 Jugendstrafgefangene (2016: 342; 2015: 369; 2014: 489; 2013: 548, 2012: 536, 2011: 539) untergebracht.<sup>5</sup> 95 % (N=359) von ihnen waren männlich und 5 % (N=17) weiblich.

Tabelle 1 zeigt für den Zeitraum der letzten sechs Jahre die Jahresdurchschnittsbelegungen in den einzelnen Einrichtungen. Ca. 8 % der männlichen Jugendstrafgefangenen waren in offenen oder freien Einrichtungen untergebracht.

Tabelle 1: Jahresdurchschnittsbelegung Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg

	Jugendstrafgefangene in der JVA Adelsheim, geschlossener Vollzug Männer	Jugendstrafgefangene in der Außenstelle Mosbach, offener Vollzug Männer	Jugendstrafgefangene in der JVA Pforzheim bis zur Schließung am 31.12.2015 geschlossener Vollzug / offener Vollzug	Jugendstrafgefangene im Jugendstrafvollzug in freien Formen, Männer	Jugendstrafgefangene in der JVA Schwäbisch Gmünd, geschlossener Vollzug Frauen <sup>6</sup>
<b>2011</b>	328	5	90 / 5	28	25
<b>2012</b>	344	5	91 / 6	28	26
<b>2013</b>	337	8	84 / 4	24	25
<b>2014</b>	285	7	75 / 4	20	25
<b>2015</b>	232	6	44 / 2	18	26
<b>2016</b>	277	6	-	19	18

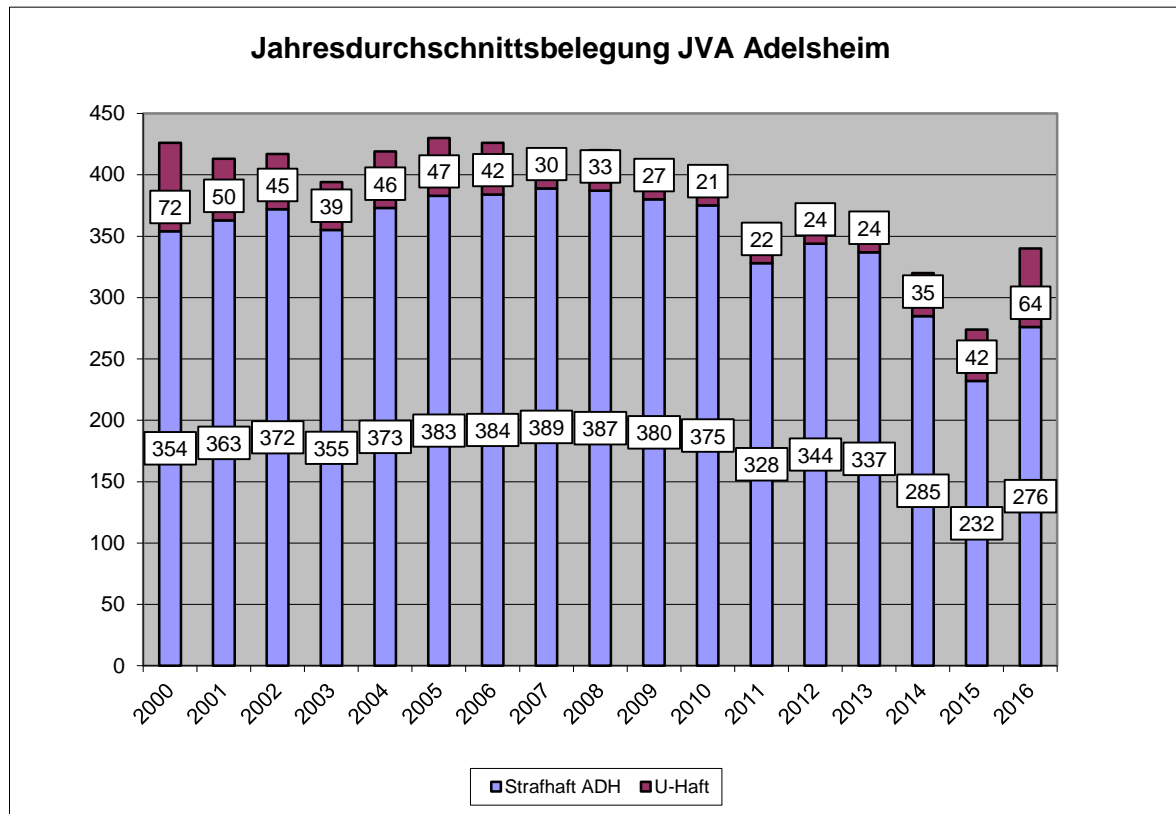
<sup>5</sup> Zu Jugendstrafe verurteilte Jugendliche, Heranwachsende und junge Erwachsene (junge Gefangene) ohne gemäß § 89b JGG aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommene, einschließlich Freiheitsstrafe, die gemäß §114 JGG in einer Jugendstrafanstalt vollzogen wird.

<sup>6</sup> Näherungswerte auf Basis von monatlichen Stichtagserhebungen.

## EXKURS 1: AN BELEGUNG IN DER JVA ADELSHEIM

Für das Jahr 2016 war ein deutlicher Anstieg der Belegungszahlen in der JVA Adelsheim zu verzeichnen. Die Anzahl der Jugendstrafgefangenen stieg um 19 % gegenüber dem Vorjahr, die Anzahl der U-Haftgefangenen sogar um 52 %, so dass insgesamt die durchschnittliche Jahresbelegung (Strafhaft und Untersuchungshaft vgl. Schaubild E1) um 23 % von 274 auf 340 Gefangene anstieg. Als Ursachen hierfür lassen sich zwei Prozesse ausmachen: Zum einen kamen vermehrt junge „Flüchtlinge“ in den Jugendstrafvollzug. Dieser Gruppe gehörten 2016 ca. 20 % aller in der JVA Adelsheim in U-Haft und Strafhaft untergebrachten Gefangenen an. Zum anderen fiel mit der JSA Pforzheim die zweite baden-württembergische Jugendstrafanstalt mit über 100 Haftplätzen weg, so dass keine Jugendstrafgefangenen mehr dorthin verlegt werden konnten. Trotz erhöhter Verlegungszahlen in den Erwachsenenvollzug („Herausnahme aus dem Jugendstrafvollzug“) führte dies zu einem Anstieg der Belegung der JVA Adelsheim.

Schaubild E1



Insbesondere in den Hafthäusern des geschlossenen Regelvollzugs führte der Anstieg der Gefangenzahlen zu einer sehr angespannten Belegungssituation. Dies war auch Folge der Veränderungen im Vollzugskonzept der JVA Adelsheim, mit denen insbesondere auf die Problemlagen „psychisch auffällige Gefangene“ und „Gewalt im Jugendstrafvollzug“ reagiert wurde. Die niedrigen Belegungsquoten der Jahre 2014 und 2015 und der damals erwartete weitere Rückgang der Gefangenzahlen erlaubte zum einen die Realisierung eines Wohngruppenvollzugs im Hafthaus E1 („positive peer culture“). Zum anderen wurden im Haus Q, dem größten Hafthaus der JVA Adelsheim, mit der Umsetzung eines Behandlungsangebots für psychisch auffällige Gefangener (Projekt „Start up“, siehe Kasten Seite 68) ebenfalls die Haftplätze reduziert. Zur Sicherstellung des erhöhten Betreuungsbedarfs – auch von schwierigen, durchsetzungsstarken Gefangenen („Störer“) im Projekt „Reset“ (siehe Kasten S. 43) – musste Personal aus

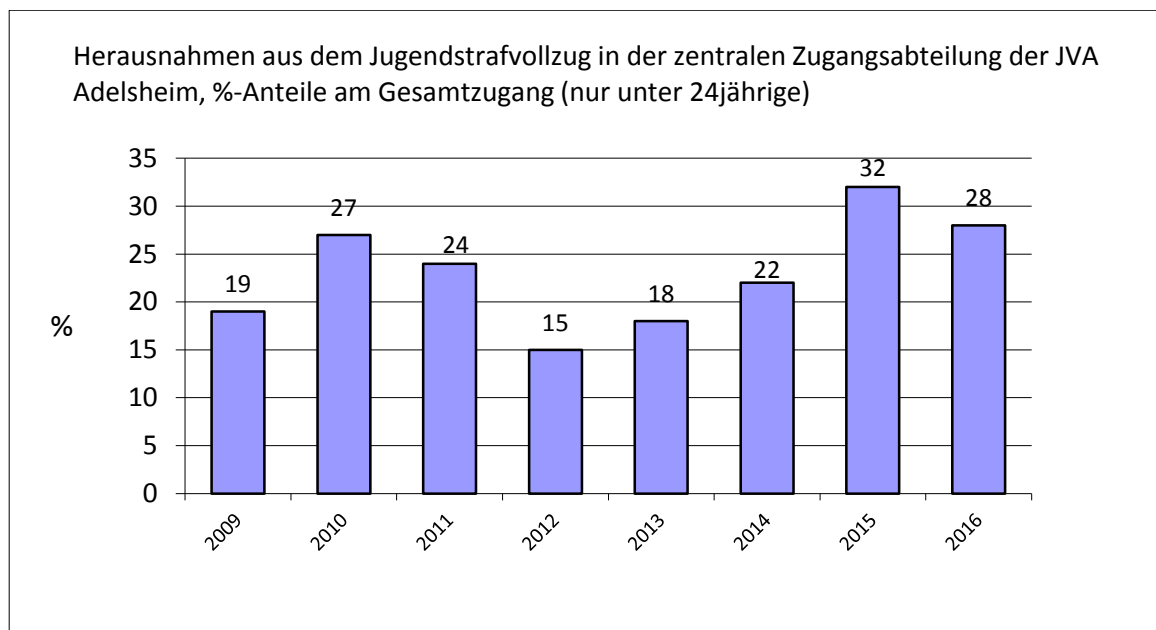
anderen Abteilungen abgezogen werden. Dies erfolgte u.a. durch die vorübergehende Schließung eines Hafthauses im gelockerten Bereich. Durch diese Umstrukturierungen hatten insbesondere die beiden Hafthäuser des geschlossenen Regelvollzugs neben dem Hafthaus für die Untersuchungshaft die „Hauptlast“ der durch die „Flüchtlingswelle“ ansteigenden Gefangenenzahlen im Jugendstrafvollzug zu tragen. Zur Anspannung der Situation in den Hafthäusern führte auch der Umstand, dass mit dem Wegfall der JSA Pforzheim auch die Möglichkeiten geringer wurden problematische und subkulturelle Gruppenbildungen in den Hafthäusern zu vermeiden.

#### HERAUSNAHMEN AUS DEM JUGENDSTRAFVOLLZUG

Im Jahr 2016 wurden 28 % aller unter 24jährigen Zugänge in den Jugendstrafvollzug aus der zentralen Zugangsabteilung der JVA Adelsheim nach § 89b JGG vom Vollstreckungsleiter aus dem Jugendstrafvollzug herausgenommen (Schaubild 2).<sup>7</sup>

Zusätzlich zu den Herausnahmen in der Zugangsabteilung werden ca. 6-9 % aller Zugänge während des weiteren Vollzugsverlaufs aus dem Jugendstrafvollzug herausgenommen. Bei den meisten von ihnen zeigte sich die „Nicht-Eignung“ erst nach mehreren Wochen oder Monaten im Jugendstrafvollzug. Etwa jeder zehnte Jugendstrafgefangene, der herausgenommen wurde, war noch Heranwachsender (18<21 Jahre). Zwei Drittel der herausgenommenen Jugendstrafgefangenen waren dem Heranwachsendenalter entwachsen, d. h. sie waren zwischen 21 und 24 Jahren alt. Herausnahmen, die erfolgten weil der Gefangene im Vollzugsverlauf die Altersobergrenze von 24 Jahren überschritten hatte, gab es in den letzten Jahren nur in Einzelfällen (2016: 0, 2015: 1)

Schaubild 2:

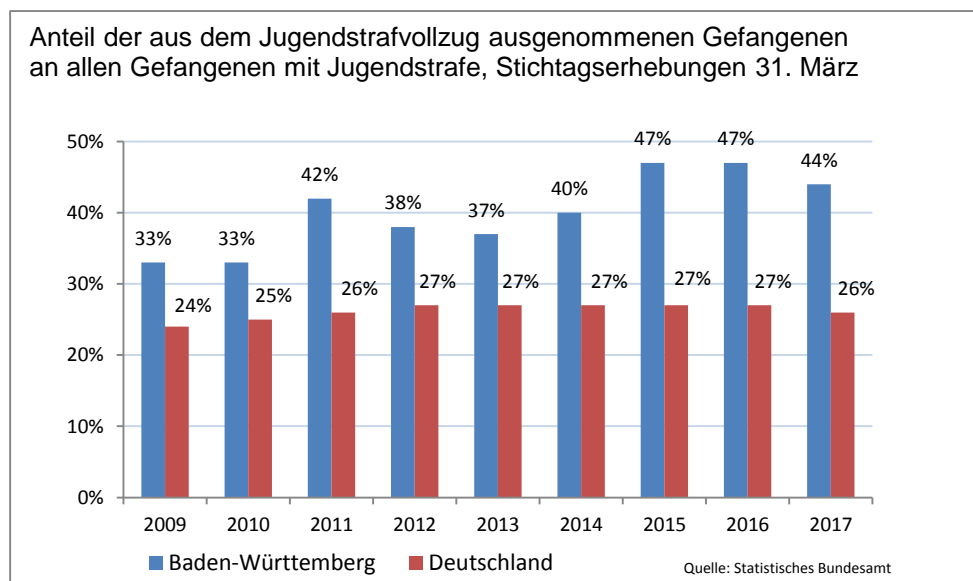


<sup>7</sup> Nicht berücksichtigt sind jene 15 Jugendstrafgefangene, die im Jahr 2016 bereits beim Zugang in die JVA Adelsheim älter als 24 Jahre alt waren und daher vom Vollstreckungsleiter quasi „automatisch“ in den Erwachsenenvollzug verlegt wurden.



Bezogen auf ganz Baden-Württemberg beträgt das Verhältnis von zu Jugendstrafe verurteilten Gefangenen, die ihre Strafe im Jugendstrafvollzug verbüßen, und jungen Gefangenen, die aus dem Jugendstrafvollzug herausgenommen ihre Strafe im Erwachsenenvollzug verbüßen, 56 % : 44 %. (31. März 2017). Wie Schaubild 3 auch zeigt, liegt der Anteil der jungen Gefangenen, die aus dem Jugendstrafvollzug herausgenommen, ihre Strafe im Erwachsenenvollzug verbringen, in Baden-Württemberg deutlich über dem bundesdeutschen Durchschnitt.

Schaubild 3:



Eine Erklärung für den hohen Anteil herausgenommener Jugendstrafgefangener besteht darin, dass es in Baden-Württemberg zwei Justizvollzugsanstalten des Jungerwachsenenvollzugs gibt. Stelzel/Kerner (2014) zeigten in ihrem Bundesländervergleich der Herausnahmen aus dem Jugendstrafvollzug, dass auch andere Bundesländer mit auf Jungerwachsene spezialisierten Gefängnissen tendenziell höhere Herausnahmekquoten haben als Bundesländer ohne diese Einrichtungen.

Die auch für baden-württembergische Verhältnisse recht hohen Herausnahmekquoten der letzten beiden Jahre (Schaubild 2) sind in einem Zusammenhang zu sehen mit den vorhandenen Optionen, (Mit-)Täter räumlich zu trennen bzw. „schwierigen“ Jugendstrafgefangenen einen Neuanfang in einer anderen Abteilung oder einer anderen Anstalt zu ermöglichen. Durch den Wegfall der JSA Pforzheim einerseits und durch die angespannte Belegungssituation in der JVA Adelsheim (siehe oben) andererseits, waren diesbezüglich die Möglichkeiten des baden-württembergischen Jugendstrafvollzugs eingeschränkt. Dies dürfte auch eine Rolle gespielt haben bei den Entscheidungen über die (Nicht-)Eignung eines Gefangenen für den Jugendstrafvollzug nach §89b JGG (Ausnahme vom Jugendstrafvollzug).

## STRAFDATEN DER JUGENDSTRAFGEFANGENEN

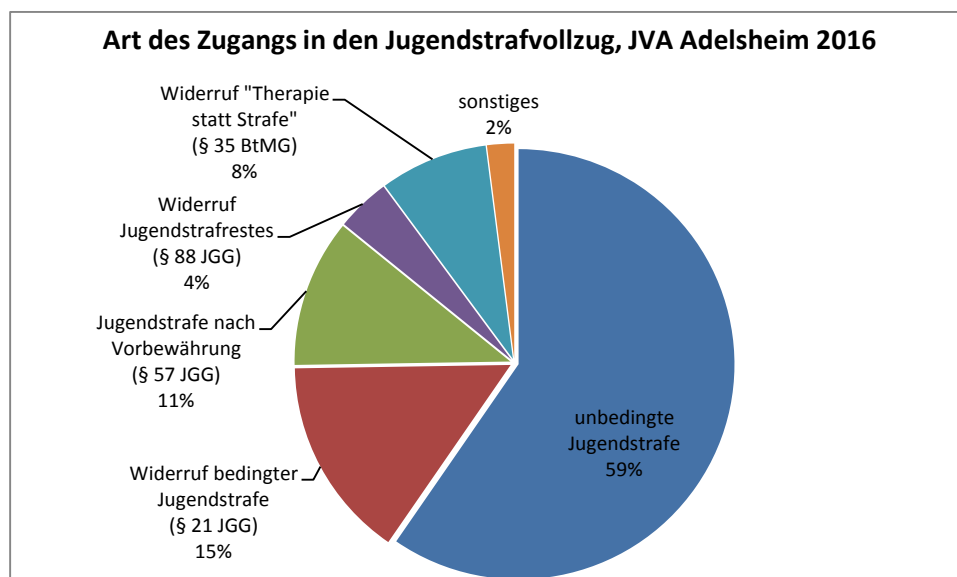
Unter den Zugängen in den Jugendstrafvollzug des Jahres 2016 beträgt der Anteil der sogenannten „Selbststeller“ 27 %. D. h. diese Jugendlichen befanden sich trotz einer Verurteilung zu einer unbedingten Jugendstrafe bis zum Strafantritt auf „freiem Fuß“.

Fast zwei Drittel der jungen Gefangenen (64 %) befanden sich vor ihrem Zugang in den Jugendstrafvollzug in Untersuchungshaft. Bei etwa jedem dritten Gefangenen, der nach U-Haft in den Jugendstrafvollzug kam, dauerte die Untersuchungshaft länger als ein halbes Jahr. Im Durchschnitt saßen die jungen U-Haftgefangenen 164 Tage in Untersuchungshaft.

Die Jugendstrafgefangenen haben durchschnittlich 2,8 Vorsanktionen. Zählt man hierzu auch die Einstellungen nach § 45 und § 47 JGG hinzu, so steigt die Anzahl der Vorsanktionen/Einstellungen auf 3,9.

28 % der jungen Gefangenen waren vor ihrem Zugang in den Jugendstrafvollzug mindestens einmal zu Jugendarrest und 45 % mindestens einmal zu einer Jugendstrafe auf Bewährung verurteilt worden. 23 % sind sogenannte „Wiederkehrer“, d. h. sie waren schon zuvor im Jugendstrafvollzug gewesen. Nur bei 10 % der Jugendstrafgefangenen gibt es keine strafrechtliche Vorgeschichte (in Deutschland).

Schaubild 4:



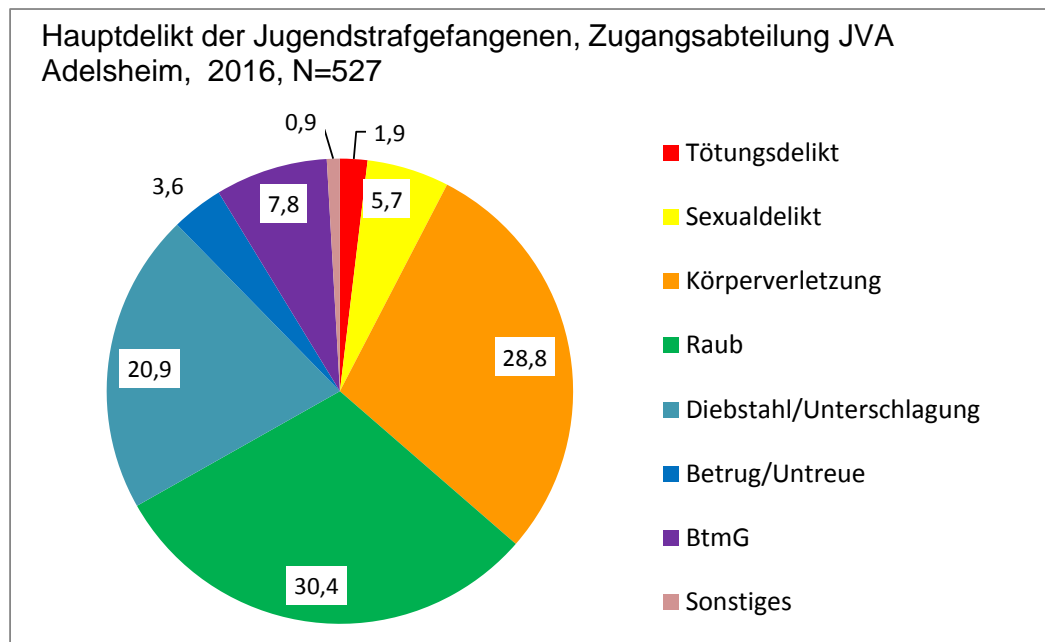
59 % der jungen Gefangenen kamen 2016 in Folge einer Verurteilung zu einer unbedingten Jugendstrafe in den Jugendstrafvollzug (Schaubild 4). 15 % nach dem Widerruf einer nach § 21 JGG zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe, 11 % nach dem „Scheitern“ einer Vorbewährung (§ 57 JGG), 4 % nach dem Widerruf einer Strafre-

aussetzung nach § 88 JGG und 8 % nach dem Widerruf einer Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 Betäubungsmittelgesetz („Therapie statt Strafe“).

Bei der Hälfte der Jugendstrafgefangenen (49 %) wurden vorausgegangene Urteile in das aktuelle Urteil, das zum Zugang in den Jugendstrafvollzug führte, mit einbezogen. 85 % der jungen Gefangenen wurden in Folge ihrer „schädlichen Neigung“ zu der Jugendstrafe verurteilt. Bei 11 % wurde die Jugendstrafe sowohl mit der „Schwere der Schuld“ als auch mit dem Vorliegen „schädlicher Neigung“ begründet. In 4 % der Fälle war die Jugendstrafe allein Folge der „Schwere der Schuld“.

Die Verteilung der für die Verhängung der Jugendstrafe ausschlaggebenden „Hauptdelikte“<sup>8</sup> für die Gefangenen des Zugangsjahres 2016 der JVA Adelsheim ergibt sich aus Schaubild 5. Wie schon in den letzten Jahren bilden auch 2016 die „Räuber“ die größte Tätergruppe im Jugendstrafvollzug.

Schaubild 5:

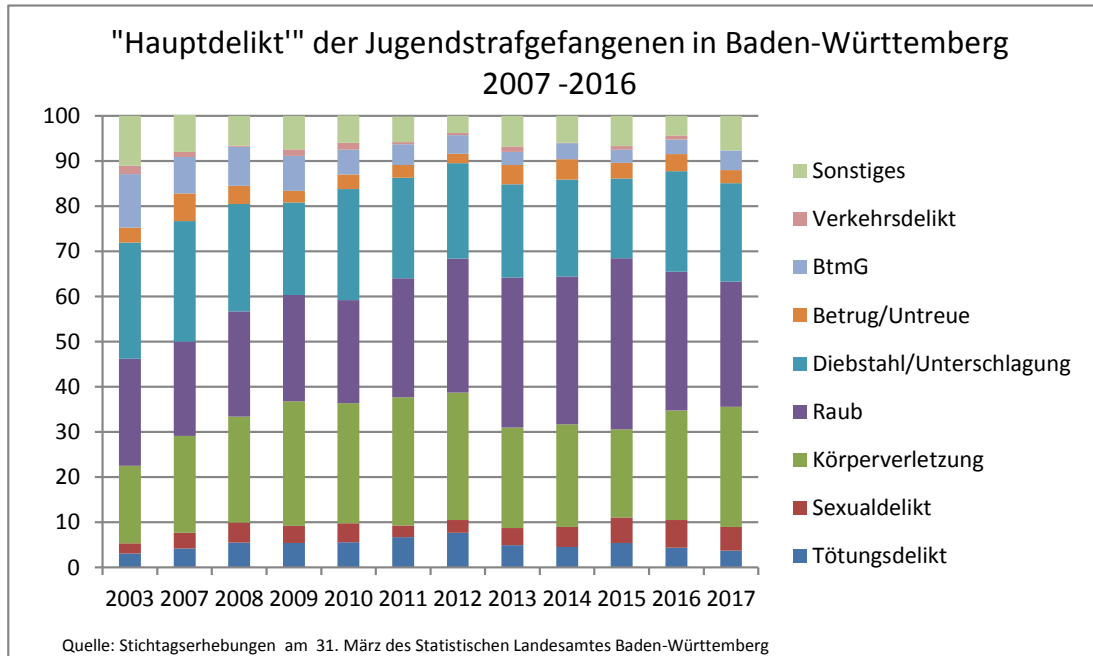


Der Blick auf die Entwicklung im Längsschnitt, wie sie sich in Schaubild 6 auf der Basis der Stichtagserhebung des Statistischen Landesamtes zum 31. März darstellt, zeigt, dass der Anteil der wegen Gewalttaten verurteilten Jugendstrafgefangenen bis zum Jahr 2012 stark zugenommen hat und ihr Anteil seither auf hohem Niveau stagniert. Der Anteil der Jugendstrafgefangenen, die hauptsächlich wegen Diebstahlsdelikten und Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtmG) zu einer Jugendstrafe verurteilt

<sup>8</sup> Die Kategorie „Hauptdelikt“ ist bei Jugendstrafgefangenen ein nicht unproblematischer Indikator, da im elektronischen Vollzugsverwaltungsprogramm (IS-Vollzug), das auch die Basis für statistische Auswertungen des Landesamtes für Statistik bildet, nicht alle in das „aktuelle“ Urteil einbezogenen Delikte auftauchen. Die vom Kriminologischen Dienst durchgeführten Validitätsprüfungen zeigten, dass es insbesondere im Bereich der leichten bzw. mittelschweren Delikte zu unvollständigen Einträgen kommt, wenn einbezogene Urteile bei der Aufnahme des Gefangenen in die Vollzugs-EDV nicht vorliegen (vgl. Stelly/Thomas 2012).

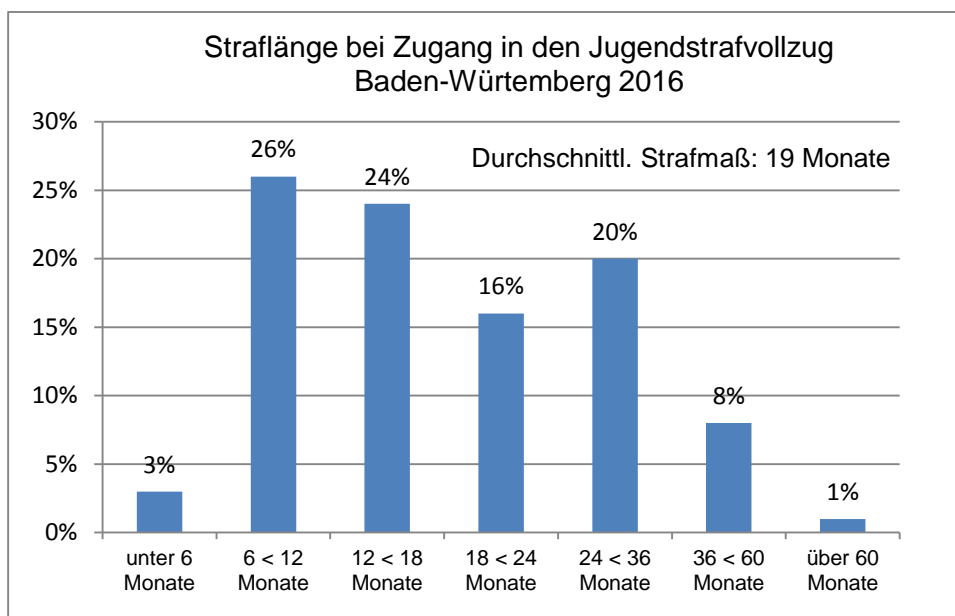
wurden, war bis 2013 rückläufig. Für die letzten Jahre lässt sich für diese Deliktsgruppen jedoch keine eindeutige Tendenz mehr ausmachen.

Schaubild 6:



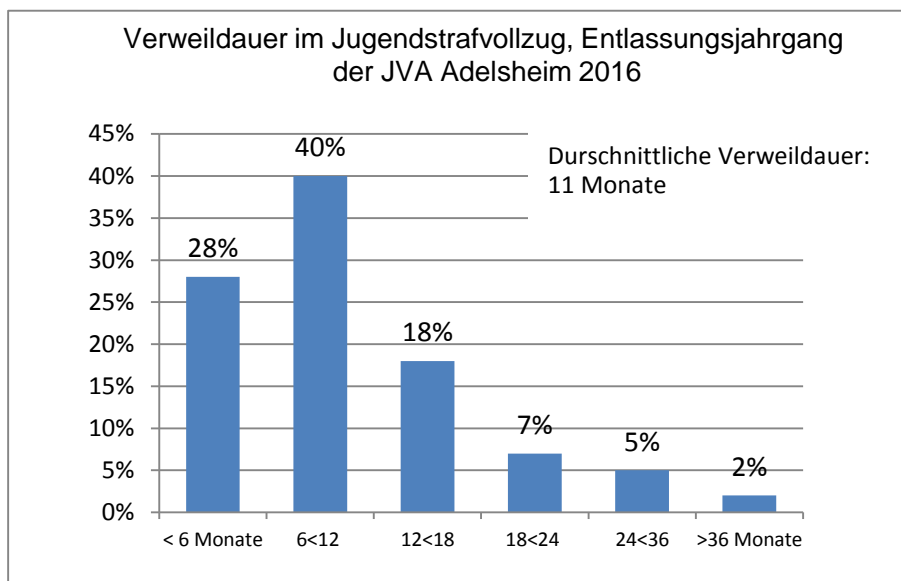
Das durchschnittliche Strafmaß der Jugendstrafgefangenen bei Zugang lag im Jahr 2016 bei 19 Monaten (2015: 18; 2014: 20; 2013: 20; 2012: 21; 2011: 21; 2010: 20). Nur knapp 30 % der Jugendstrafgefangenen wurden zu einer Jugendstrafe von über 2 Jahren verurteilt. Der Anteil der Gefangenen mit einer Straflänge von über 5 Jahren liegt unter 1 %. Schaubild 7 zeigt die verschiedenen Strafmaßgruppen bei Zugang in den Jugendstrafvollzug (Erhebungsjahr 2016).

Schaubild 7:



Bei etwa jedem vierten Jugendstrafgefangenen erhöht sich das Strafmaß im Vollzugsverlauf. Dies liegt zum einen daran, dass es bei einigen Gefangenen zu weiteren Verurteilungen für Straftaten kommt, die die Gefangenen noch vor ihrer Inhaftierung verübten, die aber erst nach dem Haftantritt verhandelt wurden. Zum anderen erhalten Gefangene „Nachschlag“ für Straftaten, die sie im Jugendstrafvollzug verübten. Das durchschnittliche Strafmaß bei der Entlassung liegt um etwa 2,2 Monate höher als das durchschnittliche Strafmaß bei Zugang in den Jugendstrafvollzug. Bei etwa 5 % der Jugendstrafgefangenen liegt der „Nachschlag“ bei mindestens einem Jahr zusätzliche Jugendstrafe.

Schaubild 8:

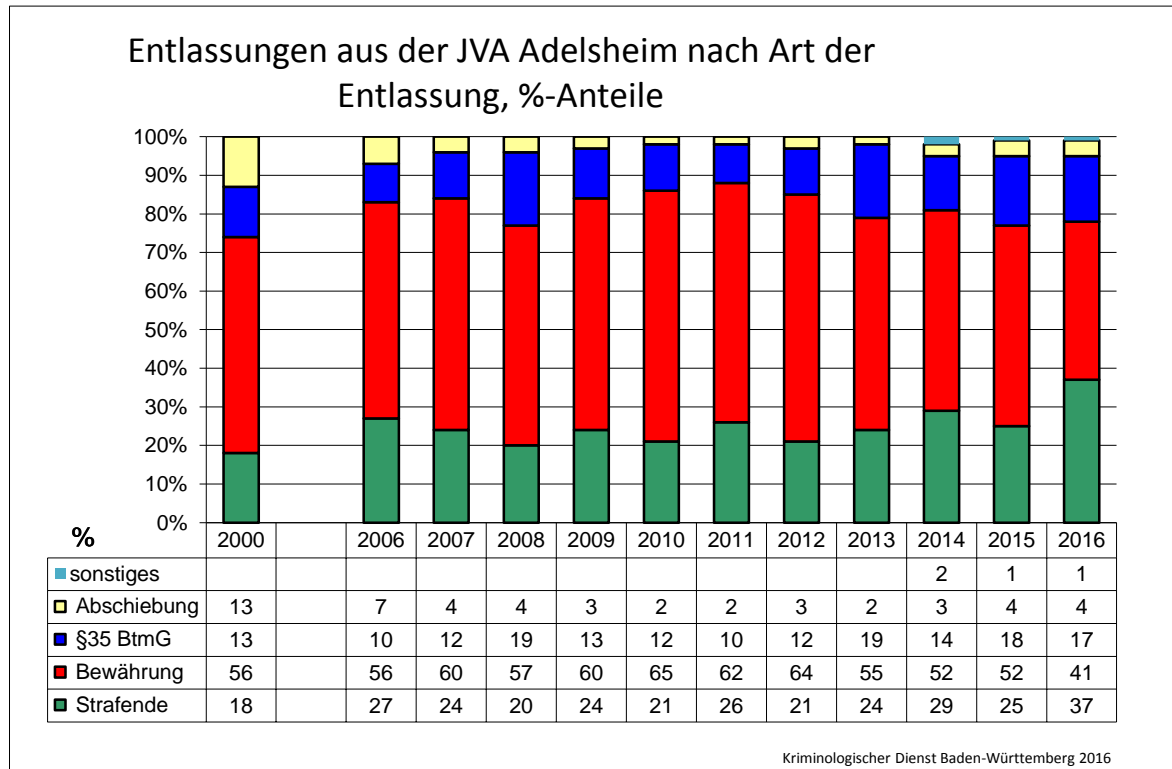


Die durchschnittliche Verweildauer lag für die 2016 aus der JVA Adelsheim entlassenen Jugendstrafgefangenen bei 11,0 Monate (2015:12,2; 2014:12,0; 2013:12,0; 2012: 11,6; 2011: 12,0; 2010: 12,4 Monate). Einer Mehrzahl Jugendstrafgefangener mit kürzeren Verweildauern stehen dabei nur wenige Jugendstrafgefangene mit längeren Verweildauern gegenüber (Schaubild 8). Im Jahr 2016 wurde etwa jeder vierte baden-württembergische Jugendstrafgefangene (28 %) schon innerhalb eines halben Jahres und weitere 40 % innerhalb von 12 Monaten aus dem Jugendstrafvollzug entlassen.

2016 erfolgten 41 % der Entlassungen (Schaubild 9) aus dem Jugendstrafvollzug in Adelsheim mit einer Strafrestaussetzung zur Bewährung und der Unterstellung unter die Bewährungshilfe. 17 % wurden nach § 35 BtMG in eine freie Therapieeinrichtung entlassen. 37 % der jungen Gefangenen wurden zum Straffende entlassen, wobei der Anteil dieser Gruppe unter den Gefangenen mit kurzer Straflänge (z. B. in Folge eines Widerrufs einer Strafrestaussetzung) und/oder Gefangenen aus der Gruppe der „Flüchtlinge“ besonders hoch ist. Die Abschiebung von Gefangenen nach (Teil-) Verbüßung ihrer Strafe gemäß § 456a StPO erfolgte bei 4 % der jungen Gefangenen.

Auffällig im Vergleich der Werte des Jahres 2016 mit den Werten der Vorjahre ist der deutliche Anstieg der Jugendstrafgefangenen, die zum Strafende entlassen wurden. Ob es sich dabei lediglich um einen „Ausreißer“, der auch in einem Zusammenhang mit dem hohen Anteil von „Flüchtlings“ unter den Haftentlassenen stehen könnte, handelt, oder ob sich damit eine veränderte Entlassungspraxis andeutet, werden die nächsten Jahre zeigen.

Schaubild 9:



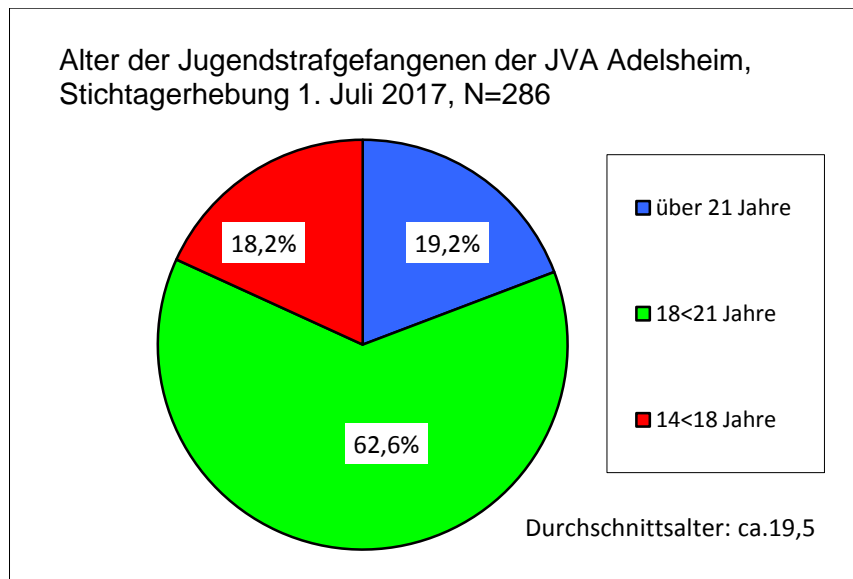
## SOZIALE LAGE DER JUNGEN GEFANGENEN

### ALTER

Das Durchschnittsalter der unselektierten Zugänge in den Jugendstrafvollzug für männliche Gefangene in Baden-Württemberg liegt 2016 bei 19,9 Jahren (2015: 20,0; 2014: 19,9; 2013: 19,9; 2012: 19,9; 2011: 20,0; 2010: 20,1). Der Anteil der unter 18-jährigen Gefangenen am Zugang in den Jugendstrafvollzug betrug 2016: 17,5 %. Fast jeder dritte Jugendstrafgefangene (31 %) ist bei Zugang in den Jugendstrafvollzug über 21 Jahre alt.

Wählt man eine andere Erhebungsweise und betrachtet das Alter aller am Stichtag 1. Juli 2016 in der JVA Adelsheim einsitzenden Jugendstrafgefangenen, so erhält man die in Schaubild 10 dargestellte Verteilung der Altersgruppen. Die mit Abstand größte Altersgruppe sind die Heranwachsenden. Im Vergleich mit den meisten anderen Bundesländern deutlich kleiner ist die Gruppe der Jungerwachsenen (über 21 Jahre), was vor allem Folge der hohen Quote an „Herausnahmen“ (siehe oben) im baden-württembergischen Jugendstrafvollzug sein dürfte. Das Durchschnittsalter der am Stichtag einsitzenden Jugendstrafgefangenen liegt bei 19,5 Jahre.

Schaubild 10:



### HERKUNFT UND NATIONALITÄT

Die größte Herkunftsgruppe unter den jungen Gefangenen bilden deutsche Staatsbürger ohne erkennbaren Migrationshintergrund.<sup>9</sup> Ihr Anteil an den Neuzugängen lag 2016

<sup>9</sup> Verwendet wurde die Definition von „Migrationshintergrund“ des Statistischen Bundesamtes, siehe: <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/MigrationIntegration/Glossar/-Migrationshintergrund.html>.

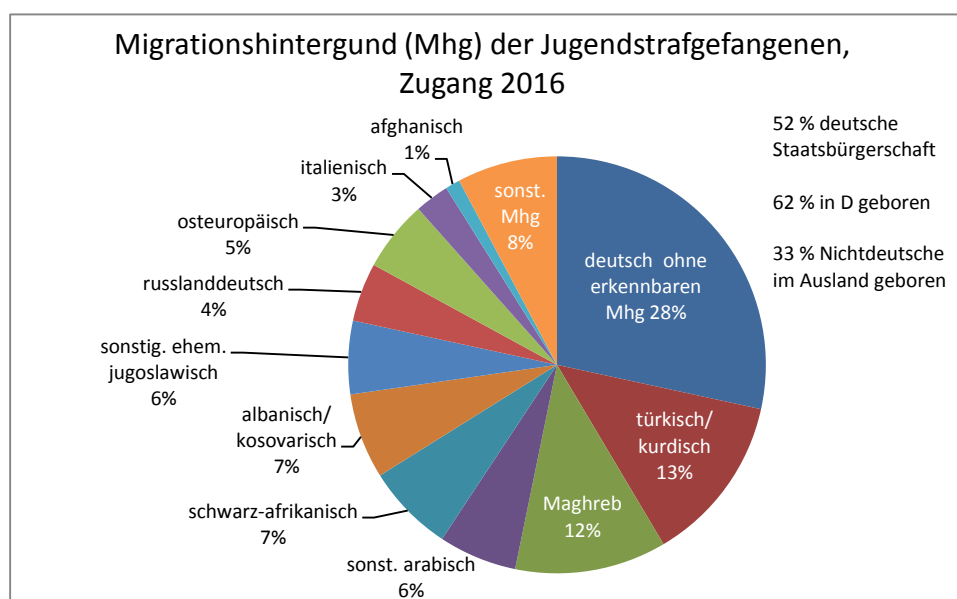
bei 28 %. Bei allen anderen Jugendstrafgefangenen war irgendeine Art von Migrationshintergrund festzustellen, d. h. entweder ist der Jugendliche selbst im Ausland geboren oder nicht im Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft oder mindestens einer der beiden Elternteile ist Nicht-Deutscher oder außerhalb von Deutschland geboren.

Schaubild 11 zeigt den Migrationshintergrund unterschieden nach den Herkunftsländern bzw. -kulturen der Gefangenen oder ihrer Eltern. Der Anteil von Gefangenen mit einem türkischen (auch kurdischen) Migrationshintergrund beträgt 13 %, wobei ihr Anteil wie auch der Anteil der russlanddeutschen Gruppe (4 %) in den letzten Jahren rückläufig ist. Stark angewachsenen ist der Anteil von Gefangenen mit einem arabischen Migrationshintergrund: 12 % mit einem Migrationshintergrund des Maghreb und 6 % aus anderen Ländern der arabischen Welt. Im Jahr 2014 war der Anteil der Gefangenen mit einem arabischen Migrationshintergrund gerade einmal halb so groß.

Jugendliche und Heranwachsende mit Migrationshintergrund sind im Vergleich zu ihrem Bevölkerungsanteil im Jugendstrafvollzug überrepräsentiert. Die Überrepräsentation relativiert sich aber, wenn man die Migrationsanteile einiger großer Städte Baden-Württembergs betrachtet: z. B. liegt in Stuttgart und Mannheim der Anteil von Personen mit Migrationshintergrund an der Gesamtbevölkerung bei über 40 %. Betrachtet man nur die Kinder und Jugendlichen in diesen Städten, so liegt der Migrationsanteil sogar bei etwa 50 %.

52 % der Jugendstrafgefangenen besitzen die deutsche Staatsbürgerschaft und 62 % sind in Deutschland geboren. Die Gruppe der „klassischen“ Ausländer, d. h. Nicht-Deutsche, die nicht in Deutschland geboren sind, umfasste 2016 etwa 33 % aller Zugänge.

Schaubild 11:





## EXKURS 2: „FLÜCHTLINGE“ IM JUGENDSTRAFVOLLZUG

---

112 Jugendstrafgefangene des Zugangsjahrgangs 2016 sind erst in den letzten drei Jahren nach Deutschland zugezogen. Ihre Geburtsländer sind in Schaubild E2 aufgeführt. 100 davon kommen aus den Ländern, aus denen auch die meisten Asylbewerber bzw. Flüchtlinge stammen, so dass von einem Anteil von 19 % sogenannter „Flüchtlinge“ an allen männlichen baden-württembergischen Jugendstrafgefangenen ausgegangen werden kann.

Jeder sechste aus dieser Gruppe war bei seinem Eintritt in die JVA Adelsheim noch minderjährig und mit einer Ausnahme hatte keiner von ihnen vor seiner Inhaftierung regelmäßig Kontakt zu seiner Herkunftsfamilie, wie es kennzeichnend für die sogenannten „unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge“ (UMFs) ist. Bezogen auf alle Zugänge umfasst diese Gruppe ca. 3 % aller Jugendstrafgefangenen.

Im praktischen Vollzugsalltag ist die Überwindung der Sprachbarrieren die offensichtlich größte Herausforderung. Eine Mitarbeiterin und ein Mitarbeiter der JVA Adelsheim, deren Muttersprache arabisch ist, leisten hierbei wertvolle Unterstützung: als Übersetzer, Kulturmittel und Konfliktschlichter. Elementare Sprachkenntnisse und die wichtigsten Grundregeln des Zusammenlebens (in Freiheit wie im Gefängnis) werden zudem in sogenannten Migrationskursen, die überwiegend durch den pädagogischen Dienst geleistet werden, vermittelt. Sie dienen auch der Vorbereitung weiterführender schulischer und beruflicher Qualifizierungen, für die bei den allermeisten Geflüchteten Bedarf besteht. Nur ein sehr kleiner Teil verfügt über Schulkenntnisse, die mit dem Hauptschulabschluss oder einem höheren Bildungsabschluss vergleichbar sind. Berufliche Qualifizierungen sind nicht vorhanden. Eine Aufarbeitung der bei vielen inhaftierten „Flüchtlingen“ vorhandenen Traumata oder psychischen Problematiken ist nicht nur aufgrund der Sprachbarrieren, sondern auch angesichts der für eine Behandlung nötigen Zeiträume im Jugendstrafvollzug praktisch kaum möglich. Es bleibt daher bei nicht seltenen Kriseninterventionen und lediglich oberflächlich erkennbaren Diagnosen psychischer Störungen oder Problematiken.

Die Betreuung durch weibliches Personal wird nicht von allen „Flüchtlingen“ ohne Vorbehalte angenommen, doch sind auch hierbei offene Konflikte oder Widersetzungen die Ausnahme. Die in der Öffentlichkeit teils dramatisch dargestellten Befürchtungen, dass sich junge (vor allem muslimische) Männer im Gefängnis radikalisieren, können für die JVA Adelsheim bisher nicht bestätigt werden. Auch sind keine besonderen subkulturellen Aktivitäten unter diesen Gefangenen zu beobachten.

---

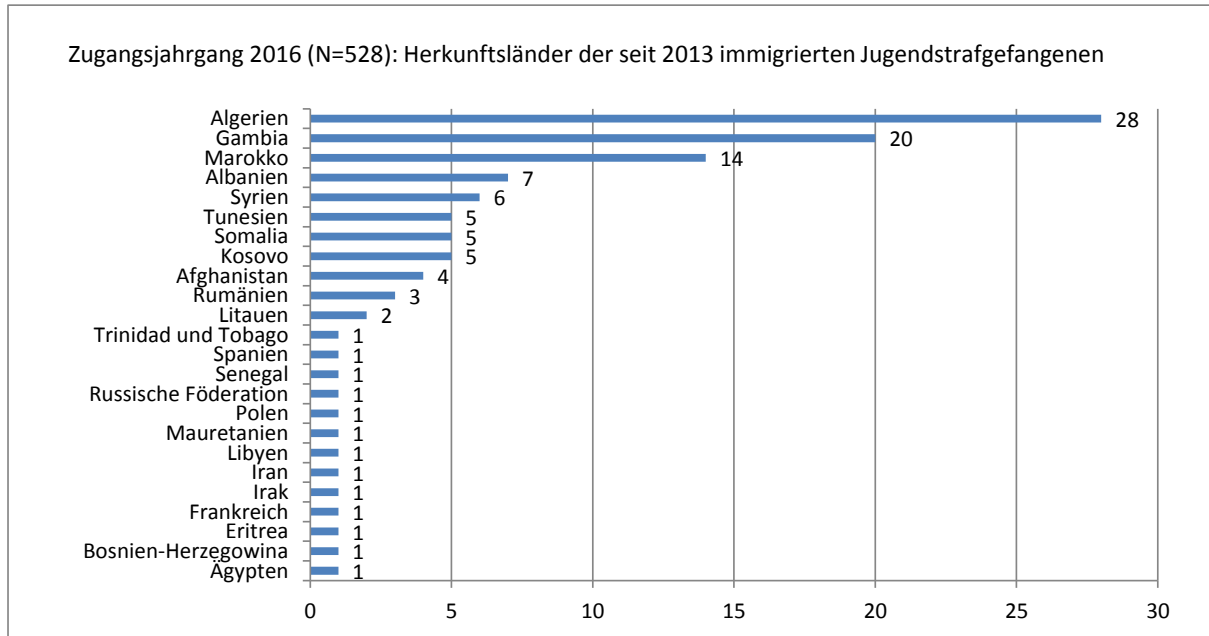
### *Strafdaten von „Flüchtlingen“*

*Der Vergleich der Strafdaten der 112 Gefangenen des Zugangsjahres 2016, die der Gruppe der „Flüchtlinge“ zugeordnet werden können, mit den übrigen Jugendstrafgefangenen des Zugangsjahres 2016 zeigt, dass jugendliche „Flüchtlinge“ tendenziell schneller im Jugendstrafvollzug landen als andere Jugendliche: 97 % der inhaftierten „Flüchtlinge“ waren vor ihrem Zugang in den Jugendstrafvollzug in Untersuchungshaft, gegenüber nur 55 % der übrigen Jugendstrafgefangenen. Hinter der Inhaftierung der Flüchtlinge stehen häufiger Verurteilungen zu unbedingten Jugendstrafen (92 % gegenüber 50 %) und seltener Widerrufe von Bewährungsaussetzungen. „Flüchtlinge“ werden mit weniger Vorsanktionen (durchschnittlich 1,8 Vorsanktionen) als „Nicht-Flüchtlinge“ (4,5 Vorsanktionen), seltener wegen einem Gewaltdelikt (51 % vs. 73 %) und häufiger wegen BtmG-Delikten (18 % vs. 5 %) zu einer Jugendstrafe verurteilt. Verurteilungen in Folge von Verstößen gegen das Btm-Gesetz (Hauptdelikt) sind bei den „Flüchtlingen“ mit 18 % (vs. 5 %) deutlich überrepräsentiert, und Verurteilungen in Folge von Gewaltdelikten mit 51 % (vs. 73 %) deutlich unterrepräsentiert. Das durchschnittliche Strafmaß der „Flüchtlinge“ beträgt 17,8 Monate und liegt damit etwa einen Monat unter dem für die übrigen Jugendstrafgefangenen (18,8 Monate). Bei nur 8 % der „Flüchtlinge“ gegenüber 15 % der übrigen Jugendstrafgefangenen erfolgt die Verhängung der Jugendstrafe auch in Folge der „Schwere der Schuld“.*

---

2016 wurden aus der JVA Adelsheim heraus insgesamt zehn Inhaftierte abgeschoben, davon kamen acht aus Herkunftsländern von Flüchtlingen.

Schaubild E2:

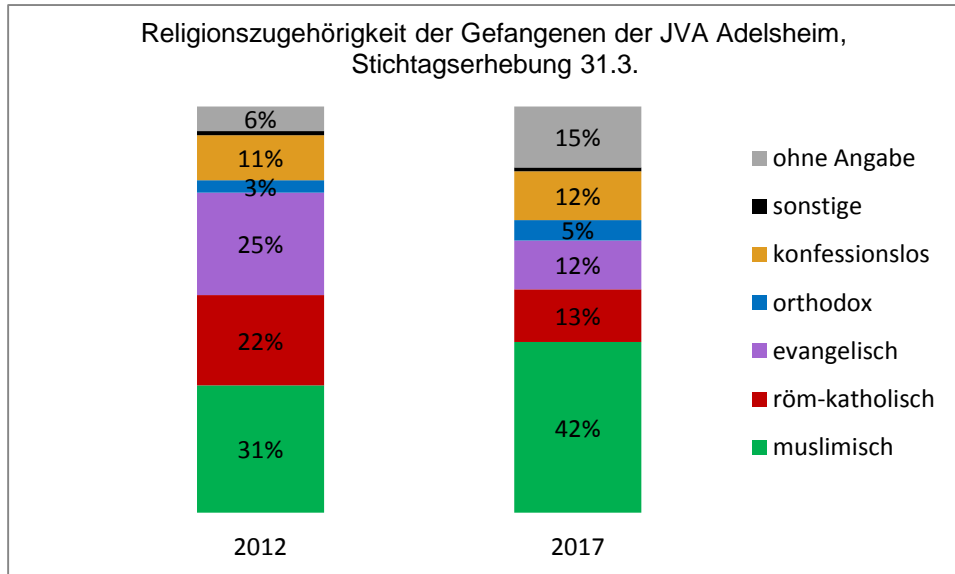


## RELIGIONSZUGEHÖRIGKEIT

Auch als Folge des verstärkten Zugangs von Flüchtlingen in den Jugendstrafvollzug hat sich die Zusammensetzung der Jugendstrafgefangenen nach Religionszugehörigkeit weiter in Richtung Islam verschoben (Schaubild 12): Bildeten 2012 noch die Christen mit 40 % die größte Religionsgruppe, sind zwischenzeitlich die Muslime mit einem Anteil von 42 % die größte Religionsgruppe unter den Jugendstrafgefangenen der JVA Adelsheim. Einer christlichen Konfession gehören noch 30 % der Jugendstrafgefangenen an. Die Zahl der „konfessionslosen“ Gefangenen (12 %) ist ähnlich groß wie die der römisch-katholischen (12 %) oder die der evangelischen (13 %) Christen.

Belastbare Zahlen über die Anteile der verschiedenen innermuslimischen Konfessionen (z. B. Sunniten, Schiiten, Alewiten) gibt es nicht. Doch betrachtet man die Hauptherkunftsländer bzw. -regionen der muslimischen Gefangenen – Türkei, Nordafrika, Gambia, Albanien, Kosovo -, so ist davon auszugehen, dass die Sunniten die weitaus größte Gruppierung bilden. Bemerkenswert ist, dass die Gefangenen mit türkischer und kurdischer Herkunft nicht mehr die größte Sprach- und Kulturgruppe unter den muslimischen Gefangenen bilden. Die größte Gruppe bilden muslimische Gefangene aus der arabischen Welt.

Schaubild 12:



### EXKURS 3: MUSLIME IM JUGENDSTRAFVOLLZUG

Die Muslime im Jugendstrafvollzug waren Teil eines breiter angelegten Forschungsprojektes zu Muslimen im baden-württembergischen Justizvollzug, das in Kooperation des Instituts für Kriminologie der Eberhard Karls Universität Tübingen, des dortigen Zentrums für Islamische Theologie und des Kriminologischen Dienstes Baden-Württemberg durchgeführt wurde. Im Zentrum standen die Fragen, ob und inwieweit ein gläubiger Muslim im streng reglementierten Vollzugsalltag nach seiner Religion leben kann und welche interreligiösen und -konfessionellen Konflikte sich bei dem (im Vollzug unausweichlichen) Zusammentreffen von Menschen, die unterschiedlichen Religionen bzw. unterschiedlichen Glaubensrichtungen innerhalb derselben Religion angehören, ergeben. Nachgegangen wurde auch der viel diskutierten Frage nach einer möglichen Radikalisierung von Muslimen im Justizvollzug. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse zum Jugendstrafvollzug findet sich in einem Beitrag von Stelly/Bartsch in der ZJJ 1/2017. Darin heißt es u.a.:

„Der Islam gehört zum deutschen Jugendstrafvollzug. Dies zeigt sich nicht nur daran, dass auch in Folge der Flüchtlingswelle und der damit einhergehenden Zuwanderung, u.a. aus Nordafrika, die Muslime mittlerweile die größte Religionsgruppe im (baden-württembergischen) Jugendstrafvollzug bilden. Es zeigt sich auch an der eigens für Muslime zubereiteten Gefangenenkost, an speziellen untergesetzlichen Regelungen über muslimische Feiertage, an Gegenständen, die zur Ausübung der islamischen Religion gewährt werden, sowie an Gesprächsgruppen, die sich speziell an Muslime richten. Schließlich sind spezifische Ausprägungen der Gefangenenkultur erkennbar: Waren es vor 15 Jahren nur vereinzelte muslimische Gefangene, die nicht nackt, sondern in Unterhose duschten, so tun dies zwischenzeitlich fast alle Gefangenen, unabhängig von ihrer Konfession oder Herkunft. Wenngleich sich also der Jugendstrafvollzug in einigen Bereichen seiner veränderten Klientel bereits angepasst hat, gibt es in einigen Bereichen noch Verbesserungsbedarf: Dies betrifft zunächst das Wissen um den Islam unter den Beschäftigten. Hier sind die Beschäftigten im Jugendstrafvollzug freilich nur das Abbild einer Gesellschaft, die nicht nur wenig über den Islam, sondern mittlerweile zu einem nicht geringen Teil auch wenig über die christliche Religion weiß [.....] Mehr Wissen über den Islam und die damit verbundenen kulturellen Gepflogenheiten könnte mithin die Distanz zwischen Beschäftigten und muslimischen Gefangenen verringern. Dies wieder-

rum wäre dem Aufbau einer pädagogisch wirksamen Beziehung – eine Voraussetzung für die Erfüllung des Erziehungsauftrages des Jugendstrafvollzugs – förderlich [...]

Eine weitere Herausforderung bildet die Sicherstellung einer ausreichenden seelsorgerischen Betreuung für muslimische Gefangene. Mit der Etablierung einer hauptamtlichen islamischen Seelsorge würden nicht nur die Möglichkeiten zur Religionsausübung innerhalb des Vollzugs erleichtert und die muslimischen Gefangenen den christlichen gleichgestellt, sondern auch die vorhandenen sozialpädagogischen und psychologischen Betreuungsangebote für die Gefangenen ergänzt.[ ..] Akzeptanz innerhalb der Organisation „Jugendstrafvollzug“ dürfte eine islamische Gefangenen-seelsorge jedoch nur erhalten, wenn sie Wertigkeiten vermittelt, die den Erziehungszielen und der (Re-)Integrationsaufgabe des Jugendstrafvollzugs nicht entgegenstehen. Kritisch zu sehen wäre in diesem Zusammenhang eine Seelsorge bzw. religiöse Betreuung von Gefangenen auf der Basis eines Islamverständnisses, das grundlegende Verfassungswerte wie etwa Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und/oder Gleichberechtigung in Frage stellte. Des Weiteren dürften Akzeptanz und Unterstützung einer muslimischen Seelsorge durch die Beschäftigten auch davon abhängig sein, inwieweit muslimische SeelsorgerInnen Kompromissbereitschaft dahingehend zeigen, einzelne religiöse Gebote und Praktiken – soweit aus theologischer Sicht vertretbar – an den Vollzugsalltag anzupassen und auf begrenzte personelle Ressourcen, Dienstpläne und die damit verbundenen zeitlichen Abläufe einzugehen.

Kritisch hinterfragt werden muss, ob die Insassen des Jugendstrafvollzugs mehr als andere Jugendliche gefährdet sind, sich im Sinne des Islamismus zu radikalieren. Zweifellos werden viele Jugendliche durch die Inhaftierung mit ihrem Scheitern konfrontiert und stellen die Sinnhaftigkeit ihres bisherigen Lebens in Frage. In einer solchen Krisensituation sind die Jugendlichen sicherlich aufnahmebereiter für scheinbar „große“ Ideen, die sie selbst auch größer zu machen scheinen. Diese Gefahr besteht insbesondere dann, wenn diese Ideen von einer Gruppe vertreten werden, die einem jungen Gefangenen in der (zumindest am Anfang) „feindlichen“ Umgebung Jugendstrafvollzug mit seiner spezifischen Subkultur Unterstützung und Schutz gibt. Eine solche Gruppierung könnten sowohl Rechtsradikale als auch radikale Muslime sein. Empirisch sind solche Gruppierungen im baden-württembergischen Jugendvollzug bislang indes nicht zu beobachten.“

#### *Religionsferne Jugendstrafgefängene?*

*Im Rahmen eines Kooperationsprojektes des Instituts für Kriminologie mit dem Kriminologischen Dienst zu den „Lebenslagen Jugendstrafgefängener“ (Stelly et al. 2014) wurden alle baden-württembergischen Jugendstrafgefängenen des Zugangsjahres 2009/2010 (N=420) u.a. zu ihrer Religiosität und Religionsausübung befragt: 17 % der befragten Jugendstrafgefängenen schätzten sich selbst als sehr religiös und 33 % als etwas religiös ein. Von den befragten Muslimen (N=118) bezeichneten sich sogar 30 % als sehr religiös und 47 % als etwas religiös. Die Ergebnisse der Gefängenenbefragung können dahingehend interpretiert werden, dass zwar die Hälfte der Jugendstrafgefängenen durchaus als religionsfern bezeichnet werden kann, es aber auch eine beachtliche Anzahl religionsnaher Gefängener gibt. Besonders stark vertreten ist diese Gruppe unter den muslimischen Gefängenen. Die relativ hohen Religiositätswerte hängen aber sicherlich auch mit dem Befragungszeitpunkt zusammen: Die Befragung fand zu Beginn der Inhaftierung statt, was bei vielen Jugendstrafgefängenen eine Zeit der besonderen Hinwendung zur Religion darstellt. Sie gibt Trost in der durch die Inhaftierung ausgelösten Lebenskrise, bietet Antworten auf Sinnfragen und verspricht Vergebung für Schuld etc.*

## DIAGNOSE DES BEHANDLUNGS- UND FÖRDERBEDARFS

### GRENZEN DER DIAGNOSTIK

Für jeden Gefangenen erfolgt in der Zugangsabteilung der JVA Adelsheim im Rahmen der Evaluation des Jugendstrafvollzugs eine Feststellung des Behandlungs- und Förderbedarfs. Die empirische Basis dieser Feststellung sind vor allem Selbstauskünfte der Jugendstrafgefangenen im Zugangsgespräch und die Durchsicht der vorliegenden Akten, d. h. Gerichtsurteile, JGH-Berichte, Berichte aus der Untersuchungshaft und teilweise Bewährungshilfeberichte. Ergänzt werden diese Informationsquellen durch Verhaltensbeobachtungen während des in der Regel etwa 14-tägigen Aufenthalts in der Zugangsabteilung. Nach Vorarbeiten durch MitarbeiterInnen verschiedener Dienste (Pädagogischer Dienst, Psychologischer Dienst, Werkdienst, allgemeiner Vollzugsdienst) erfolgt der Abschluss der sogenannten „Basisdiagnose“ durch eine/n MitarbeiterIn des Sozialdienstes.

Zwei Grundproblematiken gehen mit diesem Vorgehen – das wie vieles im praktischen Vollzugsalltag den organisatorischen Rahmenbedingungen und insbesondere den begrenzten Ressourcen geschuldet ist – einher:

1. Ein systematisches „Screening“ mittels (Fragebogen)Tests erfolgt nur bei ausgewählten Probanden im Leistungsbereich. In der Folge finden Problematiken, die sich nicht aus den Akten erschließen oder erahnen lassen oder von den Jugendstrafgefangenen selbst zum Thema gemacht werden, keine Berücksichtigung in der Feststellung des Förderbedarfs. Eine systematische Erfassung von Problemlagen wird zwar durch den Interviewleitfaden des Zugangsgesprächs angestrebt, doch findet diese ihre Grenzen in der Selbstauskunftsbereitschaft und -fähigkeit des jeweiligen Gefangenen.
2. Bei vielen MitarbeiterInnen des Jugendstrafvollzugs ist eine Tendenz dahingehend festzustellen, dass nur für die Bereiche Förder- und Behandlungsbedarf gesehen wird, für die der Jugendstrafvollzug praktische Lösungs- und Bearbeitungsansätze zu bieten hat.

In der Folge wird der Behandlungs- und Förderbedarf, wie er sich in der Basisdiagnose der Evaluation des Jugendstrafvollzugs Baden-Württemberg abbildet, eher unter- als überschätzt. Beispielhaft sei dies an der Feststellung/Diagnose psychischer Störungen und Auffälligkeiten gezeigt:

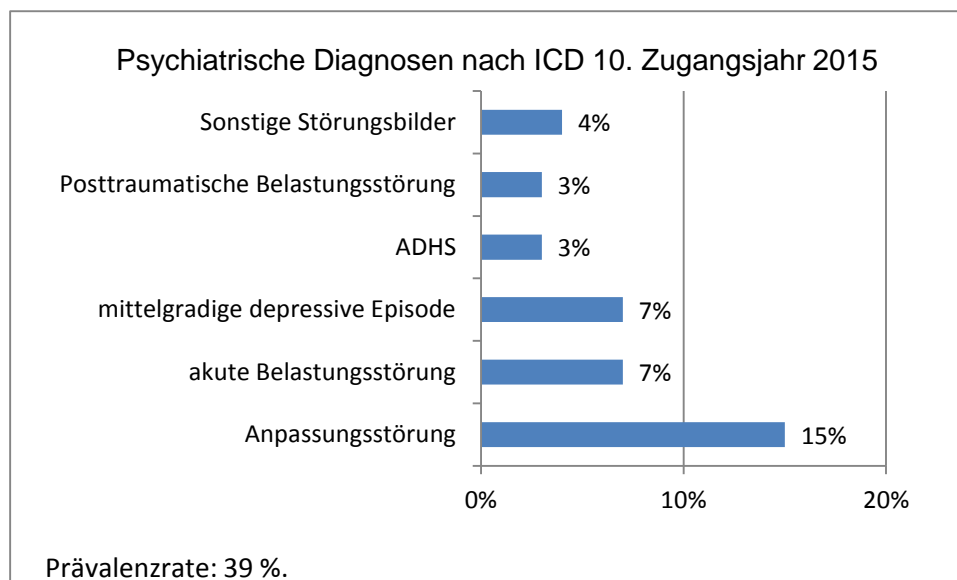
Bei 18 % der Jugendstrafgefangenen des Zugangsjahres 2015 fanden sich in der Zugangsgesprächsdagnostik insbesondere aus dem Aktenstudium (v. a. JGH-Bericht, Urteil, Gutachten, Gefangenenpersonalakte) Hinweise auf mindestens eine, behandlungsbedürftige

ge, in der ICD-10 klassifizierte, psychische Störung:<sup>10</sup> Die festgestellten Auffälligkeiten/Störungen lassen sich mit Hilfe der ICD-Kriterien wie in Tabelle 2 dargestellt klassifizieren.

Tabelle 2: **Psychische Auffälligkeit in der Basisdiagnose des Zugangsjahrgangs 2015**

5 %	Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend (z. B. Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörung, Bindungsstörung)*
4 %	Neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen (z.B. posttraumatische Belastungsstörungen, Anpassungsstörungen)
4 %	Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen (z. B. Störung der Impulskontrolle, Spielsucht)
1 %	Entwicklungsstörungen (z. B. Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten, Asperger-Syndrom)
1 %	Schizophrenie, schizotype und wahnhaftige Störungen
1 %	Affektive Störungen (z. B. depressive Episode)
3 %	Sonstiges (z. B. Fettleibigkeit, Suizidgedanken, vorsätzliche Selbstbeschädigung)

Schaubild 13:



Die von der Zugangsdiagnostik unabhängig durchgeführte Dokumentation psychischer Störungen und Auffälligkeiten, die der in der JVA Adelsheim auf Honorarbasis tätigen

<sup>10</sup> Nicht berücksichtigt wurden Diagnosen einer „Störung des Sozialverhaltens“ (F91), da diese Störung bei einem Großteil der Jugendstrafgefangenen schon durch das Zugangskriterium „wiederholte Delinquenz“ diagnostiziert werden könnte.

Kinder- und Jugendpsychiater für die Gefangenen des Zugangsjahres 2015 durchführte, ergab einen deutlich höheren Anteil (Schaubild 13): 39 % der Jugendstrafgefangenen zeigen psychische Störungsbilder, wobei insbesondere der Anteil von Gefangenen, denen eine akute Belastungsstörung oder eine Anpassungsstörung zugeschrieben wird, deutlich höher ausfällt als in der (vor allem aktenbasierten) Diagnostik durch die Fachdienste in der Zugangsabteilung. Die Diagnosen des Kinder- und Jugendpsychiaters bezogen sich dabei nur auf die Gefangenen, die während ihres Aufenthalts im Zugang selbst dem Psychiater vorgestellt werden wollten, oder deren Vorstellung auf Zuweisung durch die Fachdienste erfolgte.

#### VERÄNDERUNGEN DES DIAGNOSTIZIERTEN FÖRDERBEDARFES IM VOLLZUGSVORLAUF

---

Die Feststellung eines Behandlungs- und Förderbedarfes ist mit der Erstellung der Zugangsdiagnose nicht abgeschlossen. Nach der Verlegung in die verschiedenen Haft Häuser wird bei der etwa alle drei Monate erfolgenden Fortschreibung des Erziehungsplanes auch geprüft, ob sich der Behandlungs- und Förderbedarf verändert hat. Wenige Veränderungen ergeben sich dabei bei der Diagnose eines Bearbeitungsbedarfs von Problemen im Sozialen Nahbereich und von psychischen Auffälligkeiten und des Förderbedarfes im Leistungsbereich.

Die Diagnose eines Bearbeitungsbedarfs bei Problemen im sozialen Nahbereich beruht hauptsächlich auf Informationen, die aus den Akten, insbesondere JGH-Berichten, kommen. Die Jugendlichen selbst berichten wenig über Probleme im sozialen Nahfeld: die Familie wird „rausgehalten“ und familiäre Probleme werden nicht nach „außen“ getragen. Die Problematisierung erfolgt auch nur sehr begrenzt durch die Vollzugsbeschäftigten, da die Angehörigen in der Arbeit mit den weitaus meisten Gefangenen nur eine sehr randständige Rolle spielen und hauptsächlich für die Frage nach Lockerungen oder der Sicherstellung einer Unterkunft nach der Entlassung für die Erziehungsplanung von Bedeutung sind.

Im Leistungsbereich lässt sich der Förderbedarf gut an vorhandenen oder fehlenden formalen Abschlüssen festmachen. Schriftliche Zeugnisse und Zertifikate ermöglichen es dabei die Selbstangaben der Jugendlichen zu validieren. Dies geschieht schon recht früh im Vollzugsverlauf, häufig noch in der Zugangsabteilung, in der darüber hinaus die Leistungsfähigkeit der Jugendstrafgefangenen mit einem Schultest und/oder Berufsfindungstest ermittelt wird.

Einen erheblichen Zuwachs des Bearbeitungs- und Behandlungsbedarfs im Vollzugsverlauf gibt es bei der Gewaltproblematik und im Bereich der Schuldenproblematik: Während in Sachen Gewaltproblematik das beobachtete Verhalten im Vollzug (z. B. gewalttätige Auseinandersetzungen mit Mitgefangenen) zu Veränderungen der Eingangsdia gnose führen kann, sind es im Bereich der Finanzen und Schulden die nach und nach in der Haftanstalt eingehenden Geldforderungen an den Gefangenen und vollstreckbare Titel, die zu einer anderen Einschätzung des (Be-)Handlungsbedarfs führen können.

In Tabelle 3 aufgeführt sind für die Gefangenen des Zugangsjahres 2014, die mindestens drei Monate in der JVA Adelsheim in Strafhaft waren, der Förderung- und Bearbeitungsbedarf, wie er in der Zugangsabteilung diagnostiziert wurde, im Vergleich mit der Diagnose des Bedarfs durch die Fachdienste in den einzelnen Hafthäusern im weiteren Vollzugsverlauf.

Tabelle 3: **Veränderung der Bedarfsdiagnose im Vollzugsverlauf**

Jugendstrafgefangene JVA Adelsheim, Jahrgang 2014, N=263	Diagnose Zugang ja/eher ja	Diagnose Hafthaus ja/eher ja
Bearbeitung Schuldenproblematik	21 % (N=55)	37 % (N=97)
Förderbedarf Schule	50 % (N=132)	52 % (N=134)
Förderbedarf Beruf	95 % (N=249)	95 % (N=249)
Bearbeitung Gewaltproblematik	37 % (N=97)	49 % (N=129)
Bearbeitung Probleme im Sozialen Nahbereich	22 % (N=58)	23 % (N=61)
Bearbeitung Alkoholproblematik	31 % (N=79)	37 % (N=96)
Bearbeitung Drogenproblematik	45 % (N=115)	52 % (N=136)
Bearbeitung Psychischer Auffälligkeiten	18 % (N=47)	21 % (N=54)

#### FÖRDERBEDARF DER JUGENDSTRAFGEFANGENEN IM ZEITVERLAUF

Tabelle 4 zeigt für alle Jugendstrafgefangene der Zugangsjahre 2012 bis 2016 den Förderbedarf, wie ihn die Fachdienste in der Zugangsabteilung der JVA Adelsheim diagnostizieren. Der Förderbedarf kann bei allen Unsicherheiten und Schwierigkeiten, die wie oben dargestellt mit der Zuschreibung/Diagnose verbunden sind, als Indikator für Veränderungen der Gefangenenpopulation gesehen werden. Bei der Betrachtung eines Fünfjahreszeitraumes ist – sofern sich die Zugangs- und Zuschreibungskriterien nicht ändern – nicht mit großen Veränderungen zu rechnen, da sich die dahinterstehenden sozialstrukturellen Veränderungen (z. B. Familiensituation) oder Verhaltens- und Lebensstiländerungen ganzer Bevölkerungsgruppen (z. B. Suchtverhalten) nur langsam vollziehen. Die Anteile von Jugendstrafgefangenen, bei denen Förder- oder Bearbeitungsbedarf gesehen wird, können aber im Hinblick auf Entwicklungstrends analysiert werden.

Eindeutige Entwicklungstrends lassen sich in zwei Bereichen ausmachen: eine Zunahme des Bearbeitungsbedarfs bei Drogenproblemen und eine Zunahme des schulischen Förderbedarfs. Die Zunahme des Bearbeitungsbedarfs einer Drogenproblematik kann in Zusammenhang gebracht werden mit der gestiegenen Verbreitung verschiedener synthetischer Drogen („legal highs“). Im Leistungsbereich lässt sich für die letzten zwei Jahre insbesondere eine Zunahme von Zuwanderern („Flüchtlingen“) ohne Schulabschluss beobachten. In den anderen Bereichen zeigt sich aber keine (signifikante) Zunahme des Förderbedarfs, was eher gegen als für die – insbesondere bei StrafvollzugspraktikerInnen – verbreiteten These „die Gefangenen werden immer schwieriger“ spricht.



Tabelle 4: Bearbeitungs-/Förderbedarf in der Basisdiagnose der Zugangsabteilung

Zugangsjahrgang	2012	2013	2014	2015	2016
Bearbeitung Psych. Probleme	22 % (14 % unklar)	22 % (10 % unklar)	15 % (7 % unklar)	18 % (6 % unklar)	16 % (7 % unklar)
Bearbeitung Alkoholproblem	32 % (11 % unklar)	27 % (11 % unklar)	30 % (9 % unklar)	24 % (9 % unklar)	29 % (7 % unklar)
Bearbeitung Drogenproblem	38 % (10 % unklar)	39 % (10 % unklar)	44 % (7 % unklar)	52 % (9 % unklar)	52 % (7 % unklar)
Bearbeitung Probleme sozialer Nahbereich	16 % (17 % unklar)	19 % (19 % unklar)	17 % (15 % unklar)	17 % (17 % unklar)	22 % (12 % unklar)
Bearbeitung Gewaltproblem	36 % (17 % unklar)	33 % (13 % unklar)	37 % (8 % unklar)	29 % (10 % unklar)	33 % (6 % unklar)
Bearbeitung Schulden	30 % (7 % unklar)	28 % (8 % unklar)	25 % (9 % unklar)	30 % (7 % unklar)	26 % (9 % unklar)
Förderbedarf Schule	44 %	44 %	42 %	48 %	54 %
Förderbedarf berufl. Qualifizierung	93 %	89 %	91 %	89 %	90 %

### INTERN GELOCKERTER UND OFFENER VOLLZUG

In der JVA Adelsheim sind die jungen Gefangenen in zehn Hafthäusern untergebracht. In den meisten Hafthäusern erfolgt die Unterbringung – ungeachtet der jeweils besonderen Betreuungs- und Behandlungskonzepte (siehe Übersicht „Vollzugskonzept“ im Anhang) – nach den Regeln des geschlossenen Vollzugs: d. h. abgesehen von den etwa 1,5 Stunden „offene“ Freizeit jeden zweiten Tag und den angeleiteten Gruppenangeboten, sind die Jugendstrafgefangenen in der Zeit, in der sie im Hafthaus sind, in ihren Zellen eingeschlossen. In drei Hafthäusern gibt es einen intern gelockerten Vollzug, d. h. in diesen Häusern können sich die Gefangenen bis zum Beginn der Nachtruhe frei bewegen. Eine Verlegung in ein gelockertes Hafthaus erfolgt nach Bewährung im geschlossenen Regelvollzug oder nach besonderer Prüfung durch die Zugangskommission direkt aus der Zugangsabteilung. Am weitreichendsten sind die Lockerungen im Haus G3, im dem seit 1994 maximal 15 Gefangene in einer Wohngruppe eine „demokratische Gemeinschaft („just community“)<sup>11</sup> bilden sollen. Die im Haus untergebrachten Gefangenen vereinbaren zusammen mit den dort tätigen hauptamtlichen Mitarbeitern jene Regeln, in denen regelungsbedürftige und strittige Frage des Zusammenlebens für alle Beteiligten verbindlich geklärt werden. Einmal in der Woche findet eine Vollversammlung statt, in der jeder Gefangene und jeder der fünf Mitarbeiter die gleichen Rechte hat. Die jungen Gefangenen sind in Mehrbettzimmern untergebracht und können sich im Haus frei bewegen. Tagsüber ist auch der (unüberwachte) Aufenthalt im Freien vor dem Haus möglich. Voraussetzung für eine Aufnahme in die G3-Gemeinschaft ist, dass der junge Gefangene bereits „gelockert“ ist oder einer zeitnahen Lockerung nichts entgegensteht und er die Anstalt zumindest in Form des Begleitausgangs verlassen darf. Zu den Privilegien der G3-Bewohner gehört auch einmal im Monat ein Einkauf außerhalb der Anstalt.

Durchschnittlich sechs Jugendstrafgefangene waren im Jahr 2016 im offenen Vollzug in der Außenstelle Mosbach untergebracht. 19 Gefangene befanden sich im Jahresdurchschnitt in den beiden Einrichtungen des Jugendstrafvollzugs in freier Form in Creglingen und Leonberg (siehe Tabelle 1). Fasst man die „freie“ Form des Jugendstrafvollzugs unter die Kategorie „offener Vollzug“, so erhält man für Baden-Württemberg einen Anteil von 8 % Jugendstrafgefangene in offenen bzw. freien Vollzugsformen.<sup>12</sup> Bezogen auf die Anzahl der zur Verfügung stehenden Haftplätze be-

---

<sup>11</sup> Zum Konzept siehe Walter, J./Waschek, U. (2002).

<sup>12</sup> Ein Wert, der etwa dem bundesdeutschen Durchschnitt des Anteils an Jugendstrafgefangenen in offenen Vollzugsformen entspricht (vgl. Statistisches Bundesamt 2016, Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstal-

trägt der Anteil ca. 10 %, d. h. jeder zehnte Haftplatz im männlichen Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg befindet sich im offenen Vollzug oder im Jugendstrafvollzug in freier Form.

#### JUGENDSTRAFVOLLZUG IN FREIER FORM

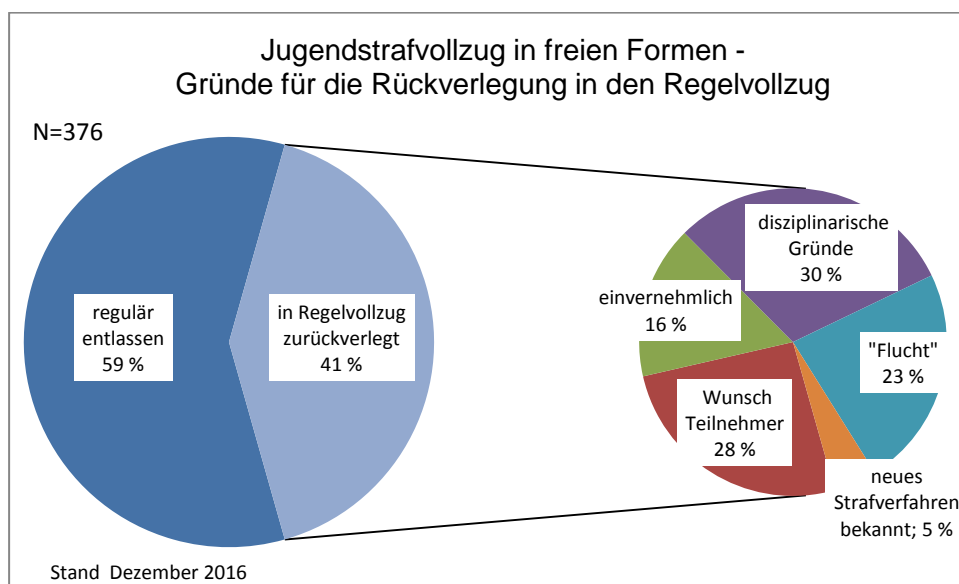
---

Seit 2003 gibt es in Baden-Württemberg zwei Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen Jugendstrafvollzug in freier Form vollzogen wird: das „Seehaus“ in Leonberg (Träger: Seehaus e. V.) und das „Projekt Chance Creglingen-Frauental“ in Creglingen (Träger: CJD Creglingen). Beide Einrichtungen bieten Platz für jeweils 15 männliche junge Gefangene (Jugendliche und Heranwachsende), die sich dort freiwillig und alternativ zum regulären Jugendstrafvollzug einem speziellen Training unterziehen. Auf besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen wird in beiden Einrichtungen verzichtet. Die Jugendlichen und Heranwachsenden durchlaufen im Rahmen der Trainingsmaßnahme ein Stufensystem, in dem sie bei Bewährung in der einen Stufe in die jeweils höhere Stufe gelangen, die mit mehr Freiheiten und Mitbestimmungsmöglichkeiten verbunden ist. Beide Einrichtungen setzen auf ein pro-soziales Lernen im Rahmen einer „positiven Gruppenkultur“. Hierzu gehören das Lernen durch Vorbilder, das Einüben an praktischen und wirklichkeitsnahen Beispielen, sowie die Verstärkung von sozialem Verhalten durch Belohnungssysteme. Nach der Konzeption in Creglingen steht die Arbeit mit der Gruppe der Gleichaltrigen stärker im Vordergrund. Im Seehaus in Leonberg wohnen die Jugendlichen in zwei Gruppen familienähnlich mit jeweils einer Mitarbeiterfamilie zusammen und es werden religiöse Angebote stärker betont. Der Tagesablauf in den Einrichtungen ist stark strukturiert: Neben schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen (z. B. Hauptschulabschluss, Berufsgrundjahr) spielen handwerklich-praktische Arbeiten ebenso eine große Rolle wie Sportangebote und Freizeitgruppen. Bestandteil der Konzepte beider Einrichtungen ist auch eine Nachbetreuung, mit der den Jugendlichen die Integration nach der Entlassung erleichtert werden soll.

Bis Ende 2016 haben 376 Jugendstrafgefangene den Jugendstrafvollzug in freien Formen durchlaufen. 222 von ihnen konnten bis zu ihrer Haftentlassung in Creglingen oder Leonberg „gehalten“ werden, was einem Anteil von 59 % entspricht. 154 Jugendstrafgefangene haben die Einrichtungen irregulär verlassen, d. h. sie wurden vorzeitig wieder in den geschlossenen Regelvollzug zurückverlegt. Nach den Gründen, die zu einer vorzeitigen Rückverlegung führten, lassen sich mehrere Gruppen unter den Jugendstrafgefangenen unterscheiden (Schaubild 14): Eine erste Gruppe umfasst Jugendliche, die aus disziplinarischen Gründen in den Regelvollzug zurückmussten. Die Rückverlegung war Folge von Gewalttätigkeiten oder Gewaltandrohungen gegenüber BetreuerInnen oder anderen Jugendlichen, Folge wiederholten Alko-

hol- oder Drogenkonsums, Folge fortgesetzter Regelverstöße oder Folge der Verweigerung der aktiven Mitarbeit. Bei der zweiten Gruppe, bei der es zum vorzeitigen Abbruch der Maßnahme kam, waren es die Jugendlichen selbst, die um ihre Rückverlegung in den Regelvollzug nachsuchten. Diese Jugendlichen kamen mit dem, nach ihrer Einschätzung „stressigen“ Tagesablauf, den geforderten (körperlichen) Leistungen oder dem Erfordernis, sich der permanenten Kritik der anderen Jugendlichen und Betreuer auszusetzen, nicht zurecht. Bei einem Teil dieser Jugendlichen hielten dies auch die BetreuerInnen für den richtigen Schritt und die Rückverlegung erfolgte „einvernehmlich“.

Schaubild 14:



Eine kleine Gruppe (5 %) musste wieder zurück in den Regelvollzug, da bei ihnen neue Strafverfahren für vor ihrer Inhaftierung begangene Delikte bekannt wurden, was eine weitere Teilnahme an der Maßnahme ausschloss. Bei etwa jedem fünften Rückverlegten erfolgte die Rückverlegung in den Regelvollzug nach dem unerlaubten Entfernen aus einer der beiden Einrichtungen („Flucht“). Die Untersuchung der Gründe für die „Flucht“ ergab zwei Konstellationen: Zum einen entfernten sich die Jugendlichen aus den Einrichtungen, weil sie wussten, dass es nur noch eine Frage der Zeit ist, bis sie aus disziplinarischen Gründen wieder in den Regelvollzug zurückmüssen. Die Zeit bis dahin wollten die Jugendlichen noch bei ihrer Familie oder Freundin in Freiheit verbringen. Zum anderen verließen die Jugendlichen die Einrichtungen, weil sie sich durch bestimmte Situationen (z. B. Konflikte mit Betreuern, Rückstufungen) oder durch die ständigen Anforderungen überfordert fühlten, und sich dieser Überforderung durch „Davonlaufen“ entzogen. Trotz der nicht geringen Zahl von Entweichungen von Jugendstrafgefangenen aus dem Jugendstrafvollzug in freien Form (N=35) gab es keine bedeutsamen Vorkommnisse oder Straftaten seitens der Jugendstrafgefangenen, die die Sicherheit der Anwohner der beiden Ein-

richtungen gefährdet hätten. Zwar kam es auch im Zusammenhang mit erfolglosen und erfolgreichen „Fluchtversuchen“ zu kleineren strafrechtlich relevanten Vorkommnissen in der unmittelbaren Umgebung der Einrichtungen wie z. B. dem erfolglosen Kurzschließen eines Autos oder dem „Plündern“ der Biervorräte in einem Schrebergartenhäuschen. Diese konnten jedoch in gutem nachbarschaftlichem Einvernehmen geregelt werden. Das war auch deshalb möglich, weil die anfänglich bei Teilen der ortsansässigen Bevölkerung vorhandenen Bedenken durch die langjährigen, überwiegend positiven Erfahrungen mit den Jugendlichen und Betreuern verschwunden sind. An der insgesamt positiven Gesamtbilanz des Jugendstrafvollzugs in freien Formen in Sachen Sicherheit und „Schutz der Allgemeinheit“ ändern auch die zwei Straftaten – Einbruchdiebstahl und gefährliche Körperverletzung –, die von zwei Jugendlichen während ihrer „Familienurlaube“ in ihren Heimatorten begangen wurden, nichts. Denn die überwältigende Mehrzahl der Außenkontakte, Berufspraktika, Heimaturlaube etc. verlief im Rahmen der Absprachen ohne negative Vorkommnisse.

Die hohe Rückverlegungsquote hängt nach Ansicht mancher baden-württembergischer JugendstrafvollzugspraktikerInnen auch mit der konzeptionellen Ausgestaltung der beiden Einrichtungen zusammen. In der Kritik stehen insbesondere der Stellenwert religiöser Beeinflussung in der Leonberger Einrichtung, das teilweise zu enge Regelwerk und das auf weite Teile des Alltagslebens ausgedehnte Beurteilungssystem. Das sich ständig beweisen müssen, komme dem Abstrampeln in einem „Hamsterrad“ (Walter 2009, S. 199f) gleich, das zu Dauerstress führe, der viele Teilnehmer überfordere und andere Jugendstrafgefangene von einer Bewerbung für eine der beiden Einrichtungen abschrecke.

Eine Stärke des Jugendstrafvollzugs in freien Formen liegt darin, dass sein Alltag nicht vom Sicherheits- und Ordnungsgedanken dominiert wird und den Jugendstrafgefangenen im Unterschied zum Regelstrafvollzug deutlich mehr Freiheiten und Mitbestimmungsmöglichkeiten eingeräumt werden. Das pädagogisch ausgerichtete Setting ermöglicht den Aufbau erzieherischer Beziehungen und das Einüben sozialer Verantwortung, was sich auch messbar in Entwicklungsfortschritten der Jugendlichen in verschiedenen Verhaltens- und Einstellungsdimensionen niederschlägt. Die Unterbringung in Familien oder Wohngemeinschaften, der Verzicht auf bauliche Sicherungsmaßnahmen, das zivilere Verhältnis zwischen Beschäftigten und Jugendlichen und vor allem die zahlreichen Außenkontakte reduzieren die Diskrepanz der Lebensbedingungen in der Einrichtung zu den allgemeinen Lebensverhältnissen. Damit entspricht der Jugendstrafvollzug in freien Formen weit mehr dem Angleichungsgrundsatz als dies bei geschlossenen Einrichtungen der Fall ist. Als Erfolg der freien Vollzugsform ist es sicherlich auch zu werten, dass die Jugendlichen und Heranwachsenden nicht in dem Maße subkulturellem Druck ausgesetzt sind wie im herkömmlichen Jugendstrafvollzug. Der Jugendstrafvollzug in freien Formen ist somit besser geeignet, schädlichen Wirkungen des Freiheitsentzugs entgegen zu wirken und kann gerade für schwächere Gefangene einen Schutzraum darstellen. Diese Stärken der freien Vollzugsform dürften jedoch auch den günstigeren strukturellen Bedingungen

wie der räumlichen Überschaubarkeit und der kleineren Gruppengröße geschuldet sein.

Zahlen zur Legalbewährung der Absolventen des Jugendstrafvollzugs in freien Formen – basierend auf den Einträgen im Bundeszentralregister – gibt es für alle Jugendstrafgefangenen, die zwischen März 2004 und April 2013 regulär aus den beiden Einrichtungen in Creglingen und Leonberg entlassen wurden. Der Untersuchungszeitraum umfasst die ersten drei Jahre nach der Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug in freien Formen. Um der Verjährungsproblematik (einschließlich vorzeitiger Strafschuldtilgung) gerecht zu werden, wurden für die Untersuchungsgruppe im zweijährigen Rhythmus Auskünfte aus dem Bundeszentralregister eingeholt.

In Tabelle 5 sind für den dreijährigen Risikozeitraum die Rückfallraten der regulären Absolventen der Einrichtungen in Creglingen und Leonberg aufgeführt. Je nach Blickwinkel kann jede erneute Verurteilung als Rückfall gewertet werden oder – wenn man die Schwere des Rückfalls in Rechnung stellen will – nur eine erneute Verurteilung zu einer unbedingten Jugend- oder Freiheitsstrafe. Das bedeutet, dass je nach Kriterium die Rückfallrate nach dem Jugendstrafvollzug in freien Formen bei etwa einem Viertel oder zwei Drittel liegt.

Tabelle 5: Rückfallraten Jugendstrafvollzug in freien Formen

<b>Jugendstrafvollzug in freien Formen Regulär Entlassene N=150</b>	
<b>Risikozeitraum</b>	<b>(2004 - April 2013) 3 Jahre</b>
<b>kein Eintrag</b>	<b>37 %</b>
<b>Rückfallkriterium I: Verurteilung</b>	<b>63 %</b>
<b>Rückfallkriterium II: Verurteilung zu unbedingter Freiheits- oder Jugendstrafe</b>	<b>25 %</b>

Ein seriöser Vergleich der Rückfallzahlen der Projektabsolventen mit Rückfallzahlen von Jugendstrafgefangenen, die den „normalen“ Jugendstrafvollzug durchliefen, ist nicht möglich. Zum einen erschwert die Buntheit der Vollzugskonzepte und Behandlungsmaßnahmen im Jugendstrafvollzug den Vergleich. Zum anderen liegen für die Gefangenen keine validen Daten vor, die eine Effektkontrolle von Faktoren wie z. B. Motivation, Zielstrebigkeit, Gruppentauglichkeit etc. ermöglichen würden, d. h. von

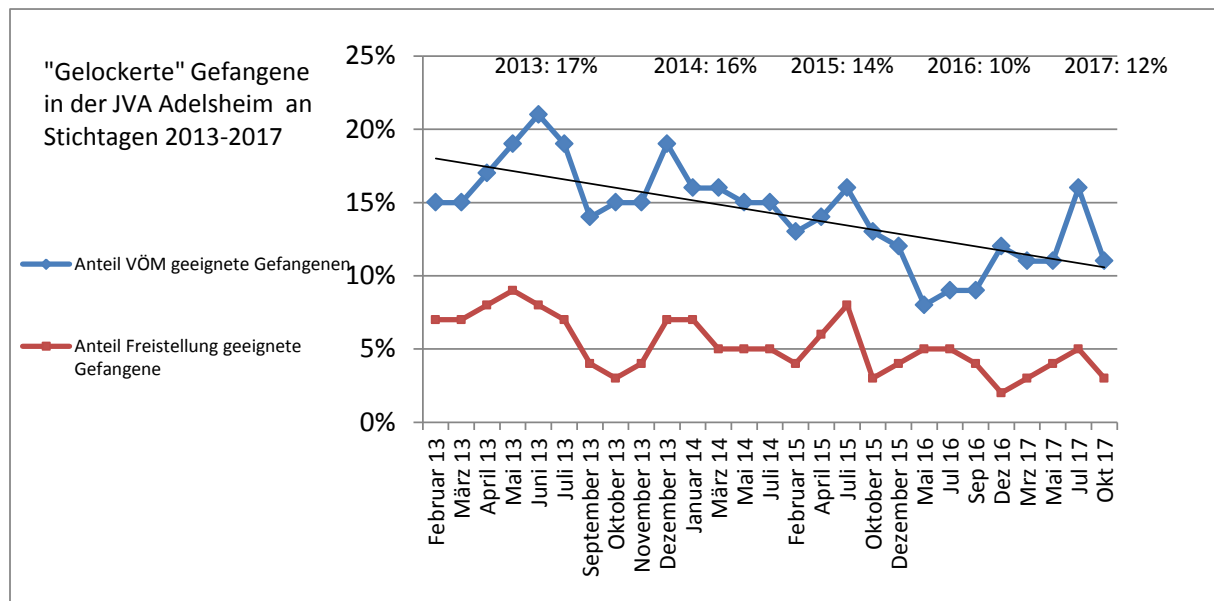
Faktoren die für die Auswahl der Projektteilnehmer wie auch dem vorzeitigen Abbruch der Maßnahme von Bedeutung sind (siehe auch Stelly 2014).

#### VOLLZUGSÖFFNENDE MAßNAHMEN IN DER JVA ADELSHEIM

Für die Jahre 2016/2017 ergaben acht Stichtagserhebungen, dass durchschnittlich nur 11 % der in Adelsheim in Strafhaft einsitzenden Jugendstrafgefangenen lockerberechtig waren. In der Regel war damit das Anrecht verbunden, ein- oder zweimal im Monat mit einer Betreuungsperson oder Familienangehörigen die Jugendstrafanstalt für mehrere Stunden zu verlassen. Lediglich 4 % der Jugendstrafgefangenen – eine echte Teilgruppe der 11 % Lockerungsberechtigten – waren freistellungsberechtigt, d. h. es war ihnen erlaubt, über ein Wochenende „Urlaub“ bei ihren Angehörigen zu Hause zu machen.

Die Langzeitbetrachtung der Stichtagserhebungen (Schaubild 15) der letzten fünf Jahre zeigt einen deutlich rückläufigen Trend der ausgangs- und freistellungsberechtigten Gefangenen.

Schaubild 15:



Betrachtet man die vollzugsöffnenden Maßnahmen nicht an einzelnen Stichtagen, sondern über den gesamten Vollzugsverlauf, so erhält man erwartungsgemäß höhere Werte lockerungsberechtigter Gefangener. Von den 263 Gefangenen des Zugangsjahres 2014, die in der JVA Adelsheim in Strafhaft waren, erhielten 33 % vor ihrer Entlassung/Verlegung aus der JVA Adelsheim mindestens einmal eine vollzugsöffnende Maßnahme: 31 % erhielten (auch) einen Ausgang, 16 % (auch) eine Freistellung („Urlaub“), 2 % (auch) eine Sonderfreistellung im Zusammenhang mit der Entlassungsvorbereitung und 5 % Freigang.

Beschränkt man die Analysen auf die Gruppe der Gefangenen, die mindestens sechs Monate in Adelsheim war (N=193), d. h. auf eine Gruppe, bei der sichergestellt ist, dass eine Lockerung nicht schon allein wegen der unmittelbar bevorstehenden Entlassung oder Verlegung aus Adelsheim wenig Sinn machte, so erhält man eine „Lockerungsquote“ von 42 %. Von den Gefangenen mit mindestens sechs Monaten Verweildauer in Adelsheim erhielten:

- 40 % Ausgang
- 21 % Freistellung („Urlaub“)
- 6 % Freigang
- 3 % Entlassungsfreistellung

Auch bei der Analyse der Lockerungsquoten über den gesamten Vollzugsverlauf zeigt der Zeitvergleich eine rückläufige Tendenz: Gegenüber dem Vergleichsjahr 2012, dem ersten Zugangsjahrgang für den Lockerungsdaten aus den Falldokumentationen vorliegen, ist die Lockerungsquote um 5 % gesunken (vgl. Evaluation des Jugendstrafvollzugs in Baden-Württemberg, Bericht 2013/2014).

**Tabelle 6: Lockerungshindernisse bei Jugendstrafgefangenen mit einer Verweildauer von > 6 Monaten im Jugendstrafvollzug (Mehrfachnennungen)**

	Zugangsjahr 2012	Zugangsjahr 2014
<b>Suchtproblematik</b>	28 %	35 %
<b>offene Verfahren</b>	12 %	15 %
<b>ausländerrechtliche Situation (z. B. drohende Abschiebung)</b>	10 %	13 %
<b>negativer Vollzugsverlauf (z.B. fehlende Mitarbeit, Gewalttätigkeit etc.)</b>	11 %	19 %
<b>Haftzeit zu kurz</b>	5 %	6 %
<b>fehlende Bezugspersonen</b>	6 %	4 %
<b>sonstiges (z. B. Fluchtgefahr, Delikt, psychische Verfassung etc.)</b>	8 %	8 %

In Tabelle 6 aufgeführt, sind für die beiden Zugangsjahrgänge 2012 und 2014 im Vergleich die Gründe aufgeführt, die nach Auskunft der Erziehungsplankonferenzen



in den Hafthäusern bei den Jugendlichen, die keine Lockerungen erhielten, den vollzugsöffnenden Maßnahmen entgegenstanden. Im Zeitvergleich häufiger genannt als Lockerungshindernisse wurden insbesondere ein „negativer Vollzugsverlauf“ (+ 8 %) und eine behandlungsbedürftige Suchtproblematik (+ 7 %). Leichte Zuwächse gab es auch bei den Lockerungshindernissen „offene Verfahren“ und „ausländerrechtliche Situation“. Während die Zunahme des Lockerungshindernisses „negativer Vollzugsverlauf“ im Jahr 2014 mit den Vorfällen um die sogenannte „Hofgangschlägerei“ in Zusammenhang gebracht werden kann, kann die Zunahme des Lockerungshindernisses „Suchtproblematik“ auch als Folge der Veränderung der Gefangenenpopulation interpretiert werden.

Die Koppelung zwischen einer vorliegenden Suchtproblematik und der Nichtgewährung von Lockerungen kann dabei auch sehr indirekt und über arbeitsorganisatorische Faktoren vermittelt sein: bei Jugendstrafgefangenen, bei denen eine Suchtproblematik diagnostiziert ist und daher die Gefahr des Lockerungsmissbrauches als höher eingeschätzt wird, ist es in der JVA Adelsheim eingeübte Praxis, dass ein sogenannter „Begleitausgang“ des Gefangenen mit einer Bediensteten oder einem Bediensteten als erste „Lockerungsstufe“ vorgesehen ist. Solche Begleitausgänge sind jedoch naturgemäß sehr personalintensiv und ihre Durchführung hängt davon ab, ob die Dienstplanung entsprechende Freiräume zulässt.

## ENTWEICHUNGEN, SUIZID, BGH-UNTERBRINGUNGEN UND DISZIPLINARMAßNAHMEN

### ENTWEICHUNGEN/NICHT-RÜCKEHR VON LOCKERUNGEN

In den letzten zehn Jahren gab es keine Entweichung/Flucht aus einem „eingefriedeten Bereich“ des Jugendstrafvollzugs in Baden-Württemberg. In einzelnen Fällen wurden jedoch vollzugsöffnende Maßnahmen zur „Flucht“ genutzt. In Tabelle 8 fallen diese Fälle unter die Kategorie „Nichtrückkehr“. Als solche wird es schon gewertet, wenn ein Gefangener maximal zwei Stunden nach dem festgesetzten Zeitpunkt nicht in die Anstalt zurückgekehrt ist.

Tabelle 8: JVA Adelsheim Lockerungsmissbrauch 2006-2016

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
<b>Nichtrückkehr von einer Freistellung</b>	1	2	0	2	4	k.A.	1	0	1	0	0
<b>Nichtrückkehr von einem Ausgang</b>	1	1	1	2	2	k.A.	1	0	1	0	1
<b>Nichtrückkehr Freigang</b>	0	0	0	0	0	k.A.	0	0	1	0	0
<b>Anzahl der Straftaten während Ausgang/ Urlaub/Freigang</b>	1	4	1	1	2	k.A.	0	0	3	1	0

### SUIZID

Im Jugendstrafvollzug Baden-Württemberg kam es im November 2017 zum ersten vollendeten Suizid eines Gefangenen seit 2006. In den letzten 10 Jahren gab es allein in der JVA Adelsheim mindestens elf ernsthafte Suizidversuche, die teilweise nur durch das engagierte Eingreifen von Beschäftigten oder Mitgefangenen nicht erfolgreich waren. Ein Todesfall eines Jugendstrafgefangenen in der JVA Adelsheim im Sommer 2014 konnte nicht eindeutig geklärt werden. Die Staatsanwaltschaft hält in ihrem Ermittlungsbericht sowohl einen Unglücksfall als auch eine Selbsttötung für möglich. Laut Gutachten ist der Jugendliche an einer Plastiktüte erstickt.

### UNTERBRINGUNGEN IM „BESONDERS GESICHERTEN HAFTRAUM“

Eine Verlegung in den besonders gesicherten Haftraum (bgH) kommt dann in Frage, wenn nach dem Verhalten der Gefangenen oder „auf Grund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maß die Gefahr der Flucht, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder Selbstverletzung besteht“ (§ 63 JVollzGB IV B-W).

In Tabelle 9 sind die bgH-Unterbringungen im Langzeitvergleich differenziert nach Strafhaft und Untersuchungshaft und standardisiert für je 100 Gefangene der Jahreshdurchschnittsbelegung (JDB) dargestellt. Erwartungsgemäß erfolgen in der U-Haft häufiger Unterbringungen in den besonders gesicherten Haftraum, da insbesondere die ersten Wochen einer Inhaftierung, aber auch die mit dem offenen Gerichtsverfahren verbundenen Unsicherheiten eine besondere Belastung für die Betroffenen darstellen. In der Strafhaft der JVA Adelsheim wurde im Jahr 2016 bezogen auf je 100 Gefangene ein Zehnjahreshoch in den bgH-Unterbringungen erreicht.

In 41 % der Fälle erfolgten die bgH-Unterbringungen in der JVA Adelsheim im Zusammenhang mit Fremdgefährdungen, wie z. B. bei „Widerstand“, „aggressivem Verhalten“, „Schlägerei“ etc. (Tabelle 10). In 57 % der Fälle wurde von einer Selbstgefährdung („Suizidandrohung“, „Suizidgedanken“, „psychisches Tief“ etc.) ausgegangen und in 2 % der Fälle war keine eindeutige Zuordnung in eine der beiden Kategorien möglich.

Tabelle 9: Anzahl bgH- Unterbringungen

	<b>Strafhaft</b>	<i>Pro 100 Gefangene JDB Strafhaft</i>	<b>U-Haft</b>	<i>Pro 100 Gefangene JDB U-Haft</i>
<b>2006</b>	22	6	6	14
<b>2007</b>	52	13	19	63
<b>2008</b>	32	8	6	18
<b>2009</b>	39	10	4	15
<b>2010</b>	52	14	5	24
<b>2011</b>	31	9	1	5
<b>2012</b>	41	12	13	54
<b>2013</b>	43	13	2	8
<b>2014</b>	39	14	6	17
<b>2015</b>	33	14	14	33
<b>2016</b>	43	16	21	33

Tabelle 10: Grund für bgH-Verlegung

	2013	2014	2015	2016
fremdgefährdend	24	24	18	26
selbstgefährdend	18	19	26	37
unklar	3	2	3	1
Insgesamt	45	45	47	64
Anteil Unterbringung wg. „Fremdgefährdung“	53 %	53 %	38 %	41 %

## DISZIPLINARMAßNAHMEN

---

In Tabelle 11 ist für die Jahre 2008 bis 2016 die jeweilige Anzahl der Vorfälle in der JVA Adelsheim, die zur Verhängung von Disziplinarmaßnahmen führten, aufgeführt.

Tabelle 11: Disziplinarmaßnahmen in der JVA Adelsheim

	N	Pro 100 Gefangene der Jah- resdurchschnittsbelegung
2008	191	46
2009	191	47
2010	201	51
2011	174	50
2012	190	45
2013	202	56
2014	196	61
2015	120	42
2016	231	68

Nach § 77 (2) JVollzGB IV B-W können Disziplinarmaßnahmen verhängt werden, wenn „erzieherische Maßnahmen“ als Reaktion auf schuldhafte Pflichtverstöße der Gefangenen nicht ausreichen.

Bei den verhängten Disziplinarmaßnahmen handelt es sich größtenteils um eine getrennte Unterbringung während der Freizeit („Freizeitsperre“), den Entzug des Fernsehers oder einer Beschränkung des Einkaufs („Hausgeldsperre“). Häufig werden die Maßnahmen kombiniert oder in einer Kombination mit Erziehungsmaßnahmen verhängt. Nach § 78 JVollzGB IV B-W kann im Jugendstrafvollzug als Disziplinarmaßnahme auch Arrest bis zu zwei Wochen wegen schweren oder wiederholten Verfehlungen verhängt werden. In der JVA Adelsheim wurden in den letzten fünf Jahren insgesamt 14 Arreste nach tätlichen Angriffen auf Beschäftigte verhängt. Zwölf davon allein im Zusammenhang mit der „Hofgangschlägerei“ im Sommer 2014. Die Arreste wurden jedoch nicht im Jugendstrafvollzug vollzogen, da in allen Fällen die Gefangenen aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen und in den Erwachsenenstrafvollzug verlegt wurden.

Die Analyse der hinter der Verhängung der Disziplinarmaßnahmen im Jahr 2014 stehenden Pflichtverstöße ergab für die JVA Adelsheim folgende Verteilung: 26 % Drogenbesitz oder Drogenkonsum; 20 % Gewalttaten oder -drohungen gegen Gefangene; 14 % Tätowierungen oder Besitz von Tätowier-Utensilien; 11 % Besitz unerlaubter Gegenstände; 8 % Most angesetzt/aufgefunden; 7 % Handybesitz/-fund; 5 % Widerstand gg./Bedrohung von Bediensteten; 4 % Notrufmissbrauch; 2 % Diebstahl; 2 % Beleidigung von Bediensteten, 5 % sonstiges wie Sachbeschädigung, Lockereignismissbrauch, Schmuggel, wiederholte Arbeitsverweigerung, das Herauswerfen von brennenden Gegenständen aus dem Fenster etc.

#### *Projekt Reset*

*Das Projekt Reset umfasst eine zeitlich begrenzte Unterbringung von Insassen in einem gesonderten Hafthaus (Haus H), die in ihrem zugewiesenen Unterkunftshaus nicht mehr tragbar sind. Dies betrifft insbesondere Gefangene, die aufgrund ihrer dissozialen (Fehl-)Verhaltensweisen einen geregelten Tages-/Vollzugsablauf erheblich stören und eine Gefahr für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung darstellen.*

*Die Verlegung und Unterbringung im Haus H kann als „Auszeit“ betrachtet werden. Dort stattfindende Einzel- und Gruppenangebote sollen die Gefangenen dabei unterstützen, ihre störungsspezifischen Verhaltensweisen zu erkennen sowie soziale Kompetenzen zu erwerben. Neben der räumlichen Trennung ist eine (vorübergehende) anderweitige Beschäftigung von zentraler Bedeutung. Im Rahmen der Projektteilnahme sind die Gefangenen verpflichtet einer Beschäftigung in einem ausschließlich für das Projekt vorgesehenen Unternehmerbetrieb nachzugehen. Originäres Ziel der Behandlungsmaßnahme ist eine Reintegration in das ursprüngliche Unterkunftshaus und die Wiedereingliederung in den „normalen“ Vollzugsablauf.*

## GEWALT IM JUGENDSTRAFVOLLZUG

Das Thema Gewalt begegnet einem im Jugendstrafvollzug in unterschiedlichen Kontexten:

- Erstens in der Biographie der meisten Jugendstrafgefangenen: Über zwei Drittel der Jugendstrafgefangenen wurden in Folge eines Gewaltdelikt (vor allem Körperverletzungs- und Raubdelikte) zu einer Jugendstrafe verurteilt. Berücksichtigt man auch zurückliegende Verurteilungen, so waren etwa 80 % schon einmal wegen eines Gewaltdelikt auffällig (Stelly & Thomas 2012). Mehr als jeder zweite Jugendstrafgefangene war vor seiner Inhaftierung selbst Opfer einer Gewalttat, viele davon innerhalb der eigenen Familie (Kury & Smartt 2002; Häufle, Schmidt & Neubacher 2013).
- Zweitens ist der Jugendstrafvollzug selbst legitime öffentliche Gewalt, die auch direkte Gewalt der Beschäftigten einschließt, soweit diese als unmittelbarer Zwang zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung der Vollzugsanstalt erforderlich ist.
- Von dieser Form der Gewalt ist eine dritte Form von Gewalt im Jugendstrafvollzug zu unterscheiden: Gewalt der Beschäftigten gegenüber Gefangenen, die über die gesetzmäßige Anwendung von „unmittelbarem Zwang“ hinausgehen kann.<sup>13</sup>
- Viertens die Gewalt, die von den Jugendstrafgefangenen an den Beschäftigten der Justizvollzugsanstalten verübt wird. Dabei handelt es sich meistens um tätliche Angriffe auf die Bediensteten, die auch aus dem Kontext vollzuglicher Zwangsmaßnahmen bzw. dem Widerstand der Gefangenen gegen solche resultieren können.
- Und schließlich fünftens, die Gewalt von Gefangenen untereinander. Sie umfasst direkte Gewalt unter Gefangenen wie Körperverletzung, Raub („Abzocke“), Erpressung und sexuelle Übergriffe bis hin zur Vergewaltigung. Aber auch indirekte Formen wie Nötigung, Beleidigung oder Bedrohung, die auch dazu führen, dass bestimmte Orte oder bestimmte Aktivitäten (z. B. Freizeitgruppen, Sportangebote) von Gefangenen gemieden werden.

---

<sup>13</sup> Der Themenbereich Gewalt der Beschäftigten gegenüber Gefangenen im Jugendstrafvollzug ist empirisch wenig zugänglich. Zum einen liegt die Definitionsmacht über Situationen und Vorkommnisse im Grenzbereich legitimer-illegitimer Gewalt weitgehend bei den Beschäftigten selbst. Zum anderen kann eine falsch verstandene Solidarität die Aufarbeitung grenzwertiger Vorkommnisse erschweren, da damit erhebliche Nachteile (z. B. ein Disziplinarverfahren) für einen Kollegen/Kollegin verbunden sein könnten.

## GEWALT GEGEN BESCHÄFTIGTE

Wenig empirisch gesichertes Wissen gibt es zu den Gewalttaten, die Jugendstrafgefangene an Strafvollzugsbediensteten verüben. Dies dürfte auch der relativ geringen Fallzahl registrierter Gewalt an Bediensteten geschuldet sein. So wurden im badenwürttembergischen Jugendstrafvollzug pro Jahr durchschnittlich drei Fälle von Angriffen auf Bedienstete dokumentiert (Tabelle 12). Häufiger als zu vollendeten Gewalttätigkeiten kommt es zur Androhung von Gewalt und zu Beleidigungen gegen Bedienstete. Wobei gerade im Bereich von Beleidigungen die realen Vorkommnisse sehr viel höher sein dürften, da beispielsweise Beleidigungen, die aus der Anonymität von Hafthäusern kommen (z. B. bei Rundgängen der Nachtschicht) einzelnen Gefangenen nicht zugeordnet und dementsprechend nicht mit Erziehungs- oder Disziplinarmaßnahmen sanktioniert werden können.

Eine Tendenz im Sinne einer Zunahme oder Abnahme der Gewalt gegen Beschäftigte im Jugendstrafvollzug lässt sich nicht ausmachen.

Tabelle 12: **Gewalt und Beleidigungen gegenüber Bediensteten**

	Tätlichkeit gg. Bedienstete	"Drohung gegen Bedienstete"		"Beleidigung von Bediensteten"	
	N	N	Pro 100 Gefangene JDB	N	Pro 100 Gefangene JDB
<b>2010</b>	4	22	5,6	115	29
<b>2011</b>	2	18	5,1	119	34
<b>2012</b>	2	16	4,3	144	39
<b>2013</b>	2	10	2,8	101	28
<b>2014</b>	2	18	5,6	92	29
<b>2015</b>	3	8	2,9	81	30
<b>2016</b>	2	15	4,4	85	25

Quelle: IS-Vollzug/Justizvollzugsstatistik

## GEWALT UNTER GEFANGENEN

---

Bei der Gewalt unter Gefangenen handelt es sich um die häufigste Form der illegitimen Gewaltanwendung im Jugendstrafvollzug. Das empirische Wissen über Gewalt unter Jugendstrafgefangenen stützt sich auf zwei Datenquellen: Hellfeldstudien und Dunkelfeldstudien.

Hellfeldstudien liefern keine Erkenntnisse darüber, wie häufig Gewalttaten unter Gefangenen im Jugendstrafvollzug vorkommen. Sie belegen jedoch, dass es sich beim weitaus größten Teil der Gewaltvorkommnisse um Körperverletzungen handelt, die meist nur mit leichten Verletzungen des Opfers einhergehen, in denen das Opfer nicht behandlungsbedürftig verletzt wird (Wirth 2006; Hinz & Hartenstein 2010). Gewalt unter Jugendstrafgefangenen ist nach den Ergebnissen der Hellfeldstudien ein überwiegend situatives Phänomen, das eher selten einen erkennbaren Planungshintergrund hat und zudem nur in Ausnahmefällen mit der Verwendung von Waffen verbunden ist. Sie ist kein Phänomen einer bestimmten Gruppe und nicht an besonderen Orten oder Tageszeiten zu finden (Hinz/Hartenstein 2010).

Die zweite Datenquelle sind sogenannte Dunkelfeldstudien basierend auf Selbstbefragungen von Jugendstrafgefangenen. Die Selbstbefragungen zeigen, dass Gewalt unter Gefangenen im Jugendstrafvollzug ein weit verbreitetes Phänomen ist. Täter- und Opfererfahrungen werden von Jugendstrafgefangenen deutlich häufiger berichtet als von nicht inhaftierten Jugendlichen. In einer Befragung von männlichen Inhaftierten dreier geschlossener Jugendstrafanstalten in Nordrhein-Westfalen und Thüringen (Häufle u. a. 2013) berichteten etwa drei Viertel aller Befragten, dass sie in den letzten drei Monaten Opfer psychischer Gewalt wurden, d. h. dass andere Gefangene sie beleidigt, sich über sie lustig gemacht oder andere Gefangene gegen sie aufgehetzt hätten. 50 % der Befragten berichten von physischer

---

### *Getrennte Hofgänge*

*Am 20. August 2014 war in der JVA Adelsheim ein Hofgang eskaliert, als zwei rivalisierende Gruppen von Gefangenen in Streit gerieten. Erst beschimpften sich beide Parteien nur, doch dann gingen mindestens 17 Häftlinge aufeinander los. Justizvollzugsbeamte schritten ein und wollten schlichten, wurden jedoch von den Gefangenen angegriffen. Sechs Beschäftigte wurden so schwer verletzt, dass sie dienstunfähig waren. Als Reaktion auf diese Geschehnisse wurden in der JVA Adelsheim verschiedene organisatorische und bauliche Maßnahmen ergriffen, darunter auch der Bau von zusätzliche Abtrennungen des Hofganggeländes durch Stahlzäune. So ist es seither möglich mit relativ geringem Personalbedarf mehrere Gruppen, in der Regel getrennt nach Unterbringungshäusern, gleichzeitig zum Hofgang zu lassen. Auch wenn die Stahlzäune das „Gesichts“ des Jugendstrafvollzugs veränderten, so führten nach Ansicht der Aufsicht führenden VollzugsbeamtInnen die kleineren und überschaubaren Hofgang-Gruppen auch dazu, dass die Anzahl der Gefangenen, die am Hofgang teilnehmen zugenommen hat, bzw. auch Gefangenengruppen (z. B. Sexualstraftäter), die zuvor den Hofgang eher gemieden haben, am Hofgang teilnehmen.*



Gewalt, d. h. davon, dass sie von anderen Gefangenen geschlagen, bedroht oder eingeschüchtert worden seien. Fasst man den Gewaltbegriff enger und fasst darunter nur Handlungen, die juristisch dem Straftatbestand der Körperverletzung entsprechen, so waren nach Selbstangaben davon 28 % der Jugendstrafgefangenen betroffen. 2 % der Jugendstrafgefangenen sahen sich als Opfer sexueller Gewalt. Bei der Täterbefragung derselben Jugendstrafgefangenen erhält man mit Ausnahme sexueller Gewalt (<1 %) noch höhere Werte: 87 % schädigten nach Selbstangaben Mitgefängene mit psychischer Gewalt, 68 % mit physischer Gewalt im weiten und mit 45 % physischer Gewalt im engen Sinne (Körperverletzung). 40 % der befragten Gefangenen gaben an, in den letzten drei Monaten einen anderen Gefangenen erpresst oder zu etwas gezwungen zu haben. Die Diskrepanz von Täter- und Opferangaben lässt sich zum einen mit Imponierverhalten (zu hohe Täterangaben) und Schamreaktionen (zu niedrige Opferangaben) erklären. Die Unterschiede sind zum anderen auch Folge davon, dass es sich bei vielen Gewaltvorfällen um Gruppentaten handelt oder verschiedene Täter ein und dasselbe Opfer attackieren (Häufle u.a. 2013).

In der Adelsheimer Gefangenenbefragung, die kurz vor der Entlassung der Jugendstrafgefangenen durchgeführt wird, gaben 83 % der Gefangenen an, während ihrer (durchschnittlich 12 Monate langen) Inhaftierungszeit „Gewalt zwischen anderen Gefangenen selbst direkt beobachtet“ zu haben: 9 % „sehr selten“, 36 % „selten“, 22 % „eher häufig“ und 16 % „häufig“. Ähnliche Werte ergab die Frage „Haben Sie mitbekommen, dass Gefangene von anderen Gefangenen ‚abgezockt‘ wurden?“ 26 % antworteten „nie“, 7 % „sehr selten“, 24 % „selten“, 21 % „eher häufig“ und 21 % „häufig“.

Niedrigere Werte erhält man erwartungsgemäß auf die Frage, ob die Befragten „selbst in der Haft körperliche Gewalt gegen andere angewendet (z. B. geschlagen)“ haben. 56 % antworteten „nie“, 23 % „sehr selten“ und 13 % „selten“. Nur 5 % räumten ein selbst „eher häufig“ und 3 % „häufig“ Gewalt gegen andere Gefangene angewendet zu haben. Ebenfalls erwartungsgemäß noch seltener räumen die befragten Jugendstrafgefangenen ein, selbst während der Haft „von anderen Gefangenen körperlich angegriffen, abgezockt oder geschlagen“ worden zu sein? 67 % nie, 18 % sehr selten, 9 % selten, 4 % selten und nur 1 % häufig.

Lässt man die Häufigkeitsdifferenzierungen unberücksichtigt, wurde nach Selbstangaben fast jeder zweite Gefangene während seines Haftaufenthaltes in der JVA Adelsheim mindestens einmal gegen Mitgefängene gewalttätig; und jeder Dritte Gefangene räumte eine, mindestens einmal Opfer von Gewalthandlungen Mitgefängener geworden zu sein. Die methodische Anlage der Selbstbefragung (Übermittlung des Fragebogens durch Anstaltsbeschäftigte, Befragung innerhalb des Jugendstrafvollzugs) dürfte dabei eher zu einer Unterschätzung („underreporting“) als zu einer Überschätzung des Gewaltausmaßes führen.

## REGISTRIERTE GEWALT UNTER GEFANGENEN IN DER JVA ADELSHEIM

Fälle von körperlichen Auseinandersetzungen, Bedrohung oder „Abzocke“ unter Gefangenen, die ins Hellfeld gelangen werden in der JVA Adelsheim unabhängig von der Verarbeitung durch Staatsanwaltschaft und Justiz in der Regel als Pflichtverstöße nach den §§ 77ff JVollzG IV mit Erzieherischen Maßnahmen oder Disziplinarmaßnahmen geahndet. Eine Auswertung dieser Maßnahmen ergab für das Jahr 2016 154 Gewaltvorfälle unter Gefangenen (Tabelle 13). Bezogen auf die Jahresdurchschnittsbelegung handelt es sich dabei um den höchsten Wert seitdem diese Daten in der JVA Adelsheim systematisch erhoben werden. Der Anstieg des registrierten Gewaltaufkommens könnte mit der im Jahr angespannten Belegungssituation im geschlossenen Bereich der JVA Adelsheim und den eingeschränkten Möglichkeiten, konflikträchtige Gefangenenkonstellationen durch die Verlegung in ein anderes Hafthaus bzw. eine andere Jugendstrafanstalt zu entspannen, im Zusammenhang stehen. Daten um diese These zu überprüfen, stehen leider nicht zur Verfügung.

Tabelle 13: **Gewalt unter Gefangenen**

	Anzahl der mit Erziehungs- oder Disziplinarmaßnahmen sanktionierten Gewaltvorfälle	Anzahl der Gewaltvorfälle pro 100 Gefangene der Jahresdurchschnittsbelegung
2010	135	36
2011	126	38
2012	107	31
2013	115	34
2014	109	38
2015	97	35
2016	154	45

Quelle: IS-Vollzug

Als Indikator für die Schwere der registrierten Gewaltvorkommnisse lassen sich die Meldungen „besonderer Vorkommnisse“ heranziehen. Hier werden Körperverletzungen unter Gefangenen, die bei den Opfern dazu führten, dass sie zumindest eine Zeit lang arbeitsunfähig waren, in einer gesonderten Kategorie („V14“) geführt. In Tabelle 14 sind diese Vorkommnisse über die Jahre und standardisiert auf 100 Gefangene der Jahresdurchschnittsbelegung aufgeführt. Die Tabelle zeigt, dass schwere Gewaltvorkommnisse unter Gefangenen nur einen kleinen Teil der registrierten Gewaltvorfälle ausmachen und alles andere wie an der Tagesordnung im Jugendstrafvollzug sind. Die niedrigen Fallzahlen pro Jahr lassen darüber hinaus keine In-

terpretation im Sinne einer Zunahme oder Abnahme schwerer Gewaltvorkommnisse zu.

Tabelle 14: **Besondere (Gewalt-)Vorkommnisse in der JVA Adelsheim**

	„V14“ (KV unter Gefangenen, mit Arbeitsunfähigkeit)	V14 pro 100 Gefangene der Jahresdurchschnittsbelegung.
2005	10	2,3
2006	7	1,6
2007	10	2,4
2008	5	1,2
2009	5	1,2
2010	10	2,5
2011	5	1,4
2012	9	2,4
2013	4	1,1
2014	13	4,1
2015	9	3,3
2016	12	3,5

#### BEHANDLUNGSMÄßNAHMEN ZUR GEWALTPROBLEMATIK

Unter den Jugendstrafgefangenen des Zugangsjahrgangs 2014, die aus der Zugangsabteilung in die Strafhaft in die JVA Adelsheim kamen (N=263), wurde fast bei jedem zweiten (49 %, N=129) im Vollzugsverlauf ein behandlungsbedürftiges Ge-

waltproblem diagnostiziert. Von den 129 Gefangenen mit einem Gewaltproblem wurde bei 44 % (N=57) im Jugendstrafvollzug keine Maßnahme zur Bearbeitung der Gewalt-/Aggressionsproblematik begonnen. Als Gründe hierfür wurden seitens der Erziehungskonferenzen aufgeführt:

- Gefangener lehnt ab (N=21, 16 %)
- Verlegung in den Erwachsenenvollzug (N=11, 9 %)
- kein Platz (N=7, 5 %)
- zu kurze Verweildauer in Adelsheim (N=4, 4 %)
- fehlende Sprachkenntnisse, zu schwache kognitive Fähigkeiten (N=3, 2 %)
- Suchttherapie hat Vorrang (N=2, 2 %)
- sonstige Gründe (Abschiebung, ST geplant, AAT in U-Haft) (N=4, 3 %)
- ohne Angabe (N=5, 4 %)

Bei 72 (59 %) der 129 Gefangenen wurde mit einer auf das Gewaltproblem abzielenden Behandlungsmaßnahme begonnen. In der JVA Adelsheim gab es hierzu unterschiedliche Trainingskurse für unterschiedliche Zielgruppen unter den jungen Gefangenen:

- „Anti-Aggressionstraining“ (Umfang 36 Stunden)
- Integratives Konflikttraining „Kontra“ (50 Stunden)
- Training zum Erlernen von gewaltfreien Problemlösungsstrategien „Kein Hass kein Knast“ (60 Stunden)
- „Behandlungsprogramm für Gewalttäter“ (BPG, 100 Stunden) mit ergänzender einzeltherapeutischer Betreuung

Mit Ausnahme des „Behandlungsprogramms für Gewalttäter“, das in der sozialtherapeutischen Abteilung Teilprogramm der Gesamttherapie für Gewalttäter ist, werden alle Trainingskurse mit externen TrainerInnen teilweise mit Unterstützung von MitarbeiterInnen der JVA Adelsheim durchgeführt.

Von den 72 Gefangenen, die eine Behandlungsmaßnahme bzw. einen Trainingskurs begonnen haben, haben 9 (7 % der 129 Gefangenen mit einem Gewaltproblem) die Maßnahme vorzeitig bzw. nicht regulär beendet. Die meisten dieser Gefangenen wurden aus dem Jugendstrafvollzug herausgenommen bevor sie die Maßnahme beendet hatten.

63 Gefangene (49 %) haben die Behandlungsmaßnahmen zur Gewaltproblematik regulär beendet. 4 Gefangene (3 %) haben dabei nach Angaben der Erziehungskonferenzen das Maßnahmenziel nicht erreicht, während 59 (46 %) attestiert wurde, dass sie das Maßnahmenziel „annähernd“ oder „vollständig“ erreicht hätten.

## PROGNOSE VON GEWALTTATEN UND AUFFÄLLIGKEITEN IM VOLLZUGSVERLAUF?

---

Jugendstrafgefangene, die schon vor ihrer Inhaftierung durch wiederholte Gewalttaten aufgefallen sind, werden häufiger im Vollzugsverlauf auffällig als Jugendstrafgefangene, bei denen dies nicht der Fall war. Zwischen „wiederholten Gewaltauffälligkeiten in der Vergangenheit“ und der Anzahl der Vorfälle, die im Vollzugsverlauf mit Erziehungsmaßnahmen oder Disziplinarmaßnahmen sanktioniert wurden, erhält man einen signifikanten Zusammenhang von  $r = .22$  (Korrelationskoeffizient nach Pearson). Der Wert steigt sogar auf  $r = .41$ , wenn man den Zusammenhang zwischen dem Vollzugsverhalten (Anzahl der sanktionierten Tatbestände) und der Diagnose/Zuschreibung eines Gewaltproblems durch die Fachdienste in der Zugangsabteilung („Ist nach fachdienstlicher Einschätzung eine Bearbeitung der Gewaltproblematik erforderlich?“) untersucht. Die folgenden Berechnungen zeigen jedoch, dass trotz dieser relativ hohen Korrelationswerte die Praxisrelevanz des Prädikators „Diagnose Gewaltproblem“ relativ gering sein dürfte:

Von den 96 Gefangenen des Zugangsjahrgangs 2014, bei denen bereits im Zugang Bearbeitungsbedarf im Hinblick auf die Gewaltproblematik gesehen wurde, wurde fast die Hälfte (48 %,  $N=46$ ) im weiteren Vollzugsverlauf in der JVA Adelsheim mit Gewalt gegen Mitgefangene auffällig, bei weiteren 7 % ( $N=7$ ) wurde dies vermutet, konnte jedoch nicht eindeutig bewiesen werden. D. h. nur etwas mehr als die Hälfte der jungen Gefangenen, bei denen zu Beginn der Jugendstrafe eine Gewaltproblematik konstatiert wurde, fiel auch im Vollzugsverlauf durch Gewalt auf.

Betrachtet man die Gewaltproblematik von der anderen Seite her, d. h. vom Verhalten im Vollzug, ergibt sich folgendes Bild: Von den 72 Gefangenen des Zugangsjahres 2014, die im Vollzugsverlauf mit Gewalt gegen Mitgefangene auffielen, wurde bei 64 % im Zugang eine bearbeitungswürdige Gewaltproblematik diagnostiziert. Bei 7 % war die Einschätzung unklar. Bei 29 %, der im Vollzugsverlauf in Adelsheim mit einer Gewalttat auffällig wurde, war zuvor kein bearbeitungswürdiges Gewaltproblem gesehen worden.

Keine signifikanten Zusammenhänge gibt es zwischen Auffälligkeiten im Vollzugsverlauf und dem Vorliegen eines Alkohol- oder Drogenproblems. D. h. Jugendstrafgefangene, die nach Einschätzung durch die Fachdienste vor ihrer Inhaftierung ein Suchtproblem hatten, fallen im Vollzugsverlauf nicht häufiger durch Regelverstöße auf als Jugendstrafgefangene ohne Suchtproblem.

Nur ein schwacher Zusammenhang ( $r = .14$ ) besteht zwischen dem Vorliegen psychischer Auffälligkeiten („Ist nach fachdienstlicher Einschätzung eine Bearbeitung der psychischen Auffälligkeiten/Störungen erforderlich?“) und Regelverstößen im Vollzugsverlauf.

## ANSTALTSKLIMA

Im Rahmen der Gefangenenbefragung am Ende ihrer Haftzeit wurden die Gefangenen auch gefragt, wie sie ihre Beziehungen zu den Mitgefangenen und ihrer Beziehungen zu den Vollzugsbediensteten erlebt haben.

In Tabelle 15 sind die Zustimmungswerte der befragten 152 Jugendstrafgefangenen zu einzelnen Items, welche die Beziehung zu Mitgefangenen erfassen, aufgeführt. Nur eine Minderheit von ca. 8 - 13 % der Gefangenen schildert das Verhältnis zu den Mitgefangenen in der bilanzierenden Rückschau auf die gesamte Inhaftierungszeit als schwierig und konfliktreich. So gaben beispielsweise nur etwa 13 % der Gefangenen an, dass sie an bestimmten Angeboten nicht teilgenommen hätten, um Ärger aus dem Weg zu gehen.

Auch das Verhältnis zu den Beschäftigten (Tabelle 16) wird von den meisten Jugendstrafgefangenen eher positiv beschrieben. Die meisten Jugendlichen fühlen sich fair behandelt, haben das Gefühl, die Bediensteten hören ihnen zu und erklären ihre Entscheidungen. Ca. 60 % der Befragten gaben an, dass sie unter den Bediensteten eine Vertrauensperson hatten. Die geringsten Zustimmungswerte gab es mit knapp 3 % bei dem Statement: „Es gab Bedienstete, vor denen ich Angst hatte.“

Bei einigen der aufgeführten Variablen ergeben sich zwar signifikante Unterschiede zwischen den verschiedenen Vollzugsbereichen. Jedoch findet sich in den Daten keine Tendenz dahingehend, dass z. B. das Klima im intern gelockertem Vollzugsbereich besser beurteilt wird als im geschlossenen Regelvollzugsbereich.

Das Ergebnis, dass die meisten der am Ende ihrer Haftzeit befragten Jugendstrafgefangenen den Jugendstrafvollzug nicht als feindliches Umfeld betrachten, in dem ein Klima der Angst und Unterdrückung (seitens der Mitgefangenen oder der Bediensteten) herrscht, muss – so erfreulich es ist – mit großer Vorsicht zur Kenntnis genommen werden. Zum einen passen manche Statements besser oder schlechter zum Selbstbild der jungen Männer. So sind die niedrigen Zustimmungswerte zu einem Statement, dessen Begrifflichkeiten nahelegen, der Gefangene habe sich wie ein „Opfer“ (Bezeichnung der Jugendstrafgefangene für durchsetzungsschwache Gefangene) verhalten, habe also „Angst gehabt“ oder Orte „vermieden“, nicht verwunderlich. Einfluss auf die Zustimmungswerte hat sicherlich aber auch die Selektivität der Befragten: Es ist naheliegend, dass die 39 % Jugendstrafgefangene, die den Fragebogen ausfüllten, dies auch taten, weil sie ein gutes Verhältnis zu den Beschäftigten hatten. Oder umgekehrt: Jugendliche, die der Anstalt gegenüber aversiv eingestellt waren, dürften häufiger auch die Beantwortung des Fragebogens verweigert haben.

Die Zustimmung zu einem Statement wie „im Allgemeinen behandelten mich die Bediensteten fair“ ist auch davon abhängig, welche Erwartungshaltungen die Befragten an ein Gefängnis haben und damit verbunden, was für sie eine „faire Behandlung“ darstellt. Dies wird auch deutlich bei den Beiträgen der Jugendstrafgefangenen zu

den beiden offenen Fragen am Ende des Fragebogens. Bei den Fragen „Was sollte in der JVA anders sein, damit Gefangene besser für ihre Zukunft unterstützt werden?“ und „Sonstige Anmerkungen/Kritik/Lob etc. zum Leben im Jugendstrafvollzug, zur JVA Adelsheim etc.“ wurde von etwa jedem fünften Befragten nichts ausgefüllt und auch bei den meisten der übrigen Befragten war die Kritikfreudigkeit nicht gerade groß. Von 30 % der Befragten wurden einzelne Bedienstete, Berufsgruppen, Hafthäuser oder besondere Maßnahmen positiv erwähnt. In etwa 20 % der Fragebögen finden sich sehr pauschale positive Äußerungen wie „es ist gut so wie es jetzt ist“, „alles, alles top“ oder „weiter so!“. Nur wenige Beiträge verweisen dabei aber auch auf den angelegten Maßstab: „alles o.k., immerhin ein Gefängnis“ oder „Ich fand es während der Haftzeit gut wie es war, aber auch nur weil ich mich angepasst habe.“ Pauschale negative Kommentare finden sich nur bei 5 % der Befragten („alles Scheibenkleister“, „Knast ist verlorene Zeit“).

Erwartungsgemäß den wichtigsten Kristallisationspunkt für Negativkritik bildete das Essen: 21 % der Befragten fanden die Qualität und/oder Menge der Anstaltsverpflegung „verbesserungswürdig“, wobei die Wortwahl meist deutlich drastischer ausfiel. Ob es sich bei dieser Kritik um die auch anderenorts (z. B. Studierendenmensa, Schulmensa, Betriebskantinen, Krankenhausessen) anzutreffende Unzufriedenheit mit den Möglichkeiten einer Großküche oder Massenverpflegung handelt, oder ob dies auch mit den z. B. im Vergleich mit stationären Jugendhilfeeinrichtungen doch bescheidenen finanziellen Ressourcen<sup>14</sup>, die zur Versorgung der Jugendstrafgefangenen zur Verfügung stehen, in einem Zusammenhang steht, kann mit den vorliegenden Daten nicht beantwortet werden.

Kritik an der Gewalt unter Gefangenen und der „Unterdrückung von Schwächeren“ bzw. damit zusammenhängend Vorschläge zur „Schaffung einer gewaltfreien Atmosphäre“ z. B. durch Trennung von Gefangenengruppen kommen von immerhin 7 % der Gefangenen. Ebenso kommen von je 7 % der Gefangenen Vorschläge zur Verbesserung der Schul- und Ausbildungssituation (Praktika, Montagetätigkeiten, mehr Berufsschule, Nachhilfe) und Vorschläge zu Veränderungen des Sport- und Freizeitangebots. Einzelne Gefangene kritisieren das Einkaufsangebot, die Räumlichkeiten, die ärztliche Betreuung, die Wochenendgestaltung oder Entscheidungen der Anstaltsleitung bei vollzugsöffnenden Maßnahmen.

---

<sup>14</sup> Pro Tag und Gefangener stehen in der JVA Adelsheim etwa 2,50 € für Sachkosten zur Verpflegung, d.h. für Frühstück, Mittag- und Abendessen der Gefangenen zur Verfügung.

Tabelle 15: **Beziehung zu den Mitgefangenen**

	"Ich bin mit den meisten Mitgefangenen gut ausgekommen."	"Ich hatte hier viele Probleme mit Mitgefangenen."	"Um Ärger zu vermeiden, habe ich bestimmte Orte oder Angebote (Sport, Freizeitgruppen) gemieden."	"Ich musste mich in Haft jeden Tag aufs Neue behaupten."
trifft gar nicht zu	0	33,6	47,7	30,9
trifft eher nicht zu	7,9	40,1	28,5	40,1
weder noch	13,2	17,1	11,3	16,4
trifft eher zu	53,0	4,6	7,3	11,2
trifft sehr zu	25,8	4,6	5,3	1,3

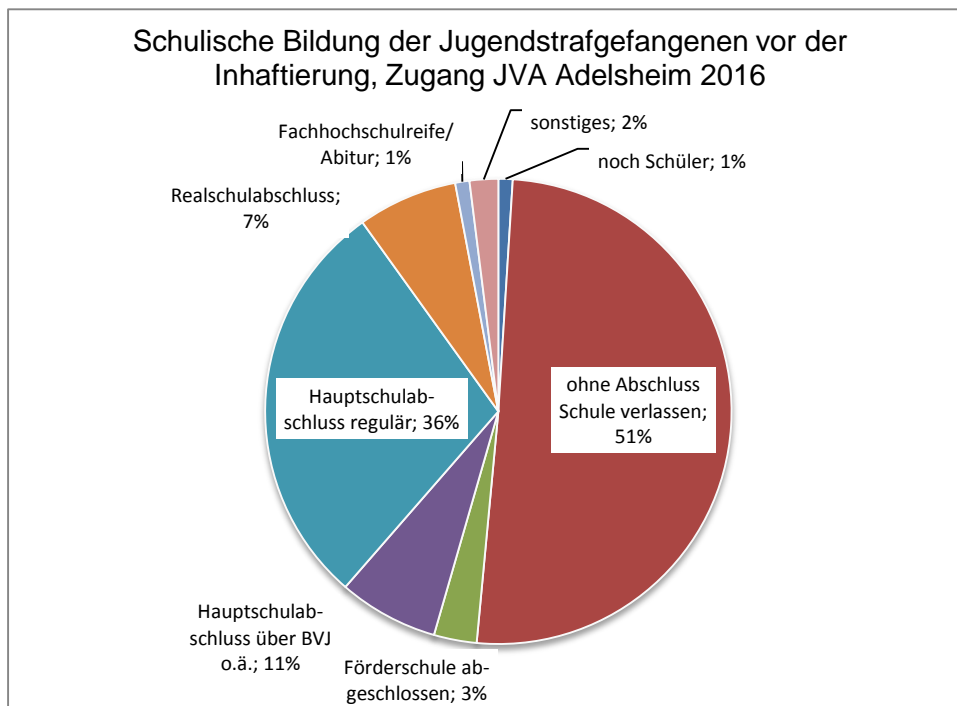
Tabelle 16: **Beziehung zu den Bediensteten**

	"Ich bin mit den meisten Bediensteten gut ausgekommen."	"Im Allgemeinen behandelten mich die Bediensteten fair."	"Die Bediensteten nahmen sich Zeit, mir zu zuhören."	"Die Bediensteten erklärten mir ihre Entscheidungen."	"Wenn es mir nicht gut ging, haben sich die Bediensteten um mich gekümmert."	"Die meisten Bediensteten reden nur im Befehlstone."	"Es gab Bedienstete, zu denen ich ein Vertrauensverhältnis hatte."	"Es gab Bedienstete vor denen ich Angst hatte."
trifft gar nicht zu	1,3	2,7	4,0	4,7	12,8	24,3	6,6	71,1
trifft eher nicht zu	3,9	8,7	11,4	11,3	23,0	43,4	15,9	26,3
weder noch	10,5	17,4	24,8	24,7	23,0	15,1	15,9	0
trifft eher zu	50,7	49,7	40,3	38,7	27,7	12,5	39,7	2,0
trifft sehr zu	33,6	21,5	19,5	20,7	13,5	4,6	21,9	0,7



Weniger als die Hälfte (46 %) der Jugendstrafgefangenen, die 2016 in die Zugangsabteilung nach Adelsheim kamen, verfügten über einen Schulabschluss (Hauptschulabschluss und höher, Schaubild 16).

Schaubild 16:

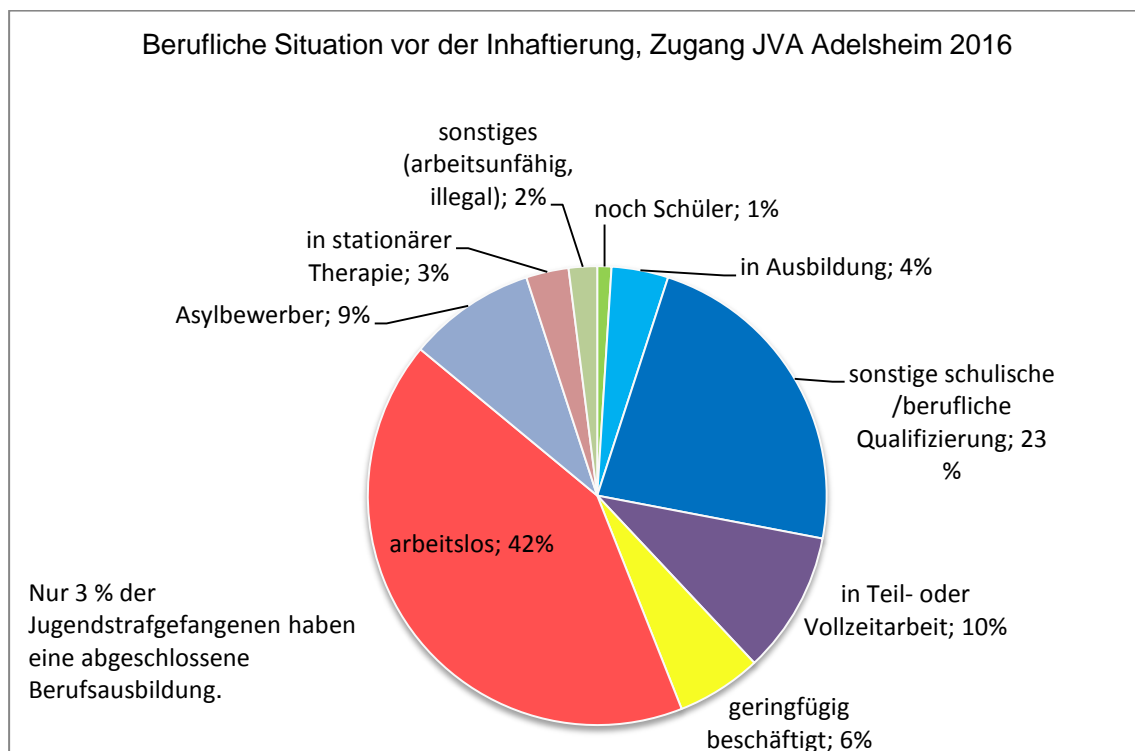


Wenngleich auch schon zwischen 2012 und 2015 ein leichter Rückgang des Anteils der Jugendstrafgefangenen mit Schulabschluss zu beobachten war, so fällt der Rückgang von 2015 (58 %) auf 2016 (46 %) – auch eine Folge der „Flüchtlingswelle“ – besonders deutlich aus (zum Vergleich: 2014: 59 %; 2013: 60 %; 2012: 63 %).

Ungeachtet der besonderen Flüchtlingsproblematik zeigt der Vergleich mit der Gesamtbevölkerung, dass die Jugendstrafgefangenen hinsichtlich ihrer Schulbildung eine extreme Negativauswahl darstellen: Der Anteil der männlichen Schulabgänger ohne Abschluss an allen Schulabgängern Baden-Württembergs beträgt etwa 6 % (Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2012). Unter den Jugendstrafgefangenen ist dieser Anteil etwa siebenmal so hoch. Auf der anderen Seite haben über 66 % der Schulabgänger Baden-Württembergs einen Realschul-, Fachhochschulabschluss oder das Abitur. Bei den Jugendstrafgefangenen verfügen gerade einmal 8 % über die mittlere Reife oder einen höherwertigen Schulabschluss.

Eine abgeschlossene Berufsausbildung (z. B. Gesellenprüfung, Facharbeiterbrief) bringen trotz des Durchschnittsalters von fast 20 Jahren nur etwa 3 % aller Jugendstrafgefangenen in den Jugendstrafvollzug mit (Schaubild 17). Eine Tendenz zur Zu- oder Abnahme dieses Anteils lässt sich nicht feststellen (2015: 5 %; 2014: 4 %; 2013: 4 %; 2012: 4 %). 42 % der jungen Gefangenen waren vor ihrer Inhaftierung „arbeitslos“. 23 % befanden sich in schulischen und/oder beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen und 5 % in einer regulären Berufs- oder Schulausbildung. 10 % gingen einer mehr oder weniger regulären Teil- oder Vollzeitbeschäftigung nach und 6 % der Jugendstrafgefangenen waren vor ihrer Inhaftierung in prekären Beschäftigungsverhältnissen (Gelegenheitsarbeiten, geringfügig Beschäftigte) tätig. Stark angestiegen in den letzten beiden Jahren ist der Anteil Jugendstrafgefangenen, die als Asylbewerber registriert waren (2016: 9 %).

Schaubild 17:



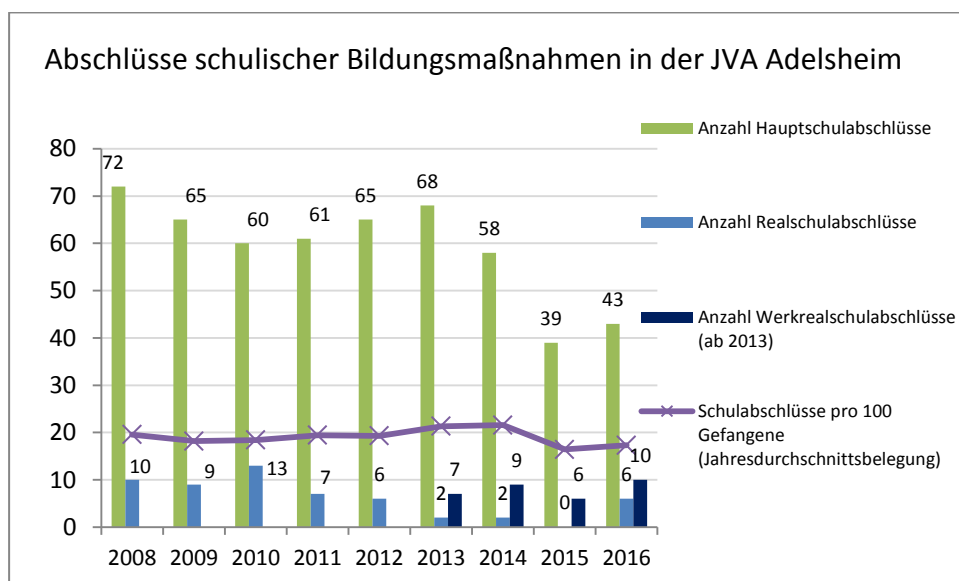
#### SCHULISCHE BILDUNGSMÄßNAHMEN IN DER JVA ADELSHEIM

In der JVA Adelsheim haben die jungen Gefangenen die Möglichkeit, den Hauptschulabschluss in halbjährlichen Kursen (Prüfungstermine im Juni und Dezember) oder einen (Werk-)Realschulabschluss in einem 10-monatigen Kurs zu erreichen. Für die Haupt- und (Werk-)Realschulkurse werden gewöhnlich nur junge Gefangene ausgewählt, die nach Leistungstests, Motivation und absehbarer Haftzeit bis zur Prüfung kommen können. Daneben bietet die Schule aber auch Elementarförderung und vorbereitende Aufbaukurse an, mit der die Schüler auf die Hauptschulkurse vorbereiten.

tet werden. Migrationskurse werden durchgeführt für die zahlenmäßig angestiegene Gruppe von Gefangenen, die gar nicht oder nur sehr schlecht deutsch sprechen. In diesen Kursen geht es neben dem Erlernen elementarer Deutschkenntnisse auch um die Vermittlung kulturspezifischer Werte, Konventionen und Verhaltensregeln.

Insgesamt verzeichneten die schulischen Bildungsmaßnahmen in der JVA Adelsheim 2016 264 Teilnehmer (2015: 339; 2014: 290; 2013: 348; 2012: 366; 2011: 309; 2010: 306; 2009: 400). 43 erwarben den Hauptschulabschluss, sechs den Realschulabschluss und zehn den Werkrealschulabschluss. Schaubild 18 zeigt die Entwicklung der schulischen Abschlüsse in der JVA Adelsheim.

Schaubild 18:



## VERLAUFSANALYSEN ZUR SCHULISCHEN QUALIFIZIERUNG

Unter den Jugendstrafgefangenen des Zugangsjahrgangs 2014, die aus der Zugangsabteilung in die Strafhaft in die JVA Adelsheim kamen (N=263), wurde bei jedem zweiten (N=134, 51 %) ein schulischer Förderbedarf gesehen. Von diesen 134 wurden 76 % (N=102) beschult. Bei 32 (24 %) Gefangenen kam es trotz Förderbedarf aus fachdienstlicher Sicht zu keinem Schulbesuch in der JVA Adelsheim: bei der einen Hälfte, weil die Jugendstrafgefangenen den Schulbesuch verweigerten; bei der anderen Hälfte weil die Haftzeit für einen (angemessenen) Schulkurs zu kurz war.

Von allen 125 Gefangenen, die ohne (in Deutschland) anerkannten Schulabschluss in die JVA Adelsheim kamen, wurden 77 % (N=96) in Verlauf ihrer Haftzeit in Adelsheim beschult.

Eine schulische Förderung erhielten im Laufe ihrer Haft in der JVA Adelsheim 112 Jugendstrafgefangene des Zugangsjahres 2014. Unter ihnen waren auch zehn Ju-

gendstrafgefangene, bei denen der Fachdienst keinen Förderbedarf diagnostiziert hatte. In Tabelle 17 sind die Gefangenen nach den jeweils höchstwertigen Schulkurs, den sie besuchten, aufgegliedert: Elf Jugendstrafgefangene besuchten einen Realschulkurs und 44 besuchten einen Hauptschulkurs. Weitere 28 Schüler erhielten einen Aufbaukurs, der jedoch nicht in einem Hauptschulkurs weitergeführt wurde und weitere zehn Schüler verbrachten ihre Schulzeit nur in der Lernpädagogischen Gruppe (LPA). 19 Jugendstrafgefangenen besuchten den Migrationskurs.

Tabelle 17: **Höchster besuchter Schulkurs in der JVA Adelsheim**

<b>Migrationskurs</b>	19	7 %
<b>Lernpädagogische Gruppe (LPA)</b>	10	4 %
<b>Aufbaukurs</b>	28	11 %
<b>Hauptschulbesuch ohne Abschluss</b>	6	2 %
<b>Hauptschulbesuch mit Abschluss</b>	38	14 %
<b>(Werk-)Realschulbesuch ohne Abschluss</b>	2	1 %
<b>(Werk-)Realschulbesuch mit Abschluss</b>	9	3 %
<b>Kein Schulbesuch</b>	151	57 %
<b>Gesamt</b>	263	100 %

Von den 44 Teilnehmern des halbjährlichen Hauptschulkurses haben 17 (38 %) zuvor noch mindestens einen dreimonatigen Aufbaukurs in der JVA Adelsheim absolviert. Der Zugang zum Hauptschulkurs hat jedoch keine Auswirkungen auf den Schulerfolg: 86 % der Jugendstrafgefangenen erreichten den Hauptschulabschluss (Tabelle 18). Die Gründe für das „Scheitern“ der sechs Gefangenen (14 %) waren unterschiedlich: Zwei Schülern wurden in der Prüfung als zu schwach eingestuft; ein Schüler verweigerte die zur Abschlussprüfung gehörende Präsentation, einer wurde schon zuvor der Schule verwiesen, da er fortgesetzt den Unterricht störte. Ein Jugendstrafgefangener wurde vorzeitig entlassen und ein Gefangener brach von sich aus die Schule schon nach wenigen Tagen ab.

Tabelle 18: Teilnehmer Hauptschulkurs des Zugangsjahres 2014

	Hauptschulabschluss erreicht	Hauptschulabschluss nicht erreicht
Nur Hauptschulkurs	23	4
Aufbaukurs - Hauptschulkurs	15	2
Summe	38	6

Von den 44 Hauptschülern haben 14 während ihrer Haftzeit nur die Schule besucht. Die verbleibenden 30 Schüler haben auch noch an einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme teilgenommen. Nur sieben von ihnen erreichten vor ihrer Entlassung einen Abschluss im beruflichen Bereich (ein Abschluss des ersten Lehrjahres, vier Zertifikate Einstiegsqualifizierung, ein Staplerführerschein, ein Zertifikat Schweißkurs). Alle sechs Jugendstrafgefangenen, die die Hauptschule besuchten jedoch keinen Abschluss erlangten, erreichten auch im beruflichen Bereich keinen Abschluss.

Insgesamt haben 45 Jugendliche des Zugangsjahres 2014 einen Aufbaukurs besucht: 17 dieser Jugendlichen (39 %) besuchten anschließend den Hauptschulkurs, wobei 15 den Hauptschulkurs auch erfolgreich absolvierten. Die verbleibenden 28 Jugendstrafgefangenen haben nur den dreimonatigen Aufbaukurs besucht ohne weitere daran anschließende schulische Qualifizierung. 15 dieser Aufbaukursschüler haben den Aufbaukurs regulär zu Ende gebracht. Ein weiterführender Hauptschulkurs scheiterte bei der einen Hälfte an der noch verbleibenden Haftzeit, die andere Hälfte wurde von den Lehrern als zu schwach für den Hauptschulkurs eingestuft. 13 Aufbaukursschüler haben den Aufbaukurs nicht regulär beendet: neun Jugendstrafgefangene haben den Kurs auf eigenen Wunsch vorzeitig verlassen, drei wurden vorzeitig aus der Haft entlassen oder in eine andere Anstalt verlegt, und einer wurde aus disziplinarischen Gründen aus dem Aufbaukurs verwiesen.

Von den 28 Schülern, die nur im Aufbaukurs waren haben 17 auch eine berufliche Qualifizierung während ihrer Haftzeit begonnen. Davon erreichten jedoch nur drei einen Abschluss: zwei Staplerscheine und ein Zertifikat einer Einstiegsqualifizierung.

In der Gesamtschau ergibt sich folgende Bilanz“ für den schulischen Bereich in der JVA Adelsheim:

- 76 % der Gefangenen, bei denen ein schulischer Förderbedarf gesehen wurde, bzw. 77 % der Gefangenen, die ohne (in Deutschland anerkannten) Schulabschluss in die JVA Adelsheim kamen, wurden in der JVA Adelsheim beschult.
- 49 % der Schüler in der JVA Adelsheim besuchten einen Hauptschul- oder Realschulkurs
- 42 % der Schüler gelang in der JVA Adelsheim ein Schulabschluss (Haupt-Werkreal- Realschulabschluss).

#### BERUFLICHE BILDUNGSMÄßNAHMEN IN DER JVA ADELSHEIM

---

Die berufliche Ausbildung in der JVA Adelsheim ist in 13 Ausbildungsbetrieben mit insgesamt 170 Ausbildungsplätzen möglich: Die Angebotspalette im Bereich der beruflichen Bildung in der JVA Adelsheim umfasst 16 Vollausbildungen. Alternativ oder ergänzend hierzu werden in den verschiedenen Berufsfeldern kürzere Einstiegsqualifizierungen und Zusatzqualifizierungskurse angeboten, die mit einer Abschlussprüfung oder einem Zertifikat beendet werden (Schaubild 19).

Bis zu 34 Ausbildungsplätze stehen für vollzugsfremde Bewerber der näheren Umgebung, aber auch für entlassene Gefangene zur Fortsetzung der Ausbildung zur Verfügung.

Jugendstrafgefangene, die weder eine schulische noch eine berufliche Aus- und Weiterbildung machen, haben die Möglichkeit in sogenannten Unternehmerbetrieben oder in den Versorgungsbetrieben der JVA zu arbeiten. In den Unternehmerbetrieben, welche externen Unternehmen als „verlängerte Werkbank“ dienen, werden Lohnarbeiten (schwerpunktmäßig Verwiegen und Verpacken von Schrauben u. ä.) durchgeführt. In den Versorgungsbetrieben (v.a. Küche, Metzgerei, Wäscherei) werden Serviceleistungen für die eigene Justizvollzugsanstalt (Verpflegungswirtschaft / Wäscheversorgung/Reinigungsarbeiten) erbracht.

Gefangene, die zu einer wirtschaftlich ergiebigen Arbeit nicht fähig sind, werden in drei arbeitspädagogischen Gruppen durch arbeitstherapeutische Beschäftigung an die Arbeit herangeführt. Die arbeitspädagogischen Gruppen setzen sich aus jungen Gefangenen zusammen, die verschiedene Störungen im psychischen und/oder sozialen Bereich sowie in ihrer Beziehung zur Arbeit aufweisen. Sie sind auf erzieherische Hilfe angewiesen und sollen in den arbeitspädagogischen Gruppen Selbsterfahrung im Umgang mit verschiedenen Werkzeugen und Materialien (u.a. Ton/Keramik, Papier, Leder, Farbe, Holz) gewinnen und ihre beruflichen Neigungen und praktischen Fähigkeiten erkennen.

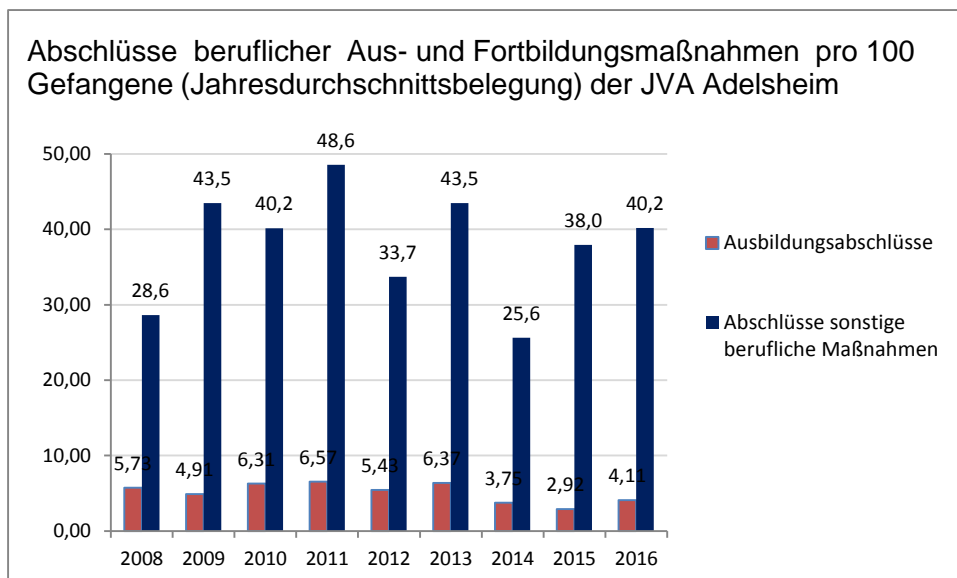
Schaubild 19: Berufliche Qualifizierungsmöglichkeiten in der JVA Adelsheim

Betrieb	Ausbildung zum ...
Bauschlosserei	Konstruktionsmechaniker - Fachrichtung Metall- und Schiffbautechnik / Metallbauer, Fachkraft für Metalltechnik - Fachrichtung Konstruktionstechnik/ Einstiegsqualifizierung Metallbauer
Schweißerei, DVS-Kursstätte	Ausbildung im Metallschutzgasschweißen Modul M 1, Schweißerprüfungen (neu)
Elektrowerkstatt und Förderlehrgang Elektro	Elektroniker für Betriebstechnik sowie Vermittlung von Grundlagen im Bereich Elektro, 1-jährige Berufsfachschule Elektrotechnik, Industrieelektriker, Einstiegsqualifizierung Elektro (neu)
Malerei und Förderlehrgang Farbe	Maler und Lackierer - Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung, Bauten- und Objektbeschichter (mit Zwischenprüfung) sowie Vermittlung von Grundlagen im Bereich Farbe, Einstiegsqualifizierung Maler und Lackierer
Qualifizierungsbaustein Metallbau	Vermittlung von Grundkenntnissen im Bereich Metallbau (in Kooperation mit dem Bfw Schwäbisch Hall)
Kfz-Werkstatt	Kraftfahrzeugmechatroniker - Fachrichtung Personenkraftwagentechnik, Einstiegsqualifizierung KFZ-Mechatroniker, SONAX-Schulung (Grundschulung und Aufbaukurs) zur professionelle Aufbereitung von Fahrzeugen
Maurerei und Förderlehrgang Bau	Maurer / Beton- und Stahlbetonbauer, Hochbaufacharbeiter sowie Vermittlung von Grundlagen im Bereich Bau, Einstiegsqualifizierung Maurer
Schreinerei und Förderlehrgang Holz	Tischler sowie Vermittlung von Grundlagen im Bereich Holz, CNC/CAD-Fachkraft für Holzbearbeitung, Fachpraktiker für Holzverarbeitung, Einstiegsqualifizierung Tischler
Metallwerkstatt 1	Fachkraft für Metalltechnik - Fachrichtung Montagetechnik, Einstiegsqualifizierung Metall
Metallwerkstatt 2	Industriemechaniker - Fachrichtung Feingerätebau, Zerspanungsmechaniker - Fachrichtung Drehmaschinenysteme und Zerspanungsmechaniker - Fachrichtung Fräsmaschinensysteme, Fachkraft für Metalltechnik - Fachrichtung Zerspanungstechnik, Einstiegsqualifizierung Metall
Bäckerei	Bäcker, Einstiegsqualifizierung Bäcker (neu)
Metzgerei	Fleischer - Fachrichtung Feinkost und Konserven, Einstiegsqualifizierung Fleischer
Küche	Koch, Einstiegsqualifizierung Gastgewerbe - Speisevorbereitung

Quelle: VAW Niederlassung JVA Adelsheim

Insgesamt haben 2016 449 junge Gefangene an einer beruflichen Aus- und Fortbildung teilgenommen (2015: 339 2014: 298; 2013: 446; 2012: 435; 2011: 354; 2010: 343; 2009: 431; 2008: 412). 14 Jugendstrafgefangene konnten ihre Ausbildung mit dem Facharbeiterbrief oder dem Gesellenbrief erfolgreich abschließen (2015: 8; 2014: 12 2013: 23; 2012: 20; 2011: 23; 2010: 25; 2009: 20; 2008: 24). 104 junge Gefangene beendeten eine der genannten kürzeren beruflichen Bildungsmaßnahmen mit einem Abschluss (2015: 137; 2014: 82; 2013: 157; 2012: 124; 2011: 170; 2010: 159; 2009: 177; 2008: 120). Schaubild 20 zeigt die Entwicklung der beruflichen Abschlüsse in der JVA Adelsheim standardisiert auf die durchschnittliche Belegung (Abschlüsse pro 100 Gefangene).

Schaubild 20:



## VERLAUFSANALYSEN ZUR BERUFLICHEN BILDUNG

Die in der JVA Adelsheim angebotenen beruflichen Qualifizierungs- und Fördermaßnahmen lassen sich wie folgt differenzieren:

- „große“, dreijährige Lehrausbildungen;
- „kleine“ zweijährige Lehrausbildungen, wie beispielsweise die Ausbildung zum zweijährigen Teilezurichter, oder die Ausbildung zum Bauten- und Objektbeschichter;
- Qualifizierungsmaßnahmen mit einem Abschlusszertifikat, wie beispielsweise der Qualitätsbaustein Metall, der eine dreimonatige Qualifizierung vorsieht, oder die neu eingerichteten Einstiegsqualifikationen in mehreren Ausbildungsbetrieben<sup>15</sup>;

<sup>15</sup> Beim Qualitätsbaustein und bei den neu eingeführten Einstiegsqualifizierungen erhalten die Teilnehmer nach erfolgreichem Bestehen ein Zertifikat, ausgestellt von der Industrie- und Handelskammer des Neckar-Odenwalds. Dieses Zertifikat impliziert



- der Erwerb eines Stapler- oder Schweißerscheins
- Qualifizierungsmaßnahmen ohne Abschluss, wie beispielsweise Förderlehrgänge im Metallbereich oder der Schreinerei
- Arbeitspädagogische Gruppen (APG)

103 (39 %) der 263 Jugendstrafgefangenen des Zugangsjahres 2014 nahmen an einer „großen“ oder „kleinen“ Lehrausbildung teil (Tabelle 19). Sieben von ihnen haben die Gesellenprüfung erfolgreich abgeschlossen, weitere acht das erste oder zweite Lehrjahr. Bezogen auf alle Auszubildenden entspricht dies einer Abschlussquote von 15 %.

85 % der Auszubildenden brechen ihre im Jugendstrafvollzug begonnene Lehre ab und bleiben ohne Abschluss bzw. Zwischenprüfung. Die Hälfte (50 %) der Ausbildungsabbrüche erfolgte, weil die Gefangenen in eine andere Anstalt verlegt oder aus der Haft entlassen wurden. Fast jede dritte vorzeitige Ausbildungsbeendigung (30 %) erfolgte aus disziplinarischen Gründen (z. B. bei Arbeitsverweigerungen) oder im Zusammenhang mit Konflikten mit Mitgefangenen oder Ausbildern. Weitere 12 % der Lehrabbrüche wurden aufgrund des Wunsches des Auszubildenden beendet. Hinter diesem Wunsch steht z. B. die Angst des Auszubildenden vor den anderen Strafgefangenen im Betrieb, ein mangelndes Durchhaltevermögen oder die Erkenntnis im falschen Berufsfeld tätig zu sein. 9 % der Ausbildungsabbrüche erfolgten aus sonstigen Gründen wie z. B. einem Wechsel in die Schule oder wegen kognitiver Überforderung des Gefangenen.

Tabelle 19: Teilnehmer an Lehrausbildungen Zugangsjahr 2014

	„große“ Lehrausbildung (3-jährig)	„kleine“ Lehrausbildung
<b>Ohne Abschluss</b>	55	33
<b>Zwischenprüfung erfolgreich</b>	4	4
<b>Gesellenprüfung erfolgreich</b>	3	4
<b>Gesamt</b>	62	41

---

jedoch keine Lehrzeitanrechnung oder Lehrzeitverkürzung bei Eintritt in ein Lehrverhältnis nach der Haft. Es ist nur ein Nachweis, dass der Jugendliche schon erfolgreich in einem Berufsfeld gearbeitet hat.

Für die Jugendstrafgefängene des Zugangsjahres 2014 sind 47 berufliche Qualifizierungsmaßnahmen mit Abschlussbescheinigung dokumentiert. Auch hier ist der Anteil der regulär abgeschlossenen Maßnahmen mit 32 % (15 von 47) niedriger als der Anteil der abgebrochenen Maßnahmen (68 %). Von den 34 dokumentierten Qualifizierungsmaßnahmen ohne Abschlusszertifikat wurden sogar nur zwei (6 %) regulär beendet. In drei Fällen kam es zum vorzeitigen Abbruch der Maßnahme weil die Teilnehmer in eine höherwertige Qualifizierungsmaßnahme „umgestiegen“ sind.

Im Unterschied dazu ist die „Erfolgsquote“ beim Erwerb des Staplerscheines mit 85 % (34 von 40) sehr hoch. Dies kann zum einen daran liegen, dass diese Qualifizierungsmaßnahme nur drei Tage dauert und zum anderen daran, dass eine beachtliche Eigenmotivation der Teilnehmer aufgrund des von ihnen selbst zu leistenden Unkostenbeitrags besteht.

In den arbeitspädagogischen Gruppen befinden sich Jugendliche, die aufgrund gesundheitlicher oder psychischer Auffälligkeiten nur eingeschränkt leistungsfähig sind. Insgesamt befanden sich von den 263 Jugendstrafgefängenen des Zugangsjahrgangs 2014 39 Jugendstrafgefängene (15 %) während ihrer Haftzeit zumindest zeitweise in einer der drei arbeitspädagogischen Gruppen. Davon waren nur vier Gefängene während ihrer Haftzeit in Adelsheim ausschließlich in einer arbeitspädagogischen Gruppe, d. h. sie nahmen weder an einer schulischen oder beruflichen Qualifizierung teil, noch arbeiteten sie in einem sogenannten Unternehmerbetrieb. Bei 21 Jugendstrafgefängenen (54 %) stand die Beschäftigung in einer arbeitspädagogischen Gruppe am Ende einer Abwärtsentwicklung, in deren Verlauf mit dem Gefängenen erfolglos meist verschiedene niederschwellige Qualifizierungsmaßnahmen oder die Arbeit in einem Unternehmer- oder einem Versorgungsbetrieb versucht wurde. Bei einem Drittel (33%, N=13) der in den arbeitspädagogischen Gruppen untergebrachten Gefängenen steht die arbeitspädagogische Gruppe am Beginn einer positiven Entwicklung, d. h. sie konnten durch die arbeitstherapeutische Beschäftigung an die Arbeit in einem Unternehmerbetrieb/Versorgungsbetrieb herangeführt werden, oder erfolgreich an einer schulischen oder beruflichen Qualifizierung teilnehmen. Und schließlich gibt es die Gruppe der Jugendlichen (13 %, N=5), für die die arbeitstherapeutische Gruppe einen Schutzraum darstellt, in dem sie vor Übergriffen anderer Gefängener geschützt sind. Es handelt sich dabei um Gefängene, die meist im schulischen Bereich erfolgreich qualifiziert wurden, für die in der verbleibenden Haftzeit aber eine Beschäftigung in einem Unternehmer- oder Versorgungsbetrieb nicht in Frage kam, da befürchtet wurde, dass sie sich dort als „schwache“ Gefängene den Übergriffen anderer Gefängener nicht hätten erwehren können.

#### FORTSETZUNG EINER BEGONNENEN AUSBILDUNG IM JUGENDSTRAFVOLLZUG?

---

24 Jugendliche oder 9 % des Zugangsjahres 2014 hatten vor der Haft eine Ausbildung begonnen, jedoch noch keine Qualifizierungsstufe (z. B. Zwischenprüfung) erreicht, d. h. sie waren weitgehend am Beginn der Ausbildung. Ein Teil dieser Gruppe

war unmittelbar vor der Haft noch in Ausbildung; ein anderer Teil hatte die begonnene Ausbildung abgebrochen und war vor der Haft arbeitslos. Bei beiden Gruppen stellt sich nun die Frage, ob die begonnenen Ausbildungen im Jugendstrafvollzug weitergeführt wurden?

- Fünf der 24 Jugendlichen konnten ihre begonnene Ausbildung in der JVA Adelsheim fortsetzen. Drei davon schlossen die Ausbildung sogar erfolgreich mit der Gesellenprüfung ab. Die beiden anderen konnten vor ihrer Entlassung immerhin das erste bzw. das zweite Lehrjahr erfolgreich abschließen.
- Acht weitere Jugendliche mit begonnener Ausbildung vor der Haft konnten in der JVA Adelsheim in Ausbildungsbereichen untergebracht werden, in denen auf die begonnene Ausbildung aufgebaut werden konnte. Es kam jedoch zu keinem weiteren formalen Qualifikationsnachweis (1. oder 2. Lehrjahr; Zwischenprüfung, Lehrabschluss).
- Bei elf Jugendstrafgefangenen konnte in der JVA Adelsheim nicht an die begonnenen Ausbildungen angeknüpft werden: in sieben Fällen wurde der Ausbildungsberuf in der JVA Adelsheim nicht angeboten. Und in fünf Fällen wurde eine andere Ausbildung gewählt, bzw. kam es nur Einstiegsqualifizierungen in anderen Berufsfeldern.

Wenn man als Erfolg nur einen erfolgreichen Abschluss wertet, erhält man einen Wert von 21 %: Jeder Fünfte Jugendstrafgefangene, der vor der Haft in Freiheit eine Lehre begonnen hatte, konnte diese Lehre im Vollzug mit einem Lehrabschluss oder einer Zwischenprüfung abschließen. Wenn man als Erfolg auch die Fortsetzung der Lehre betrachtet, auch wenn kein Abschluss erreicht wurde, beträgt die Erfolgsquote 52 %.

#### ENTLASSUNGSSITUATION DER JUGENDSTRAFGEFANGENEN, DIE IM JUGENDSTRAFVOLLZUG EINE LEHRAUSBILDUNG IM VOLLZUG BEGONNEN HABEN

---

Über 38 der 103 Jugendstrafgefangenen, die im Jugendstrafvollzug eine Lehrausbildung begonnen haben, liegen keine Informationen zur Entlassungssituation vor, da diese Gefangenen nicht aus der JVA Adelsheim entlassen wurden oder die Entlassung in das stationäre Setting einer Therapieeinrichtung erfolgte. Für 65 Gefangene, die in Adelsheim eine Lehrausbildung begonnen haben, wurde von den für die Entlassungsvorbereitung zuständigen SozialarbeiterInnen die berufliche Situation wie sie sich bei der Entlassung darstellte wie folgt dokumentiert:

- 30 Jugendstrafgefangene hatten einen gesicherten Anschluss (sechs Schulplatz, fünf Ausbildungsplatz, acht sonstige berufliche Qualifizierung, elf Arbeitsplatz).
- Bei 14 Jugendstrafgefangenen war ein Anschluss im schulischen/beruflichen Bereich „in Aussicht“ gestellt (ein Schulplatz, ein Ausbildungsplatz, vier sonstige berufliche Qualifizierung, acht Arbeitsplatz).

- Bei 21 Jugendstrafgefangenen war kein gesicherter oder in Aussicht stehender Anschluss im Leistungsbereich (Schule, Ausbildung, Arbeit) dokumentiert.

D. h. bei etwa zwei von drei Jugendstrafgefangenen, die in der JVA Adelsheim eine Lehrausbildung angefangenen hatten, war nach der Entlassung der berufliche Anschluss gesichert oder zumindest in Aussicht.

Wenn man die Analyse etwas verfeinert, und danach fragt, ob eine Fortführung der im Strafvollzug begonnenen Lehre in Aussicht stand oder sogar gesichert war, erhält man deutlich niedrigere Quoten: nur bei sechs (10 %) der 59 Auszubildenden, die eine Lehre in der JVA Adelsheim begonnen, aber nicht beendet haben, war eine Fortführung der Lehre in Freiheit in Aussicht oder gesichert.

#### SCHULISCHE UND BERUFLICHE FÖRDERUNG DES ZUGANGSJAHRGANGS 2014

87 % der Jugendstrafgefangenen des Zugangsjahres 2014 (N=263) nahmen an mindestens einer schulischen oder beruflichen Qualifizierungs-/Fördermaßnahmen teil. Wenn man die formalen Qualifikationsabschlüsse in einer Gesamtschau, die den schulischen und beruflichen Bereich umfasst, betrachtet, haben von den 263 Jugendstrafgefangenen 84 die JVA Adelsheim mit einer formalen Qualifikation im Leistungsbereich verlassen (Tabelle 20). Dies entspricht einer „Erfolgsquote“ von 32 % (84 von 263, Summe Spalte 1 und Summe Spalte 3). Wenn man nur die Schul- und Lehrabschlüsse und Lehrzwischenprüfungen als Kriterium heranzieht, reduziert sich die „Erfolgsquote“ auf 22 % (58 von 263).

Tabelle 20: Im Jugendstrafvollzug erreichte schulische und berufliche Qualifikationen

7 Jugendstrafgefangene mit einem Lehrabschluss		
8 Jugendstrafgefangene mit einer Zwischenprüfung	davon hat 1 auch einen Hauptschulabschluss	
15 Jugendstrafgefangene mit einem EQ-Zertifikat	davon haben 4 auch einen Hauptschulabschluss	
18 Staplerscheine	davon haben 2 auch einen Hauptschulabschluss und weitere 2 einen WRS-Abschluss	
Keine berufliche Qualifizierung		30 Jugendstrafgefangene mit HS-Abschluss
Keine berufliche Qualifizierung		7 Jugendstrafgefangene mit WRS-Abschluss

## SOZIAL- UND PSYCHOTHERAPEUTISCHE BEHANDLUNGSANGEBOTE

In der Sozialtherapeutischen Abteilung der JVA Adelsheim stehen 24 Plätze in einem separaten Hafthaus zur Verfügung. Die Sozialtherapeutische Abteilung ist vorgesehen für Gewalt- und Sexualtäter, bei denen Bedarf für eine intensive therapeutische Behandlung (Psychotherapie, Milieuthérapie, Soziales Training) gesehen wird. Die jungen Gefangenen der Sozialtherapie können am Schul-, Berufsbildungs-, Sport- und Freizeitprogramm der JVA regulär teilnehmen. Zum Konzept der Abteilung gehören aber auch gesondert angeleitete Freizeit- und Sportangebote. Betreut werden die jungen Gefangenen durch ein Team aus Psychologen (2 Stellen), Sozialarbeiter (0,8 Stelle), Vollzugsbeamten (4 Stellen) und einem externen Kinder- und Jugendpsychiater (auf Stundenbasis einmal pro Woche). Das Behandlungsprogramm im engeren Sinne besteht aus mehreren Teilen: aus einem deliktsunabhängigen Teil, an dem sowohl Gewalt- als auch Sexualstraftäter teilnehmen. Der deliktsunabhängige Teil (BPSU) umfasst 25 Gruppensitzungen zu je 90 Minuten über die Dauer von sechs Monaten. Ergänzt wird der Gruppenteil durch eine einzeltherapeutische Betreuung der Teilnehmer. An den deliktsunabhängigen Teil schließt sich bei Gewaltstraftätern ein modifiziertes „Behandlungsprogramm für Gewalttäter“ (BPG) und für Sexualstraftäter ein „Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter“ (BPS) Beide Behandlungsteile umfassen etwa 50 wöchentliche Gruppensitzungen zu je 2 Stunden und werden ebenfalls durch einzeltherapeutische Betreuung ergänzt.

Außer in der Sozialtherapeutischen Abteilung der JVA Adelsheim finden auch in den anderen Hafthäusern der JVA Adelsheim psychotherapeutische Einzelbetreuungen durch die zuständigen PsychologInnen statt. Welchen zahlenmäßigen oder stundenmäßigen

Umfang diese Betreuung hat, lässt sich nicht benennen, da eine klare Abgrenzung, wann von einer psychotherapeutischen Maßnahme und wann von einer Krisenintervention oder einem Gespräch mit dem/der Psychologen/in gesprochen werden kann, nicht möglich ist. Auch eine thematische Abgrenzung ist nicht immer eindeutig möglich. Häufige Themen der psychologischen Einzelbetreuung sind z. B. die Bewälti-

---

*Start UP - Programm zur Förderung psychischer Stabilität*

*Im Haus Q der JVA Adelsheim gibt es seit Mitte 2016 zwei miteinander eng vernetzte Abteilungen, deren gemeinsames Ziel die intensive Betreuung und Behandlung psychisch auffälliger Gefangener ist. Zielgruppe sind zum einen „schwierige“ Insassen, die fremd- und selbstgefährdende Verhaltensweisen zeigen oder psychiatrisch auffällig erscheinen und im Regelvollzug nicht erreicht werden können, bei denen aber über intensive ärztliche, psychosoziale und pädagogische Betreuung Verbesserungen möglich erscheinen. Zum anderen Gefangene, deren individueller Leidensdruck und damit der Schweregrad der psychischen Störung eine besondere Betreuung erforderlich macht. Mit Einzelgesprächen, Sport- und Gruppenangeboten, medikamentöser Behandlung, Motivationsarbeit, Entspannungstraining, schulischer Einzelförderung und Arbeitsmöglichkeiten soll nicht nur eine sichere Unterbringung und der Schutz von Mitinsassen und Bediensteten gewährleistet werden, sondern die Jugendlichen sollen nach und nach an die Fördermöglichkeiten des Regelvollzugs herangeführt werden.*

---

gung des Gefängnisalltags, Sucht, Gewalt, Partnerschaft oder die Beziehung zu den Eltern.

Unter den Jugendstrafgefangenen des Zugangsjahrgangs 2014, die aus der Zugangsabteilung in die Strafhaft in die JVA Adelsheim kamen (N=263), wurde bei etwa jedem fünften (21 %, N=54) eine nach Ansicht der Erziehungsplankonferenzen behandlungsbedürftige psychische Auffälligkeit/Störung dokumentiert. Von den 54 Gefangenen wurde bei 20 % (N=11) im Jugendstrafvollzug keine Maßnahme zur Bearbeitung dieser Auffälligkeit/Störung begonnen. Als Gründe hierfür wurden seitens der Erziehungskonferenzen aufgeführt:

- Gefangener lehnt ab (N=3, 5 %)
- zu kurze Verweildauer in Adelsheim (N=3, 5 %)
- ohne Angabe (N=5, 10 %)

Bei 43 (80 %) der 54 Gefangenen wurde mit einer, auf die psychischen Auffälligkeiten/Störungen abzielenden Behandlungsmaßnahme begonnen (Mehrfachnennungen):

- 26 Gefangene (48 %) hatten Gespräche/Einzeltherapien beim psychologischen Dienst
- Neun (17 %) wurden dem Jugendpsychiater vorgestellt
- Vier (7 %) wurden ins Vollzugskrankenhaus verlegt
- Vier (7 %) nahmen an der Sozialtherapie teil
- und bei fünf (9 %) erfolgten sonstige Maßnahmen (z. B. Verlegung Maßregelvollzug, sozialer Trainingskurs).

## BEHANDLUNG VON ALKOHOL- UND DROGENPROBLEMEN

### SUCHTBERATUNG UND THERAPIEVORBEREITUNG IN DER JVA ADELSHEIM

In der JVA Adelsheim sind zwei Stellen für die Sucht- und Drogenberatung vorgesehen. Die Stellen sind von MitarbeiterInnen des Baden-Württembergischen Landesverbandes für Prävention und Rehabilitation e. V. besetzt, die ihren festen Dienstsitz in der Anstalt haben. Sie bieten den jungen Gefangenen in Strafhaft und U-Haft Unterstützung dabei, dass Therapiemotivation geweckt wird oder erhalten bleibt. Bei Bedarf machen sie geeignete Therapieeinrichtungen ausfindig, suchen Kostenträger und kümmern sich um formale Erfordernisse bis es zur Aufnahme in eine externe Therapieeinrichtung kommt.

Die Drogenberatung der JVA Adelsheim verzeichnet für das Jahr 2016 210 Betreuungsfälle (Kriterium: mindestens zwei Kontakte; 2015: 262; 2014: 326; 2013: 300; 2012: 264; 2011: 280; 2010: 189; 2009: 200). Für 71 Gefangene wurden Antragsverfahren zu Suchtrehabilitationsmaßnahmen eingeleitet und in 52 Fällen gelang eine erfolgreiche Vermittlung (2015: 49; 2014: 60; 2013: 70; 2012: 55, 2011: 35, 2010: 50) in eine stationäre Therapie: darunter 47 junge Gefangene mit der Hauptdiagnose „Drogensucht“, vier mit der Hauptdiagnose „Alkoholsucht“ und einen mit der Hauptdiagnose „Glückspielsucht“.

Die erfolgreichen Vermittlungen in stationäre Suchtrehabilitationsmaßnahmen spiegeln sich auch in der Zahl der vorzeitigen Entlassungen nach § 35 BtMG (vgl. Schaubild 9) wieder. 2016 erfolgten 17 % aller Entlassungen aus dem Jugendstrafvollzug im Rahmen von „Therapie statt Strafe“ (2015 18 %, 2014: 14 %, 2013: 19 %; 2012 12 % ; 2011: 10 %, 2010: 12 %, 2009: 13 %).

### BEARBEITUNG DER DROGENPROBLEMATIK

Bei 136 (52 %) der 263 nach dem Zugang in der Jugendstrafvollzug in der JVA Adelsheim verbliebenen Gefangenen des Jahrgangs 2014 war nach Einschätzung der Erziehungsplankonferenzen eine Bearbeitung einer Drogenproblematik erforderlich.<sup>16</sup>

Bei 102 (75 %) dieser 136 Jugendstrafgefangenen wurde eine Maßnahme zur Bearbeitung der Drogenproblematik durchgeführt. 13 (10 %) lehnten eine Maßnahme ab. Bei zwölf (9 %) lagen andere Hinderungsgründe wie zu kurze Haftzeit, Verlegung, fehlende Deutschkenntnisse vor, und bei neun (6 %) fehlten die Begründungen für die Nichtbearbeitung der Drogenproblematik.

<sup>16</sup> Zu beachten ist, dass 4 % aller Zugänge in den baden-württembergischen Jugendstrafvollzug, bereits aus der Zugangsabteilung in eine externe (1 %) oder vollzugsinterne Drogentherapie (3 %) verlegt werden.

Bei den durchgeführten Maßnahmen handelt es sich überwiegend um individuelle Therapievorbereitungen mit den MitarbeiterInnen der Suchtberatung oder um die Teilnahme an Suchtgesprächsgruppen. 81 Jugendstrafgefangene (60 % von 136) beendeten die Maßnahme regulär, d. h. der Beratungs- bzw. Vermittlungsprozess wurde regulär abgeschlossen. Der Grund für eine vorzeitige Beendigung der Maßnahme liegt bei zehn Jugendstrafgefangenen (7 %) in der Verlegung in eine andere Einrichtung. Acht (6 %) Jugendstrafgefangene beendeten die Maßnahme auf eigenen Wunsch vorzeitig und bei drei Jugendstrafgefangenen (2 %) lagen sonstige Gründe vor (disziplinarische Gründe, keine Kostenzusage).

Bei 15 % der Jugendstrafgefangenen, bei denen von den Erziehungsplankonferenzen Behandlungsbedarf ihres Drogenkonsums gesehen wurde, kam es zu einer erfolgreichen Verlegung in eine externe Therapieeinrichtung während des Vollzugsverlaufs nach § 35 BtMG („Therapie statt Strafe“). 3 % wurden im Vollzugsverlauf in die vollzugsinterne Drogentherapie (bis 2015 nach Crailsheim, ab 2016 nach Rottweil) verlegt und 5 % kamen nach ihrer Entlassung in eine stationäre externe Therapieeinrichtung. Zusammengenommen werden also 23 % der nach dem Zugang in Adelsheim verbleibenden Jugendstrafgefangenen, denen die Erziehungsplankonferenzen einen Bearbeitungsbedarf ihres Drogenproblems attestierten, aus dem Jugendstrafvollzug heraus in eine stationäre Therapieeinrichtung vermittelt.



## BEARBEITUNG DER SCHULDENPROBLEMATIK

Die Datenlage über die finanzielle Situation der Jugendstrafgefangenen zu Beginn ihres Aufenthaltes im Jugendstrafvollzug ist eher schlecht. Dies liegt vor allem daran, dass viele Jugendstrafgefangene selbst keinen Überblick über ihre finanzielle Lage und die noch ausstehenden Geldforderungen an sie haben. Teilweise ist auch noch nicht klar, ob und in welcher Höhe Schadensersatzforderungen aus bereits verhandelten oder noch offenen Verfahren auf sie zukommen. Durch die nach und nach in der Haftanstalt eingehenden Geldforderungen und vollstreckbaren Titel, nimmt der Anteil der Jugendstrafgefangenen, bei denen nach Einschätzung der zuständigen Erziehungsplankonferenz Handlungsbedarf in Sachen Schuldenregulierung besteht, im Vollzugsverlauf zu. Ist es zu Beginn der Haftzeit nur jeder fünfte Gefangene (21 %) bei dem Handlungsbedarf gesehen wird, so ist es im weiteren Vollzugsverlauf mehr als jeder Dritte (37 %).

Die durchschnittliche Schuldenhöhe pro Gefangener beträgt etwa 7.000 €, wobei erstens die Spannweite sehr breit ist und von 200 € bis 40.000 € reicht, und zweitens fast für die Hälfte der Jugendstrafgefangenen gar keine belastbaren Angaben über die Höhe der Schulden vorliegt.

Bei 97 (37 %) der 263 nach dem Zugang in den Jugendstrafvollzug in der JVA Adelsheim verbliebenen Gefangenen des Jahrgangs 2014 ist nach Einschätzung der Erziehungsplankonferenzen eine Bearbeitung einer Schuldenproblematik erforderlich. Bei fast jedem zweiten dieser 97 Jugendstrafgefangenen (44 %) sind die Schulden durch die Straftaten entstanden, bei 18 % im Zusammenhang mit Handy- oder Internetverträgen, bei 12 % durchs „Schwarzfahren“ mit der Bahn oder dem ÖPNV und bei 11 % durch Anschaffungen wie Auto, Elektronikgeräte etc. Schulden als Folge von Unterhaltszahlungen (2 %), als Folge von Mietschulden (2 %), Spielsucht (3 %) oder Drogen- oder Alkoholsucht (1 %) spielen eher eine untergeordnete Rolle.

Bei 51 (53 %) dieser 97 Jugendstrafgefangenen wurde eine Maßnahme zur Bearbeitung der Schuldenproblematik durchgeführt. 15 (16 %) lehnten eine Maßnahme ab. Bei 26 (27 %) lagen andere Hinderungsgründe vor, insbesondere fehlende Gläubigerunterlagen und eine zu kurze Verweildauer im jeweiligen Hafthaus. Bei 5 (5 %) fehlten die Begründungen für die Nichtbearbeitung der Schuldenproblematik.

Bei den durchgeführten Maßnahmen handelt es sich bei 25 Gefangenen (25 %) um Gespräche mit dem Sozialdienst, in denen das weitere Vorgehen, insbesondere die Einbeziehung der VerteidigerInnen und die Aktivitäten der Familienangehörigen zur Schuldenregulierung, besprochen wurden. Bei 13 % der Gefangenen erfolgte die Vermittlung an die in der Anstalt tätige Schuldnerberatung des Übergangsmanagementprojektes „ReSo“ (siehe unten), in 12 % der Fälle wurde direkt mit einzelnen Gläubigern Kontakt aufgenommen und teilweise eine Ratenzahlung geleistet, und in 5 % wurde der Kontakt zu externen Schuldenberatungen (z. B. Caritas, Jugendge-

richtshilfe) und Schuldenregulierungshilfen (Traugott-Bender-Stiftung) hergestellt bzw. seitens des Sozialdienstes unterstützt.

Mehr als die Hälfte der durchgeführten Maßnahmen zur Bearbeitung der Schuldenproblematik wurde nach Angaben der Erziehungsplankonferenzen regulär beendet und die Ziele erreicht. In den anderen Fällen scheiterte die reguläre Beendigung vor allem an der Entlassung/Verlegung des Gefangenen.

## ÜBERGANGSMANAGEMENT UND ENTLASSUNGSVORBEREITUNG

### PROJEKT RESO

Seit 2006 führt das Berufsbildungswerk Gemeinnützige Bildungseinrichtung des DGB GmbH (bfw) in Kooperation mit der JVA Adelsheim mehrere aufeinander aufbauende Projekte zum Übergangsmangement durch. Die Projekte wurden und werden finanziert durch das Sozialministerium Baden-Württemberg (aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds, ESF) und kofinanziert mit Landesmitteln der Justizverwaltung Baden-Württemberg. Seit Januar 2015 gibt es das Projekt „ReSo (schulische, berufliche, ausbildungsbegleitende und kulturelle Integration von jungen Strafgefangenen)“. Das Projekt ReSo versteht sich als Koordinierungsstelle zwischen dem Vollzug und dem Zugang zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt durch individuelle und institutionelle Förderung vor und nach der Entlassung. Insgesamt vier MitarbeiterInnen sind auf 3,2 Stellen im Projekt tätig. Neben der Unterstützung bei der Arbeits- und Ausbildungsplatzsuche ist es Aufgabe der ReSo-MitarbeiterInnen, die jungen Gefangenen zu motivieren, das Durchhaltevermögen zu stärken, und Kontakte zu den zuständigen Bildungs- und Beschäftigungsträgern und Arbeitsmarktakteuren herzustellen. Teil der Unterstützungsleistungen sind u.a. ein Bewerbungstraining, ein Finanzkompetenztraining, eine Schuldnerberatung und eine (freiwillige) Nachbetreuung der Teilnehmer nach ihrer Haftentlassung.

Im Jahr 2016 betreuten die MitarbeiterInnen des Projektes 279 Jugendstrafgefangene (2015: 260, 2014: 294; 2013: 327, 2012: 268, 2011: 246, 2010: 268, 2009: 272).

156 Jugendstrafgefangene, die 2016 die JVA Adelsheim verließen, waren Teilnehmer an einer ReSo-Maßnahme. Darunter sind 24 Teilnehmer, die nicht aus der JVA Adelsheim entlassen wurden, sondern in eine andere Anstalt verlegt wurden (z. B. im Rahmen einer Herausnahme aus dem Jugendstrafvollzug).

2016 wurden insgesamt 259 Jugendstrafgefangene aus der JVA Adelsheim entlassen. Von diesen haben 132 an einer ReSo-Maßnahme teilgenommen (51 %). Betrachtet man nur die Gefangenen, die zum Strafende oder vorzeitig auf Bewährung aus der JVA Adelsheim entlassen wurden – nicht berücksichtigt werden Jugendstrafgefangene, die in eine stationäre Therapie und in den Maßregelvollzug entlassen werden sowie Jugendliche, die abgeschoben werden –, so kommt man auf 112 ReSo-Teilnehmer. Das sind 55 % der 202 zum Strafende oder vorzeitig auf Bewährung aus der JVA Adelsheim Entlassenen.

Von diesen 112 ReSo-Teilnehmern wurden 91 (81 %) nach der Haft in eine Ausbildungs-, Berufsbildungs-, oder Schulbildungsmaßnahme oder in eine Arbeit vermittelt:

- 28 % in eine berufsvorbereitende Qualifizierungsmaßnahme (BvJ, BvB, VAB),
- 12 % in eine schulische Maßnahme,
- 9 % in eine überbetriebliche Ausbildung,

- 11 % in eine sonstige Ausbildung und
- 21 % in eine Arbeit.

Bezogen auf alle 202 aus der JVA Adelsheim im Jahr 2016 zur Bewährung oder Strafbefreiung Entlassenen beträgt der Anteil der von ReSo „vermittelten“ Gefangenen 45 %.

Die Teilnahme- bzw. Vermittlungsquoten von ReSo waren gegenüber dem Vorjahr leicht rückläufig. 2015 hatten von den zum Strafbefreiung oder vorzeitig auf Bewährung Entlassenen 61 % (2016: 55 %) an einer ReSo-Maßnahme teilgenommen. In Arbeit, Ausbildung, Schule etc. vermittelt wurden 47 % (2016: 45 %). Die leicht gesunkenen Quoten dürften dem 2016 deutlich gestiegenen Anteil an „Flüchtlings“ unter den Jugendstrafgefangenen geschuldet sein. Die fehlenden Deutschkenntnisse, der unklare Aufenthaltsstatus und die oft kurzen Haftzeiten dieser Gefangenenengruppe, erschweren auch eine Betreuung durch ReSo.

Für alle im Jahr 2015 aus der JVA Adelsheim entlassenen ReSo-Teilnehmer konnte überprüft werden, ob die in eine Maßnahme oder Arbeit vermittelten Jugendstrafgefangenen auch noch am Ende des dreimonatigen Nachbetreuungszeitraumes in den Leistungsbereich integriert waren.

Von den 86 „vermittelten“ ReSo-Teilnehmern des Entlassungsjahrganges 2015 liegen für 37 Teilnehmer Informationen darüber vor, dass sie auch am Ende des dreimonatigen Nachbetreuungszeitraumes in der vermittelten Maßnahme, in einer ähnlichen Maßnahme oder in Arbeit waren. D. h. von einer zumindest dreimonatigen (sehr weit definierten) „Nachhaltigkeit“ der verschiedenen Berufsintegrationsmaßnahmen kann bei etwa 43 % der vermittelten ReSo-Klienten ausgegangen werden. Bei jedem fünften „ReSo“-Teilnehmer (19 von 86) liegen Informationen darüber vor, dass die Integration in den schulischen oder beruflichen Bereich gescheitert ist (z. B. Abbruch der Maßnahme, Wiederinhaftierung etc.). Bei 14 % (12 von 86) war keine klare Tendenz zu beobachten und bei 25 % liegen keine Informationen über den Nachbetreuungszeitraum vor, da die Nachbetreuung abgebrochen wurde, der Teilnehmer nicht mehr ausfindig gemacht werden konnte und/oder der Maßnahmenträger die Auskunft verweigerte.

D. h. bei etwa der Hälfte der in eine Arbeit oder Maßnahme vermittelten ReSo-Teilnehmer kann von einer mindestens drei Monate nach der Haftentlassung anhaltenden Nachhaltigkeit der ReSo-Vermittlung ausgegangen werden.

Bezogen auf alle aus der JVA Adelsheim auf Strafbefreiung und Bewährung Entlassenen des Jahres 2015 (N=180) bedeutet dies, dass mindestens jeder fünfte Jugendstrafgefangene mit Hilfe von ReSo in eine schulische, berufliche Maßnahme oder Arbeit vermittelt wurde und er auch noch mindestens drei Monate nach seiner Entlassung in den Leistungsbereich integriert war.

## KOOPERATIONSVEREINBARUNG RESOZIALISIERUNG

---

Im Dezember 2016 schlossen drei baden-württembergische Ministerien (Justiz, Soziales, Wirtschaft), die Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit, der Landkreistag und Städtetag Baden-Württemberg, der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg und das Netzwerk Straffälligenhilfe Baden-Württemberg eine Kooperationsvereinbarung, mit der sich die Partner verpflichteten, „den Übergang von zur Entlassung anstehenden Gefangenen und Sicherungsverwahrten in eine wirtschaftlich und sozial gesicherte Existenz zu begleiten. Insbesondere sollen die Unterkunft gesichert, eine Anlaufstelle zur beruflichen Integration (z.B. Arbeits- oder Ausbildungsplatz) bestimmt und die Voraussetzungen für die Gewährung möglicher Sozialleistungen geklärt sein.“ Hierzu sollen alle am Integrationsprozess beteiligten Akteure – vor allem die Justizvollzugsanstalten, die freie Straffälligenhilfe und die Bewährungshilfe auf der einen Seite sowie Sozialämter, Jobcenter und Arbeitsagenturen auf der anderen Seite – deutlich zielgerichteter miteinander kooperieren, als dies bisher der Fall war.

Erste Auswirkungen der Kooperationsvereinbarung für den Jugendstrafvollzug, sind die Benennung von festen AnsprechpartnerInnen bei den Arbeitsagenturen/Jobcentern und bei den Schuldnerberatungen, die vom Netzwerk Straffälligenhilfe Baden-Württemberg angeboten werden. Damit verbunden war auch der fachliche Austausch insbesondere mit dem die Entlassungsvorbereitung koordinierenden Sozialdienst und den MitarbeiterInnen des ReSo-Projektes zum beruflichen Übergangmanagement.

## NACHSORGEPROJEKT CHANCE

---

Das Nachsorgeprojekt Chance des Netzwerkes Straffälligenhilfe Baden-Württemberg, ein Zusammenschluss von autonomen Mitgliedsvereinen der drei Dachverbände Badischer Landesverband für soziale Rechtspflege, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband und Verband Bewährungs- und Straffälligenhilfe Württemberg, betreut junge Strafgefangene, die zum Strafende ohne Betreuung durch einen Bewährungshelfer entlassen werden. Den Strafgefangenen werden auf freiwilliger Basis Fallmanager zur Seite gestellt, die idealerweise den Kontakt zu ihren Klienten schon im Vollzug herstellen und sie dann bis zu sechs Monate nach ihrer Entlassung betreuen.<sup>17</sup>

Da im baden-württembergischen Jugendstrafvollzug nur etwa ein Viertel bis ein Drittel der Entlassungen zum Strafende erfolgt, d. h. die meisten Jugendstrafgefangenen

---

<sup>17</sup> Informationen zum genauen Ablauf einer Nachsorgebetreuung und zu den Ergebnissen einer wissenschaftlichen Begleitung des Projektes durch die Kriminologischen Institute in Tübingen und Heidelberg finden sich bei Stelly, W. (2012).

in die Betreuung durch eine/n Bewährungshelfer/in<sup>18</sup> oder Therapieeinrichtungen entlassen werden, kommt eine freiwilligen Nachbetreuung nur für einen kleinen Teil der Jugendstrafgefangenen in Frage. Entsprechend klein ist auch die Gruppe derjenigen in der JVA Adelsheim, die dieses freiwillige Angebot in Anspruch nehmen. Im Jahr 2016 wurde mit 12 jungen Gefangenen aus der JVA Adelsheim eine Nachsorgevereinbarung mit dem Nachsorgeprojekt Chance geschlossen (2015: 6; 2014: 16; 2013: 4, 2012: 13, 2011: 21, 2010: 13, 2009: 16, 2008: 19, 2007: 21).

## ENTLASSUNGSVORBEREITUNG

---

Die Entlassungsvorbereitung ist auch Gegenstand zahlreicher individueller Hilfestellungen für die Gefangenen durch die SozialarbeiterInnen und HausbeamtInnen. Hierzu gehören insbesondere die Problembearbeitung im sozialen Nahbereich (z. B. Wiederherstellung des Kontakts zu den Eltern) und die Klärung der Wohnsituation nach der Haftentlassung. Dies schließt in Einzelfällen auch begleitete Vor-Ort Termine bei den Eltern oder in betreuten Wohneinrichtungen ein. Unterstützung für das betreute Wohnen nach der Haftentlassung bietet dabei insbesondere das Netzwerk der freien Straffälligenhilfe.

## BEWERTUNG DER RESOZIALISIERUNGSANGEBOTE DURCH DIE GEFANGENEN

---

In dem Fragebogen, der den Gefangenen am Ende ihrer Haftzeit vorgelegt wurde, hatten diese die Möglichkeit, verschiedene Angebote und Maßnahmen, die sie in der JVA Adelsheim kennengelernt hatten, im Hinblick auf das Resozialisierungsziel zu bewerten. Die Gefangenen konnten auf einer Skala angeben, wie hilfreich sie das jeweilige Angebot empfanden für das Ziel nicht mehr straffällig zu werden (Schaubild 21).

Schaubild 21

Im Folgenden bitten wir Sie um eine Bewertung bestimmter Angebote und Maßnahmen in der JVA Adelsheim. Wir möchten wissen, wie hilfreich Sie diese fanden für das Ziel, nicht mehr straffällig werden.

gar nicht hilfreich |-----|---x-----| sehr hilfreich     weiß nicht  
 -2    -1    0    1    2

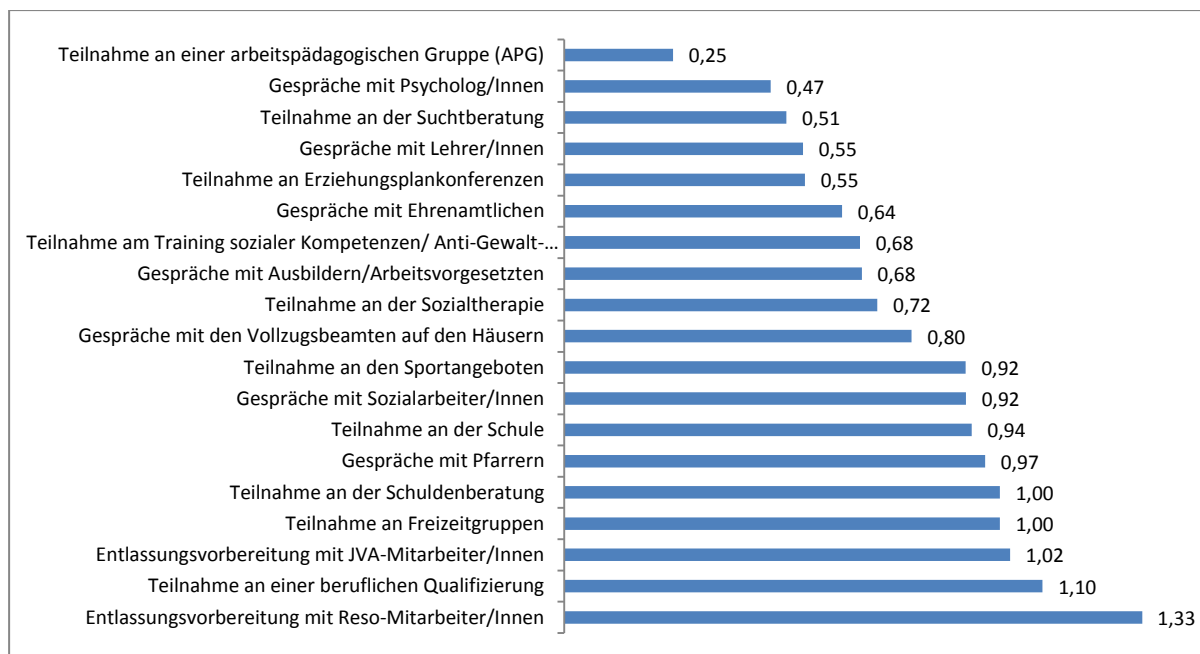
In Schaubild 22 sind die Mittelwerte der Bewertungen der einzelnen Angebote dargestellt. Bemerkenswert ist, dass alle Bewertungen über dem Wert 0 liegen, was bedeutet, dass die Mehrheit der befragten Gefangenen alle Angebote als hilfreich bewertete.

---

<sup>18</sup> Bei der Aussetzung einer Jugendstrafe unter Bewährung erfolgt immer eine Unterstellung unter eine/n Bewährungshelfer/in.

Die schlechtesten Bewertungen im Hinblick auf ihre die Resozialisierung unterstützende Wirkung bekommen die Arbeitspädagogischen Gruppen. Dies mag insbesondere daran liegen, dass die Arbeitspädagogischen Gruppen für viele Teilnehmer eine „Sackgasse“ darstellen und eben kein „Sprungbrett“ in eine andere Qualifizierungsmaßnahme sind. Zudem ist die Anschlussfähigkeit im Leistungsbereich nach der Entlassung geringer als bei anderen Qualifizierungsmaßnahmen (siehe Evaluationsbericht 2013/2014). Auch bei den anderen Bewertungen ist zu beachten, dass es sich dabei nicht um allgemeine Bewertungen der Sinnhaftigkeit und Qualität der Arbeit handelt, sondern der Bezugspunkt der Bewertungen die zukünftige Straffreiheit ist. So verwundert es auch nicht, dass beispielsweise die Gespräche der Gefangenen mit dem Psychologischen Dienst relativ niedrige Werte erhalten, da viele Gefangene den psychologischen Dienst nur im Rahmen der Krisenintervention zur Bewältigung der belastenden Haftsituation kennenlernen. Auf der anderen Seite erhält die direkt nach „draußen“ gerichtete Entlassungsvorbereitung durch die ReSo-MitarbeiterInnen, die in vielen Fällen auch Ausgänge zu Arbeitsagenturen und Bildungseinrichtungen beinhalten, die besten Bewertungen. Ganz weit oben in der Bewertung steht auch die Teilnahme an beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen, da die dabei erlangten und durch Zeugnisse und Zertifikate nach außen darstellbaren Abschlüsse, für viele Teilnehmer Türöffner in den Arbeitsmarkt darstellen.

Schaubild 22: **Bewertung der Behandlungsmaßnahmen/Angebote durch die Jugendstrafgefangenen**



Auf die Frage „Wie bewerten Sie ihre persönliche Veränderung in der Haft insgesamt?“ antworteten 47 % mit „ich habe mich stark verbessert“ und 36 % mit „ich habe mich etwas verbessert“. Nur 5 % bewerten die persönliche Veränderung während der Haftzeit als Verschlechterung. Positive Entwicklungen sieht mehr als die Hälfte der

befragten Gefangenen bei der Fähigkeit zur Verantwortungsübernahme für andere, bei der Freizeitgestaltung, im Verhältnisses zur Familie, im schulischen und beruflichen Bereich, im Umgang mit Konflikten, bei der körperlichen Fitness und in der Fähigkeit über Probleme zu sprechen. Jeweils nur eine Minderheit von 15 % (Umgang mit Konflikten) bis 30 % (Fähigkeit über Probleme zu sprechen) sieht, dass es während des Haftaufenthaltes zu einer Verschlechterung in den genannten Bereichen gekommen ist. Deutlich relativiert wird diese positive Bild jedoch dadurch, dass mehr als jeder dritte Befragte der Aussage „Die Zeit im Knast war für mich nur verlorene Zeit“ zustimmt.

Für die Resozialisierung von entscheidender Bedeutung ist es, ob die Jugendstrafgefangenen nach ihrer Haftentlassung in den Leistungsbereich integriert sind, d. h. ob sie einen Arbeitsplatz, einen Ausbildungsplatz oder einen Platz in einer schulischen Bildungsmaßnahme haben. 61 % der befragten Jugendstrafgefangenen gaben an, dass sie einen entsprechenden Platz „sicher“ haben: 23 % „sicher eine Arbeit“, 20 % „sicher eine Ausbildungsstelle“ und 17 % „sicher einen Schulplatz“. Weitere 19 % gaben an, dass sie nach ihrer Entlassung „wahrscheinlich“ einen Arbeits-/Ausbildungs- oder Schulplatz hätten. Nur 19 % der Jugendstrafgefangenen haben nach eigenen Angaben weder eine Arbeit, noch eine berufliche oder schulische Bildungsmaßnahme sicher oder in Aussicht.

Dieser Prozentwert für die 2016 bis Mitte 2017 aus der Haft entlassenen Jugendstrafgefangenen ist erstaunlicherweise deckungsgleich mit den Angaben der Erziehungskonferenzen in der Abschlussdokumentation – allerdings für der Zugangsjahrgang 2014: Auch hier sind es 19 % der Jugendstrafgefangenen, für die nach der Entlassung weder ein Platz in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung noch ein Arbeitsplatz sicher ist oder ein solcher Platz in Aussicht steht. Etwas weniger optimistisch als die Jugendstrafgefangenen selbst, sind die Einschätzungen der Erziehungskonferenzen in Sachen „Schul-/Ausbildungs- oder Arbeitsplatz nach der Haftentlassung“: 47 % haben nach Angaben der Erziehungskonferenzen einen Platz „sicher“ und 19 % „in Aussicht“. Für die übrigen 15 % lagen den Erziehungskonferenzen keine Informationen vor oder eine Integration in den Leistungsbereich war nicht erforderlich, weil die Jugendstrafgefangenen in eine stationäre Therapieeinrichtung gingen.



## RÜCKFALL NACH JUGENDSTRAFE

Fragt man die Jugendstrafgefangenen, „Was erwarten Sie: werden Sie nach der Entlassung wieder Straftaten begehen?“, so überwiegt das „nein“ deutlich. 54 % antworten „sicher nicht“ und weitere 30 % „eher nicht“. Nur 6 % der Befragten kreuzen „eher ja“ oder „ja“ als Antwort an. Auch wenn das Antwortverhalten unter dem Aspekt der „sozialen Erwünschtheit“ relativiert werden muss, so sticht doch ins Auge, dass die große Mehrheit der Jugendstrafgefangenen nach einem Aufenthalt im Jugendstrafvollzug eher von einer gelingenden Resozialisierung ausgeht. Diese positive Zukunftssicht findet sich übrigens auch in anderen Befragungen von Jugendstrafgefangenen, bei denen es um die Einschätzung der Berufsperspektiven oder die allgemeinen Zukunftserwartungen geht (Vester/Stelly/Thomas 2011).

Wie unrealistisch eine solche Sicht der Zukunft ist, lässt sich für die aus der JVA Adelsheim entlassenen Strafgefangenen zumindest für das Legalverhalten mit Hilfe von Rückfalldaten zeigen.

Das Untersuchungssample der Rückfallanalysen umfasst 235 Jugendstrafgefangene des Zugangsjahrgang 2012, die nach einem mindestens zweimonatigen Aufenthalt in der JVA Adelsheim bis Ende 2013 vorzeitig auf Bewährung, zum Strafbefehl oder im Rahmen des § 35 BtMG (Therapie statt Strafe) aus der JVA Adelsheim entlassen wurden. Die Rückfallanalysen basieren auf den Einträgen ins bundesdeutsche Bundeszentral- und Erziehungsregister. Die Erhebung („Ziehung“) der Bundeszentralregistereinträge erfolgte gestaffelt nach dem Entlassungszeitpunkt zwischen Ende 2015 und Ende Juni 2017, so dass der Zeitraum seit Verlassen der JVA Adelsheim für jeden Probanden dreieinhalb Jahre betrug: drei Jahre Risikozeitraum, für mögliche neue Straftaten („Datum der letzten Tat“) und ein halbes Jahr „Bearbeitungszeit“, in dem die justizielle Verarbeitung der Straftaten einschließlich der Meldung beim Bundeszentralregister erfolgen konnte.

In den nachfolgenden Analysen nicht mitberücksichtigt sind vier Gefangene des Zugangsjahrgang 2012, die ins Ausland abgeschoben wurden und 33 Gefangene, deren Entlassung erst nach dem 31. Dezember 2014 erfolgte. Die Rückfallanalyse für letztgenannte Gruppe kann zur Sicherstellung des dreijährigen Risikozeitraumes abschließend erst Mitte 2019 erfolgen.<sup>19</sup>

---

<sup>19</sup> Es ist zu erwarten, dass die Rückfallquoten bei Einbeziehung der noch ausstehenden 33 Gefangenen etwas niedriger ausfallen wird. Bei den 33 bislang nicht berücksichtigten Gefangenen handelt es sich um Gefangene mit einer Haftdauer von mindestens einem Jahr und einer durchschnittlichen Haftdauer von 2 Jahren. Nimmt man für diese Gruppe eine Rückfallquote an, die der der bislang analysierten Gefangenen mit einer Haftdauer über 18 Monate entspricht, dann sinkt die Rückfallquote für gesamten Zugangsjahrgang 2012 um 2-3 %.

In Tabelle 21 sind für die Adelsheimer Jugendstrafgefangenen die Verurteilungen im dreijährigen Nachentlassungszeitraum („Datum der Tat“) wie sie im Bundeszentralregister erfasst sind, aufgeführt: 26 % blieben ohne erneute Verurteilung, 27 % wurden zu einer Geldstrafe, Weisung, Arrest etc., aber zu keiner Haftstrafe verurteilt, 8 % erhielten eine Jugend- oder Freiheitsstrafe zur Bewährung und 39 % wurden zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt.

Tabelle 21: Rückfall nach Entlassung aus der JVA Adelsheim

	Zugangsjahrgang 2012, Risikozeitraum 3 Jahre, N=235
Keine Verurteilung	26 %
Verurteilung, aber keine Jugend- oder Freiheitsstrafe	27 %
Jugend- oder Freiheitsstrafe auf Bewährung	8 %
Jugend- oder Freiheitsstrafe ohne Bewährung	39 %

In Anlehnung an Kerner/Janssen (1996) macht es Sinn bei der Untersuchung von Jugendstrafgefangenenpopulationen auf Basis des Bundeszentralregisters drei Rückfalldefinitionen (RD) zu unterscheiden:

- RD 1 – Wurde im Untersuchungszeitraum für den Untersuchungsprobanden eine erneute Verurteilung registriert?
- RD 2 – Wurde im Untersuchungszeitraum für den Untersuchungsprobanden eine erneute Verurteilung zu einer (bedingten oder unbedingten) Jugend- oder Freiheitsstrafe registriert?
- RD 3 – Wurde Untersuchungszeitraum für den Untersuchungsprobanden eine erneute Verurteilung zu einer unbedingten Jugend- oder Freiheitsstrafe registriert?

Je nach Rückfalldefinition (vgl. Kerner 1996, Kerner et al. 2016) erhält man für die Adelsheimer Jugendstrafgefangenen

- 74 % Rückfall, wenn man jede erneute Verurteilung einbezieht (RD 1);
- 47 % Rückfall, wenn man jede erneute Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe (mit und ohne Bewährung) als Rückfall definiert (RD 2);
- 39 % Rückfall, wenn man unter Rückfall nur jede erneute Verurteilung zu einer unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe fasst (RD 3, „Wiederinhaftierungsquote“).

RD3 ist die Definition, bei der gemessen an der Schwere der Sanktion bei Jugendstrafgefangenen am ehesten von einem „Rückfall“ gesprochen werden kann. Beachtet werden sollte jedoch auch dabei, dass es im Jugendstrafrechtsbereich auch bei

relativ geringfügigen Straftaten zu einer Verurteilung zu einer unbedingten Jugendstrafe kommen kann. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn der Jugendliche/Heranwachsende nach § 88 JGG vorzeitig aus dem Jugendstrafvollzug auf Bewährung entlassen wurde, die Bewährung in Folge der polizeilichen Ermittlungen im Zusammenhang mit einer erneuten Straftat (und den dabei aufgedeckten Verstößen gegen die Bewährungsaufgaben) widerrufen wurde und der sich wieder im Jugendstrafvollzug befindliche Jugendliche für die Straftat unter Einbeziehung der vorausgegangenen Urteile einen „Nachschlag“ von wenigen Monaten bekommt.

Deliktorientierte Rückfallquoten oder Analysen, die auf die Tathäufigkeit Bezug nehmen scheitern beim vorliegenden Untersuchungssample nicht nur an den relativ geringen Fallzahlen. Sie machen im Jugendstrafrecht meist auch wenig Sinn, da die meisten jugendlichen Intensivtäter ein breites Deliktsspektrum aufweisen und durch die Praxis der „einbezogenen Urteile“ und Gesamtjugendstrafen den Registereinträgen keine validen Angaben über Schwere und Intensität der Straftaten entnommen werden können.

Besonders kritisch für die meisten Entlassenen ist die erste Zeit nach der Haft, in der die Reintegrationsressourcen einer Prüfung durch die Lebenswelt außerhalb des Vollzugs ausgesetzt werden. So überrascht es nicht, dass bei einem Großteil der rückfälligen Haftentlassenen, der „Rückfall“ innerhalb des ersten Jahres nach der Entlassung erfolgt: Bei 17 % der erneut straffälligen erfolgt die erste (registrierte) Tat innerhalb der ersten drei Monate nach der Haftentlassung, bei 39 % innerhalb der ersten sechs Monate und bei 59 % innerhalb des ersten Jahres.

Wie die bundesweite Rückfallstudie von Jehle, J.-M./Albrecht, H.-J./Hohmann-Fricke, S./Tetal, C. (2013) zeigt, ist zu erwarten, dass bei einer Ausdehnung des Untersuchungszeitraumes auf sechs Jahre sich die Rückfallquote nochmals um etwa 10 % erhöht.

Einen deutlichen und hoch signifikanten Zusammenhang gibt es zwischen der Rückfallquote und dem Entlassungsalter<sup>20</sup> der Jugendstrafgefangenen (Tabelle 22). Während von den unter 18jährigen mehr als zwei Drittel innerhalb des dreijährigen Risikozeitraumes wieder im Gefängnis landeten, waren es von den über 21jährigen weniger als ein Drittel.

---

<sup>20</sup> Eine der zentralen Erkenntnisse der Kriminologie und insbesondere der Entwicklungskriminologie ist die „Alterskriminalitätskurve“: Kriminalität beginnt in der Spätphase der Kindheit, steigt dann im Jugendalter stark an und hat ihren Höhepunkt im frühen Erwachsenenalter um dann im zunehmenden Alter langsam wieder zu sinken. Diese sogenannte „Alters-Kriminalitäts-Kurve“ zeigt sich auch bei Rückfalluntersuchungen von Inhaftierten. Vgl. beispielsweise Jehle et al. 2013, S.40; Kerner et al. 2011, S.128.

Tabelle 22: Rückfallquoten nach Altersgruppen

	unter 18 J N=31	18<21 J N=121	über 21 J N=83	Gesamt N=235
RD 1 (Erneute VU)	84 %	75 %	56 %	74 %
RD 2 (Erneute JS/FS)	68 %	47 %	39 %	47 %
RD 3 (Erneute JS/FS ohne Bew.)	68 %	38 %	30 %	39 %

Nicht ganz so deutlich ist der Zusammenhang zwischen der Anzahl der Vorsanktionen und der Rückfallquote (Tabelle 23). Zwar erhält man für die Extremgruppe der Jugendstrafgefangenen mit fünf und mehr Vorsanktionen nach allen drei Rückfalldefinitionen deutlich höhere Wiederverurteilungsquoten, doch sind die Differenzen zwischen den übrigen Vorsanktionsgruppen nur gering und vor allem nicht linear. D. h. ein Jugendstrafgefangener der mit vier Vorsanktionen in die JVA kam hat nach seiner Entlassung kein höheres Rückfallrisiko als ein Jugendstrafgefangener der ohne Vorsanktionen im Jugendstrafvollzug landete.

Tabelle 23: Rückfallquoten und Anzahl der Vorsanktionen

	0 Vorsanktionen N=33	1-2 Vorsanktionen N=90	3-4 Vorsanktionen N=70	5 und mehr Vorsanktionen N=42	Gesamt N=235
RD 1 (Erneute VU)	64 %	77 %	69 %	83 %	74 %
RD 2 (Erneute JS/FS)	45 %	46 %	43 %	57 %	47 %
RD 3 (Erneute JS/FS ohne Bew.)	39 %	39 %	36 %	45 %	39 %

Tabelle 24 zeigt die Rückfallquoten in Abhängigkeit von der Haftdauer (einschl. U-Haft) der Jugendstrafgefangenen. Deutliche Unterschiede erhält man auch hier nur bei den Extremen: Gefangene mit Haftdauern unter sechs Monaten haben die höchsten und Gefangene mit Haftdauern über einundeinhalb Jahre die niedrigsten Rückfallquoten. Ein linearer Zusammenhang zwischen der Dauer der Haft und der Rückfallwahrscheinlichkeit ist jedoch nicht festzustellen. Der Aussage „je länger in Haft desto weniger Rückfall“ stehen die Werte der beiden mittleren Haftdauer-Gruppen entgegen. Dennoch sind die relativ niedrigen Rückfallwerte der am längsten inhaftierten Gruppe bemerkenswert. Inwieweit es sich hierbei um einen Effekt der Haftdauer und/oder damit zusammenhängender Behandlungsmaßnahmen (z. B. Ausbildungsabschluss, Sozialtherapie), oder um einen Selektionseffekt (z. B. durch das Alter oder nach Delikten: „Totschläger haben tendenziell lange Strafen aber auch niedrige Rückfallquoten“) handelt, müssen zukünftige Analysen auf der Basis größerer Fallzahlen zeigen.

Tabelle 24: Rückfallquoten nach der Haftdauer

	Haftdauer bis 6 Monate N=31	Haftdauer 6<12 Monate N=96	Haftdauer 12<18 Monate N=79	Haftdauer 18 Monate und länger N=28	Gesamt N=235
RD 1 (Erneute VU)	84 %	72 %	76 %	61 %	74 %
RD 2 (Erneute JS/FS)	55 %	41 %	52 %	42 %	47 %
RD 3 (Erneute JS/FS ohne Bew.)	52 %	38 %	42 %	21 %	39 %

Gerade bei Zusammenhangsanalysen von Rückfallquoten und vollzuglichen Maßnahmen bleibt die Grundproblematik bestehen, dass häufig nicht befriedigend geklärt werden kann, ob die Zusammenhänge das Ergebnis von kausalen Wirkungen sind, oder es sich dabei um Scheinkorrelation handelt, hinter denen Vorselektionen oder der kausale Einfluss einer oder mehrerer anderer Variablen steckt. Tabelle 25 zeigt beispielsweise, dass Jugendstrafgefangene, die zur Bewährung entlassen werden, niedrigere Rückfallquoten haben als Jugendstrafgefangene, die erst zum Ende ihrer Strafe entlassen werden. Folgende Erklärungen sind hierfür möglich: Erstens die mit der Unterstellung unter die Bewährung einhergehende Unterstützung und Kontrolle hilft den Jugendlichen bei der Vermeidung neuer Straftaten bzw. Verurteilungen (kausale Wirkung). Zweitens nur die Jugendstrafgefangenen werden vorzeitig auf Bewährung entlassen, die schon durch ihr Verhalten im Strafvollzug gezeigt haben, dass sie es schaffen, sich regelkonform zu verhalten. Und das regelkonformere Verhalten während und nach der Inhaftierung fällt eben denjenigen Jugendlichen leichter, die größeres Durchhaltevermögen haben, anpassungsbereiter, leistungsfähiger etc. sind (Scheinkorrelation, Einfluss konfundierender Variablen).

Tabelle 25: Rückfallquoten nach Art der Entlassung

	Strafrestauesetzung auf Bewährung N=138	Therapie statt Strafe §35 BtmG N=38	Strafende N=59	Gesamt N=235
RD 1 (Erneute VU)	70 %	76 %	83 %	74 %
RD 2 (Erneute JS/FS)	44 %	53 %	53 %	47 %
RD 3 (Erneute JS/FS ohne Bew.)	35 %	45 %	48 %	39 %

Unterschiedliche Rückfallquoten ergeben sich auch, wenn man die Gefangenen danach unterscheidet ob und welche vollzugsöffnenden Maßnahmen und Vollzugslockerungen sie während ihrer Haftzeit erhalten haben (Tabelle 26): Je gelockerter der Status der Gefangenen, desto niedriger die Rückfallwerte. Aus den Zahlen lässt sich jedoch nicht ableiten, dass die Gewährung von mehr vollzugsöffnenden Maßnahmen die Rückfallquoten quasi automatisch reduzieren würde. Denn die Entscheidungen zur Lockerungsgewährung basieren neben anderen auch auf Merkmalen von Gefangenen, von denen sowohl ein Einfluss auf einen möglichen Lockerungsmisbrauch

wie auch auf das Rückfallrisiko zu erwarten ist (z. B. Vorliegen einer Suchtproblematik, Durchhaltevermögen, Impulskontrolle etc.). D. h. Lockerungen erhalten vor allem Gefangene, bei denen ein Missbrauch nicht zu befürchten ist und das sind eben auch die Gefangenen, die ein niedriges Rückfallrisiko haben.

Dennoch macht es Sinn, möglichst vielen Gefangenen möglichst weitgehende Lockerungen zu gewähren. Denn auf der Basis theoretischer Überlegungen, lassen sich eine Vielzahl direkter Einflüsse von Vollzugslockerungen auf die Senkung des Rückfallrisikos ableiten:

- Vollzugslockerungen dienen der Entlassungsvorbereitung; sie ermöglichen beispielsweise Besuche beim Jobcenter oder Praktika, die sich wiederum positiv auf die Integration in den Leistungsbereich auswirken;
- Vollzugslockerungen schaffen mehr Freiheitsgrade und erlauben damit auch mehr Selbstverantwortung;
- im Rahmen von Vollzugslockerungen können erlernte Kompetenzen nicht nur in der Kunstwelt Gefängnis, sondern in der realen Welt ausprobiert werden;
- und ein Scheitern bzw. die Überforderungen des Jugendlichen mit der Freiheit, kann im Rahmen von Lockerungen mit der sozialarbeiterischen/psychologischen Unterstützung des Vollzugs aufgefangen und bearbeitet werden etc.

Tabelle 26: „Wiederinhaftierungsquote“ (RD3) in Abhängigkeit von vollzugsöffnenden Maßnahmen

Gesamt N=235	39 %
Gefangene mit Freigang N=15	20 %
Gefangene mit Freistellung N=41	22 %
Gefangene im intern gelockerten Vollzug N=75	29 %
Gefangene mit Ausgang N=108	33 %
Gefangene im Regelvollzug N=87	46 %

Wie zurückhaltend man bei der kausalen Interpretation von Zusammenhängen zwischen vollzuglichen Behandlungsmaßnahmen und dem späteren Legalverhalten sein sollte, zeigt auch Tabelle 27 sehr deutlich. In ihr sind die Wiederinhaftierungsquoten aufgeführt, differenziert nach den schulischen Bildungsmaßnahmen, an denen die Jugendstrafgefangenen in der JVA Adelsheim teilnahmen: Gefangene, die an keiner schulischen Qualifizierung teilgenommen haben, haben bessere Rückfallwerte als Gefangene, die beschult wurden! Dieses auf den ersten Blick erwartungswidrige Ergebnis, überrascht jedoch nicht, wenn man sich die Gefangenen, die in der JVA Adelsheim beschult werden, näher betrachtet: es handelt sich bei den Schülern eher um jüngere Gefangene, die schon auf Grund ihres Alters ein höheres Rückfallrisiko

haben. Zum anderen stellen Gefangene, die in der JVA beschuldigt werden, weil sie ohne „Schulabschluss“ in den Jugendstrafvollzug kommen, eine Gruppe dar, bei denen sich der delinquente Lebensstil schon sehr früh und so umfassend zeigte, dass er sich auch in der Leistungsbiographie negativ niederschlug. Auf der anderen Seite verzichten eher ältere Gefangene und vor allem Gefangene, die schon über einen Schulabschluss verfügen – also häufig auch eher leistungsstärkere Jugendliche – auf eine schulische Bildungsmaßnahme im Vollzug. Dies zeigt zudem, dass das Rückfallkriterium kein geeigneter Indikator ist, um den Erfolg einer Maßnahme zu messen. Ohne eine vertiefte Betrachtung und Analyse besteht die Gefahr von Scheinkorrelationen und damit der Fehlinterpretation der Wirksamkeit von Maßnahmen.

Tabelle 27 zeigt jedoch auch, dass sich Gefangene, die die Schule in der JVA Adelsheim mit einem Abschluss absolvierten, kaum von Gefangenen unterscheiden, die die Schule in Adelsheim ohne Abschluss verließen. Eine Erklärung hierfür könnte sein, dass ein Schulabschluss an sich die Integrationschancen in die Arbeitswelt nicht sonderlich erhöht, sondern seine Wirkung nur indirekt über berufliche Bildungsmaßnahmen stattfindet: Faktisch bildet ein Schulabschluss die Voraussetzung für qualifizierte berufliche Ausbildungen, die sich ihrerseits sehr positiv auf die Arbeitsmarktintegration auswirkt, was – wie die Desistance-Forschung belegt – für viele Haftentlassene der entscheidende Faktor für eine gelingende Resozialisierung ist.

Tabelle 27: „Wiederinhaftierungsquote“ (RD3) in Abhängigkeit von Maßnahmen schulischer Bildung

Gesamt N=235	39 %
Keine schulische Maßnahme (N=151)	37 %
Schule mit Abschluss (N=44)	41 %
Schule ohne Abschluss (N=40)	45 %

Tabelle 28 „Wiederinhaftierungsquote“ (RD3) in Abhängigkeit von Maßnahmen der beruflichen Bildung

Gesamt N=235	39 %
Lehre ohne Abschluss N=51	24 %
Lehre mit Abschluss N=8	25 %
Sonstige berufl. Qualifizierung ohne Abschluss N=25	40 %
Sonstige berufl. Qualifizierung mit Abschluss N=25	42 %
Arbeitspädagogische Gruppe N=31	48 %
Keine berufliche Maßnahme N=71	49 %

Unabhängig von den dahinterstehenden Wirkungsmechanismen zeigen die Adelsheimer Rückfallzahlen für die verschiedenen beruflichen Bildungsmaßnahmen (Tabelle 28): wenn es einem Jugendstrafgefangenen gelingt, an einer vollwertigen beruflichen Ausbildung in einem Ausbildungsbetrieb der JVA Adelsheim teilzunehmen, ist – unabhängig ob er die Lehre in der JVA Adelsheim abschließt oder nicht – sein Risiko wieder ins Gefängnis zu kommen deutlich niedriger als bei weniger qualifizierenden Maßnahmen oder der Lohnarbeit in Unternehmerbetrieben.

#### EXKURS 4 : RÜCKFALLQUOTEN IM VERGLEICH

---

Bei der Bewertung der Adelsheimer Rückfallzahlen im Sinne von „viel oder wenig Rückfall?“ stellt sich die Frage nach geeigneten Vergleichszahlen. Diese Vergleichszahlen können z. B. der bundesweiten Rückfallstudie von Jehle et al. (2016) oder den Rückfallstudien zum hessischen Jugendstrafvollzug (Kerner et al. 2016) entnommen werden. Wie auch die Adelsheimer Untersuchung basieren diese Studien auf der Analyse der individuellen Bundeszentralregisterauszüge der Gefangenen. Alle drei Studien weisen einen dreijährigen Risikozeitraum auf und alle Studien beschreiben Jugendstrafgefangene aus zeitlich recht eng zusammenliegenden Entlassungsjahren.

Auf den ersten Blick scheinen die drei Studien gut vergleichbar zu sein. Auf den zweiten Blick zeigt sich jedoch, dass die jeweiligen Untersuchungspopulationen das Ergebnis ganz unterschiedlicher Vorselektionen sind. Zwei Kenngrößen sind dabei von besonderer Bedeutung: zum einen die „Jugendstrafgefangenenrate“. Sie gibt an wie viele Jugendstrafgefangene pro 100.000 Bevölkerung im Jugendstrafvollzug sind. Zweitens die Herausgenommenenquote, die angibt, wie viele Gefangene ihre Jugendstrafe nicht im Jugendstrafvollzug, sondern, als für den Jugendstrafvollzug „nicht geeignet“ (vgl. § 89b JGG), in einer Anstalt für Erwachsene verbringen und von dort auch entlassen werden.

Beide Kenngrößen stehen für Selektionen, die auch die Rückfallquote beeinflussen:

- unterschiedliche Gefangenenraten sind auch Ausdruck von unterschiedlichen Reaktionsweisen auf schwere und wiederholte Jugendkriminalität. Bei niedrigen Gefangenenraten ist der Anteil von Gefangenen mit sehr problematischen Biographien und den damit eingehenden Risikofaktoren für einen „Rückfall“, höher als bei hohen Gefangenenraten.
- Die Quote der Herausgenommenen wirkt sich auf die Alterszusammensetzung der Jugendstrafgefangenen aus. Werden viele Jugendstrafgefangene in den Erwachsenenvollzug verlegt, sinkt der Altersdurchschnitt der im Jugendstrafvollzug verbleibenden Gefangenen und damit auch das Entlassungsalter, was wiederum die Rückfallquoten erhöht.

Dem baden-württembergischen Sample (Entlassene des Zugangsjahrgang 2012) liegt eine Gefangenenrate von 62 zugrunde, die Herausgenommenenquote liegt bei etwa 38 % und das Entlassungsalter bei 20,1 Jahren. Das hessische Sample (Entlassungsjahrgang 2009) basiert auf einer etwa gleich hohen Gefangenenrate (2011: 61), einer deutlich niedrigeren Herausgenommenenquote (2009: 16 %), und einem höheren Entlassungsalter von 20,7 Jahren. Im bundesweiten Sample von Jehle et al (2016), sind bei einer zugrundeliegenden höheren Jugendstrafgefangenenrate (2010: bundesweit 87) auch alle Gefangene enthalten, die im Vollzugsverlauf aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen wurden und ihre Jugendstrafe im Erwachsenenvollzug verbrachten. Angaben zum Durchschnittsalter dieser Population bei der Entlassung aus dem Strafvollzug liegen nicht vor, es dürfte aber über dem Alter der baden-württembergischen und hessischen Studie liegen, da in ihr auch die älteren „herausgenommenen“ Jugendstrafgefangenen enthalten sind.

In Tabelle E1 sind für die drei Untersuchungssamples differenziert nach den drei Rückfallddefinitionen die Rückfallquoten dargestellt. In der bundesweiten Rückfallstudie (Spalte 4) ergeben sich die nied-



rigsten Rückfallwerte, was angesichts der höheren Jugendstrafgefangenenrate und der Einbeziehung der älteren herausgenommenen Gefangenen auch zu erwarten war.

Ein differenzierteres Bild ergibt der Vergleich der Studien aus Baden-Württemberg und Hessen: Obwohl die hessische Population älter ist und demnach etwas niedrigere Rückfallwerte zu erwarten wären, unterscheiden sich die beiden Werte nach der Rückfalldefinition 1 nicht (74 % vs. 73 %). Im Unterschied dazu werden in der baden-württembergische Jugendstrafgefangenenpopulation fast 10 % mehr zu einer unbedingten Jugend- oder Freiheitsstrafe (RD 3) verurteilt als in der hessischen (39 % vs. 30 %). Auf der anderen Seite werden in der hessischen Population, wie die weitere Aufschlüsselung der Rückfalldefinition RD 2 in Tabelle E2 zeigt, deutlich mehr bedingte Jugend- und Freiheitsstrafen ausgesprochen. D. h. während in Baden-Württemberg mehr unbedingte Strafen verhängt werden, sind dies in Hessen mehr bedingte Strafen. Eine Erklärung für diese unterschiedlichen Punitivitätsstile könnte in der unterschiedlichen Entlassungspraxis aus dem Jugendstrafvollzug liegen. In Hessen betrug der Anteil der Strafrestaussetzungen auf Bewährung im Jahrgang 2009 32 %. In Baden-Württemberg, wo auch den vorzeitigen Entlassungen im Rahmen des § 35 („Therapie statt Strafe“) quantitativ deutlich mehr Bedeutung als in Hessen zukommen, liegt der Anteil der vorzeitig auf Bewährung aus dem Strafvollzug Entlassenen mit 58 % fast doppelt so hoch. Folgendes Szenario erscheint wahrscheinlich und könnte die „punitivere“ Reaktion in Baden-Württemberg erklären: Bei Jugendstrafgefangenen, die nach ihrer Entlassung unter Bewährung standen, und bei denen im Zusammenhang mit neuen Straftaten die Bewährung widerrufen wurde und sie sich deshalb zur Reststrafenverbüßung wieder im Strafvollzug befinden, dürfte die Schwelle, auf die erneute Straftat mit „Nachschlag“ in Form einer unbedingten Haftstrafe – insbesondere von wenigen Monaten Jugendstrafe im Rahmen einer Gesamtjugendstrafe unter Einbeziehung der vorausgegangenen Urteile – zu reagieren, nicht sehr hoch sein. Sie ist zumindest niedriger als bei straffälligen Haftentlassenen, die sich nicht unter Bewährung befinden. Bei letztgenannten werden Straftaten des leichten und mittelschweren Bereichs eher mit Bewährungsstrafen geahndet, als mit erneuten unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen, bei denen Verhältnismäßigkeitsüberlegungen gegen einen erneuten Gefängnisaufenthalt sprechen. D. h. die „liberalere“ Entlassungspraxis der vorzeitigen Entlassung aus dem Strafvollzug kann im Falle einer erneuten strafrechtlichen Auffälligkeit zu „härteren“ Reaktionen führen als eine Entlassungspraxis, bei der die Vollverbüßung den Regelfall bildet.

Tabelle E1: Rückfallquoten im Vergleich

	Entlassene aus der JVA Adelsheim des Zugangs- jahrgang 2012, N=235  Rückfallzeitraum 3 Jahre	Entlassungsjahrgang des Hessischen Jugendstraf- vollzugs von 2009 (Kerner et al. 2015), N=248  Rückfallzeitraum 3 Jahre	Bundesweite Rückfallstu- die von Jehle et al. 2016 (Folgeentscheidung bei vollstreckten Jugendstra- fen des Jahres 2010), N=6.945  Rückfallzeitraum 3 Jahre
RD 1 (Erneute VU)	74 %	73 %	64 %
RD 2 (Erneute JS/FS)	47 %	52 %	45 %
RD 3 (Erneute JS/FS ohne Bew.)	39 %	30 %	29 %

Tabelle E2: Rückfallquoten im Vergleich: bedingte und unbedingte Jugend- und Freiheitsstrafen

	Entlassene aus der JVA Adelsheim des Zugangsjahrgang 2012, N=235, Rückfallzeitraum 3 Jahre	Entlassungsjahrgang des Hessischen Jugendstrafvollzugs von 2009 (Kerner et al. 2016), N=248, Rückfallzeitraum 3 Jahre
JS/FS auf Bewährung	8 %	22 %
JS/FS ohne Bewährung	39 %	30 %

## PERSONAL UND KOSTEN DES JUGENDSTRAFVOLLZUGS IN DER JVA ADELSHEIM

In der JVA Adelsheim (einschl. Außenstelle Mosbach) standen 2017 für die Strafhaft, die U-Haft und den offenen Vollzug insgesamt 258,5 Personalstellen zur Verfügung: 154 Personalstellen im allgemeinen mittleren Vollzugsdienst, 45 im Werkdienst, 26,5 in der Verwaltung, 11 LehrerInnen, 12 SozialarbeiterInnen, 2 SeelsorgerInnen, 6 PsychologInnen, 1 FreizeitpädagogIn und 1 KriminologIn.

27 % der insgesamt 276 Teil- und Vollzeitbeschäftigten in der JVA Adelsheim sind Frauen. Der Frauenanteil variiert sehr stark zwischen den verschiedenen Beschäftigungstengruppen: so beträgt er im Werkdienst 4 %, im mittleren Vollzugsdienst 14 %, bei den Fachdiensten (v. a. PädagogInnen, SozialarbeitInnen, PsychologInnen) 59 % und bei der Verwaltung 76 %.

Rein rechnerisch kamen im Jahr 2016 bei einer Durchschnittsbelegung von 340 Gefangenen (Strafhaft + U-Haft) auf eine/n MitarbeiterIn (volle Personalstelle) 1,3 Gefangene. Beim Sozialdienst beträgt das Betreuungsverhältnis 1:28 und beim Psychologischen Dienst 1:57. Zu bedenken ist dabei, dass dieser rechnerische Wert wenig über den Betreuungsalltag aussagt, da die Betreuungsintensität in den einzelnen Abteilungen und Hafthäusern sehr unterschiedlich ist (z. B. gibt es in der Sozialtherapeutischen Abteilung in Adelsheim bei 24 Haftplätzen zwei Stellen im Psychologischen Dienst). Zu beachten ist darüber hinaus, dass in vielen Arbeitsbereichen im „Dreischichtbetrieb“ mit Frühdienst, Spätdienst und Nachtdienst gearbeitet wird, die Betreuung der Gefangenen auch am Wochenende erfolgen muss und es keine Schul- oder Betriebsferien gibt.

Neben den hauptamtlichen Beschäftigten sind in der JVA Adelsheim ca. 15 MitarbeiterInnen regelmäßig ehrenamtlich tätig. Ehrenamtliches Engagement findet sich insbesondere im Freizeitbereich in Form angeleiteter Gruppen (z. B. Kochgruppe, Foto-gruppe) und im Bereich religiöser Angebote durch Gesprächsgruppen.

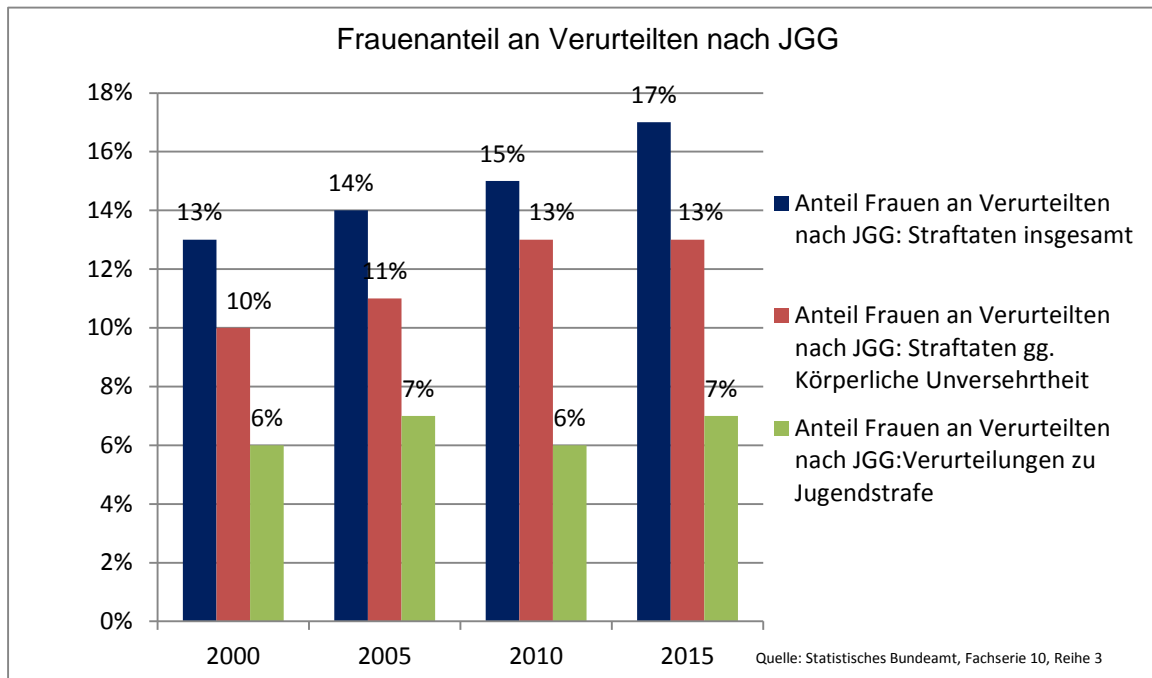
Die Kosten für einen jungen Gefangenen in der JVA Adelsheim beliefen sich 2016 pro Tag auf etwa 182 € (Nettokosten eines Gefangenen je Hafttag ohne Bauinvestitionen).

## JUGENDSTRAFVOLLZUG AN WEIBLICHEN JUNGEN GEFANGENEN

Die weiblichen Jugendstrafgefangenen sind in einer extra Abteilung innerhalb der zentralen Justizvollzugsanstalt für Frauen in Schwäbisch Gmünd (insgesamt 376 Haftplätze) untergebracht. Zum Stichtag 31.3.2017 waren dort 17 weibliche Jugendstrafgefängene inhaftiert. Im Jahresschnitt 2016 waren es 18 (2015: 26; 2014: 25).

Der Frauenanteil an allen baden-württembergischen Jugendstrafgefangenen betrug 2016 6 %. Eine Tendenz zur Angleichung der Frauen- und Männeranteile im Jugendstrafvollzug – wie sie im Rahmen der zunehmenden Geschlechtergleichberechtigung und dem Aufbrechen der traditionellen Rollenverteilung und -zuschreibungen denkbar wäre –, lässt sich in der Langzeitbetrachtung nicht feststellen. Wenngleich sich bei den Verurteilungen nach dem JGG insgesamt und bei den Verurteilungen auf Grund von Gewaltdelikten in Deutschland seit der Jahrtausendwende eine geringe Erhöhung des Frauenanteils beobachten lässt (Schaubild 23), ist die männliche Dominanz in Sachen Jugendkriminalität ungebrochen. Insbesondere bei schwerer und wiederholter Kriminalität lässt sich – wie auch der Indikator Verurteilungen zu Jugendstrafe (mit und ohne Strafaussetzungen zur Bewährung) zeigt –, kein „Aufholen“ der Mädchen beobachten.

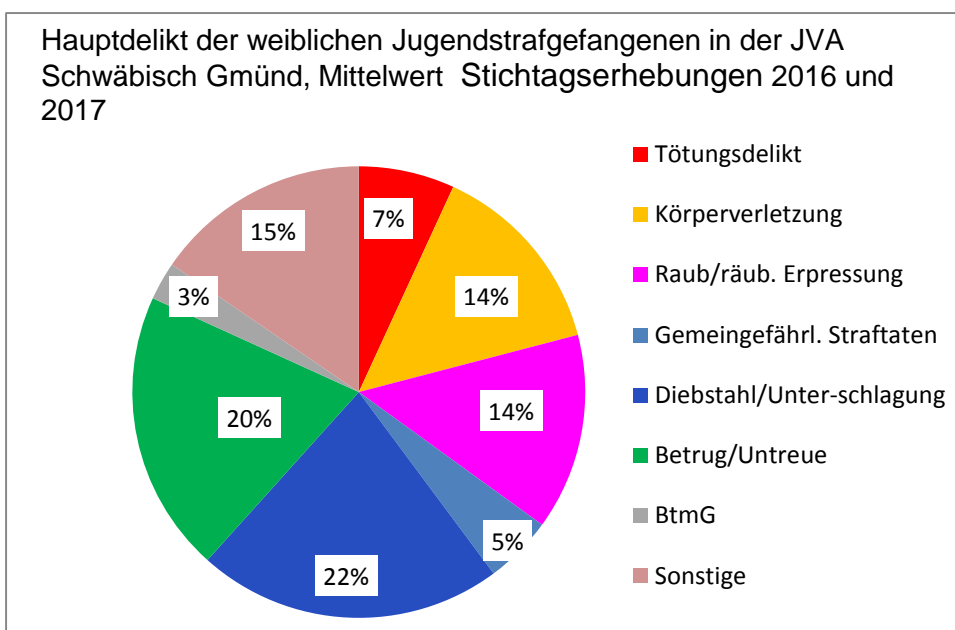
Schaubild 23



Etwa ein Viertel der inhaftierten jungen Frauen und Mädchen waren Jugendliche im engeren Sinne (unter 18 Jahren), ein Drittel über 21 Jahre und der Rest im Heranwachsendenalter.

Schaubild 24 zeigt die Verteilung der Hauptdelikte, die zu der Verurteilung zu einer Jugendstrafe führten. Unter den weiblichen Jugendstrafgefangenen befinden sich deutlich weniger Gewalttäter als unter männlichen Jugendstrafgefangenen. Auch die Gewalttätigkeit im Strafvollzug ist bei weiblichen Jugendstrafgefangenen deutlich geringer ausgeprägt als bei männlichen Jugendstrafgefangenen.

Schaubild 24:



Die durchschnittliche Verweildauer für weibliche Jugendstrafgefangene in der JVA Schwäbisch Gmünd beträgt ca. zehn Monate. Die Jugendstrafgefangenenabteilung der JVA Schwäbisch Gmünd umfasst zwei Wohngruppen, die auf zwei Stockwerken in einem gesonderten Hafthaus des geschlossenen Vollzugs verteilt sind. Die Unterbringung erfolgt in der Regel in Einzelzellen mit eigener Nasszelle.

In der Abteilung für junge Gefangene der JVA Schwäbisch Gmünd arbeiten eine Juristin (ca. 10 % einer Stelle) eine Psychologin (ca. 40 %), eine Sozialarbeiterin (60 %), sowie sechs Beschäftigte im mittleren Vollzugsdienst die fest der Abteilung zugeordnet sind.

Eine Trennung von den erwachsenen Gefangenen erfolgt bei der Unterbringung, dem Hofgang (gesonderter Hof) und der Freizeitgestaltung. Gemischte Freizeitangebote existieren zwar, werden aber von den Jugendlichen selten genutzt. Keine Altersstrennung erfolgt in der Sozialtherapeutischen Abteilung, in der offenen Abteilung (Freigang), in der Mutter-Kind-Abteilung, in der Drogentherapie-vorbereitungsgruppe (Dauer 3-6 Monate) und im Bildungs- und Arbeitsbereich.

Die Jugendstrafgefangenen haben die Möglichkeit innerhalb von elf Monaten den Hauptschul- und in 15 Monaten den Realschulabschluss zu erwerben. Angeboten werden auch Deutschkurse und verschiedene EDV-Kurse. In mehreren Berufen kann eine Ausbildung absolviert werden (Modenäherin, Malerin/Lackiererin, Bauten- und Objektbeschichterin, Hauswirtschafterin und Wäscherei- und Textilreinigerin).

Außerdem gibt es die Möglichkeit sich durch eine berufliche Einstiegsqualifizierung im Bereich Textilreinigung (1 Jahr) oder im Bereich Gebäudereinigung (6 - 8 Monate) auf eine entsprechende Ausbildung vorzubereiten. Unterstützung bei der Entlassungsvorbereitung gibt neben dem Sozialdienst und dem psychologischen Dienst auch das Nachsorgeprojekt Chance der Freien Straffälligenhilfe Baden-Württemberg, das insbesondere für die Gefangenen, die bis zum Strafende bleiben, eine freiwillige Betreuung nach der Haftentlassung bietet.

## LITERATUR

Dünkel, F. /Geng, B. / Pruin, I. /von der Wensen, M. (2016): Entwicklungsdaten zur Belegung, Öffnung und Lockerungspraxis im Jugendstrafvollzug, In: RdJB 4, S. 437-456.

Häufle, J./Schmidt, H./Neubacher, F. (2013): Gewaltopfer im Jugendstrafvollzug – Zu Viktimisierungs- und Tätererfahrungen junger Strafgefangener. In: Bewährungshilfe – Soziales · Strafrecht · Kriminalpolitik, 60, Heft 1, S. 20 – 38.

Hinz, S./Hartenstein, S. (2010): Jugendgewalt im Strafvollzug: eine retrospektive Untersuchung im Sächsischen Jugendstrafvollzug. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 20, S.176-182.

Jehle, J.-M./Albrecht, H.-J./Hohmann-Fricke, S./Tetal, C. (2013): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010. Berlin.

Kerner, H.-J./Coester, M./Eikens, A./Stelzel, K./Wagner, U./Issmer, C./Stellmacher J. (2015): Evaluierung des hessischen Jugendstrafvollzugs, Wiesbaden. [https://justizministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hmdjie/jugstrvo\\_hessen\\_2009\\_endbericht\\_final\\_2015.pdf](https://justizministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hmdjie/jugstrvo_hessen_2009_endbericht_final_2015.pdf). (abgerufen am 12.12.2017).

Kerner, H. J./Janssen, H. (1996): Rückfall nach Verbüßung einer Jugendstrafe - Langfristverlauf im Zusammenspiel von soziobiographischer Belastung und krimineller Karriere. In: Kerner H.-J./Dolde G./Mey H.-G.(Hrsg.), Jugendstrafvollzug und Bewährung. Band 27. Bonn, S. 137 - 219.

Kury, H. & Smartt, U. (2002): Gewalt an Strafgefangenen. Ergebnisse aus dem anglo-amerikanischen und deutschen Strafvollzug. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 51, S. 323 – 339.

Landeskriminalamt Baden-Württemberg: Jugendkriminalität und Jugendgefährdung – Jahresbericht 2015. [https://im.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-im/intern/dateien/pdf/2014\\_Jugendkriminalitaet\\_und\\_Jugendgefaehrdung.pdf](https://im.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-im/intern/dateien/pdf/2014_Jugendkriminalitaet_und_Jugendgefaehrdung.pdf) (abgerufen am 11.8.2016).

Statistisches Bundesamt Deutschland (2016): Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätze des geschlossenen und offenen Vollzugs. (Jeweils zu den Stichtagen 31.März, 31.August und 30. November eines Jahres)

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (2012): Schulabgänger aus öffentlichen und privaten allgemeinbildenden sowie beruflichen Schulen in Baden-Württemberg 2011 mit ausgewählten Vorjahren nach Abschlussart und Schulart. <http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/BildungKulturLandesdaten> (abgerufen am 8.11.2013).

Stelly, W. (2014): Die bessere Alternative zum geschlossenen Regelvollzug? 10 Jahre Jugendstrafvollzug in freien Formen. In: ZJJ – Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, Heft 3, S. 257-262.

Stelly, W. (2012): Übergangsmanagement durch die Freie Straffälligenhilfe – Das Nachsorgeprojekt Chance in Baden-Württemberg. In: DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (Hg.): Übergangsmanagement zwischen Strafvollzug und Nachsorge. Handbuch für die Praxis, Köln/Halle, S. 185-198.

Stelly, W./Bartsch, T. (2017): Muslime im Jugendstrafvollzug – dargestellt am Beispiel der JVA Adelsheim. In: ZJJ – Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, Heft 1, S. 68-74.

Stelly, W., Thomas, J., Vester, Th., Schaffer, B. (2014): Lebenslagen von Jugendstrafgefangenen - ein Forschungsbericht. In: Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 97, 4, S. 267-279

Stelly, W./Thomas, J. (2012): Strukturevaluation des Jugendstrafvollzugs in Baden-Württemberg. In: Bewährungshilfe. Soziales, Strafrecht, Kriminalpolitik, 59, 2, S. 134-147.

Stelzel, K./Kerner, H.-J. (2014): Die Anwendung der Ausnahme vom Jugendstrafvollzug nach § 89b JGG. Ein Vergleich der Bundesländer unter besonderer Berücksichtigung der Anwendung bei weiblichen Gefangenen. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 25, Heft 3, S. 246-252.

Thomas, J./Stelly, W./Oberfell-Fuchs, J./Wulf, R (2010): Evaluationskonzept für den baden-württembergischen Jugendstrafvollzug. In: Forum Strafvollzug – Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, Heft 3, S. 164-168.

Vester, T./Stelly, W./Thomas, J. (2011): Resigniert oder zuversichtlich? – Berufliche Perspektiven von Jugendstrafgefangenen. In: Unsere Jugend, 63, S. 379-385.

Walter, J. (2009): Jugendstrafvollzug in freier Form. Die baden-württembergischen Projekte "Chance" in Creglingen-Frauental und "Prisma" in Leonberg. Versuch eines Diskussionsanstoßes. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 20, 3, S. 192-201.

Walter, J./Waschek, U. (2002): Die Peergroup in ihr Recht setzen. Das Just Community-Projekt in der Justizvollzugsanstalt Adelsheim. In: Bereswill, M. u.a. (Hrsg.): Jugendstrafvollzug in Deutschland. Grundlagen, Konzepte, Handlungsfelder. Beiträge aus Forschung und Praxis. Schriftenreihe d. Deutschen Vereinigung f. Jugendgerichte u. Jugendgerichtshilfen e.V., Bd.33. Mönchengladbach, S. 191-214.

Wirth, W. (2006): Gewalt unter Gefangenen. Kernbefunde einer empirischen Studie im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.





## JVA Adelsheim Vollzugskonzept

